Kriegspolitische Einzelschriften

Heft 16 Mark 1.50

Amerikanische Menschlichkeit im Lichte des diplomatischen Notenwechsels

Erste Veröffentlichung und Verarbeitung des gesamten deutsch-amerikanischen Notenwechsels

von

J. P. Buß



Berlin
C. A. Schwetschke & Sohn, Verlagsbuchhandlung
gegr. 1729

Kriegspolitische Einzelschriften
Heft 16

Amerikanische Menschlichkeit im Lichte des diplomatischen Notenwechsels

Erste Veröffentlichung und Verarbeitung
des gesamten deutsch-amerikanischen Notenwechsels.

von

J. P. Buß



Berlin W 57
C. A. Schwetschke & Sohn, Verlagsbuchhandlung
gegr. 1729

PRINTED IN GERMANY

Vorwort.

Die große politische Bedeutung der amerikanisch-deutschen Meinungsverschiedenheiten legt den Wunsch nahe nach einem zusammenfassenden Ueberblick über den deutsch-amerikanischen Notenwechsel. Ihm sucht die vorliegende Schrift zu genügen durch übersichtliche und vollständige Darlegung des einschlägigen diplomatischen Materials. Bei der Einleitung, den erläuternden Zwischenbemerkungen und den Schlußbetrachtungen habe ich mich geistiger Einstellung und volkstümlicher Form gleichermaßen bestrebt. Mein Bemühen war, dem Leser ein möglichst sachliches, unvoreingenommenes Bild der Tatsachen vor Augen zu führen, die das politische Verhältnis zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten kennzeichnen.

Zu warmem Dank für entgegenkommende Erleichterung meiner Arbeit bin ich verpflichtet: der Königlichen Bibliothek zu Berlin, der Universitätsbibliothek zu Heidelberg, der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung", Herrn F. Montua und den „Badischen Neuesten Nachrichten" Mannheim.

Für Nachweis etwaiger Versehen, die für die neue Auflage berücksichtigt werden können, werde ich Kritikern und Lesern jederzeit verbunden sein.

Heidelberg, im Oktober 1916.

J. P. Buß.

Der amerikanische und der deutsche Geist.

Die Geschichte der Beziehungen Deutschlands und der Vereinigten Staaten in diesem Weltkriege erweist, daß es nicht nur kühle Erwägungen der Machtpolitik sind, die das Verhältnis der Staaten zueinander bestimmen. Wer nicht an den Einzelereignissen der äußeren Fläche haften bleibt, wer es vermag, selbst hinter den bedachtesten diplomatischen Aktenstücken den geistigen Horizont zu spüren, dem sie entstammen, der empfindet, daß es der Gegensatz zweier geistiger Welten ist, der in diesen interessanten Dokumenten sogar in den Einzelzügen noch zum Durchbruch kommt.

Machtpolitische Gegensätze würden zwischen Amerika und England vielleicht in größerem Maße aufzufinden sein, als zwischen Amerika und Deutschland. Aehnlichkeit der seelischen Struktur und weltanschauliche Nähe sind die tieferen Gründe, welche die Vereinigten Staaten doch trotz aller diplomatischen Zwischenfälle innerlich mit England sympathisieren lassen, während sie von einer gerechten Würdigung der deutschen Sache und der deutschen Politik durch eine tiefe Kluft des Mißverstehens getrennt sind. Nie werden diese Zusammenhänge von denen begriffen werden, die geneigt sind, die geistigen Faktoren im weltgeschichtlichen Geschehen gering zu achten. Nie aber auch von jener gottlob geringen Gruppe deutscher Publizisten, welche aus ihrer persönlichen Verwandtschaft mit der Psyche des Amerikaners kein Verständnis dafür haben, durch welche Abgründe der Amerikanismus getrennt ist von dem Geiste echten Deutschtums.

Recht und Interessen des Individuums sind die Grundlagen amerikanischen Wesens und amerikanischer Verfassung. Der destruktive Geist einer atomistischen Staatsauffassung, der seit den Tagen der englischen Revolution den Staat der Stuarts zu erschüttern drohte und sich doch schließlich zu einer Verschmelzung mit den

konservativen Kräften des englischen Staatswesens bequemen mußte, in dem Neuland Amerikas versuchte er Wurzel zu fassen und hier wurden die „United States“ geschaffen aus dem Geiste jenes unorganischen Individualismus, der sein gefahrvolles Panier erst in der französischen Revolution von 1789 auf dem europäischen Boden erheben sollte.

Deutsches Wesen wuchs in zwei Jahrtausend langer traditionsstarker Entfaltung. Und erstarben auch vor mehr denn einem Jahrhundert die alten Formen seines staatlichen Leibes, so war bereits in der formstarken Zucht des Nordens eine neue härtere staatliche Hülle in der Entwicklung. Auf der Grundlage soldatischer Disziplin und pflichttreuen Beamtentums machte Friedrich Wilhelm I. Preußen zum zukunfttragenden Territorialstaat der deutschen Lande, denen dann Friedrichs des Großen ragende Persönlichkeit den Weg von Leuthen und Hohenfriedberg bahnte zu Ruhm und Macht. Restlos verkörpert er jenen spezifisch preußischen Zug deutscher Staatsauffassung, den ein tiefer Abgrund trennt von der überstaatlichen deutschen Kultur. Als dann das römische Reich deutscher Nation, ein ehrwürdiger aber weichlich gewordener Organismus, zusammengebrochen war unter dem stürmenden Anprall des korsischen Eroberers, da sammelte sich im preußischen Staate die Intelligenz und die sittliche Kraft Deutschlands, da scharten sich die Besten aller Stämme um die schwarz-weißen Fahnen und der üppige Reichtum deutscher Bildung ward verpflanzt in den märkischen Sand. Was im geistigen Bereich Fichtes „Reden an die deutsche Nation“ und Heinrich von Kleists vaterländische Dichtungen bewirkten: die Verschmelzung preußischer Kraft und Tradition mit der uferlosen Sehnsucht des deutschen Idealismus, das bedeutete es für die staatliche Entwicklung, wenn Persönlichkeiten weitesten Horizontes wie Stein, Scharnhorst, Friedrich Schlegel, Novalis und Wilhelm von Humboldt den verschwenderischen Reichtum ihrer Individualitäten einströmen ließen in den Staat Friedrichs des Großen. Ihre Individuallehre des Staates sehnte kosmopolitische Erfüllung. So war es im Grunde nur eine ideal gesinnte Fortsetzung des geistigen Erbes der Befreiungskriege, wenn Friedrich Wil-

helm IV., der geschmähteste und mißverstandenste unter den preußischen Königen, bestrebt war, die kunstlose Rigorosität seines Staates zu vergeistigen durch die Fülle deutscher Wissenschaft und Kunst, die historischen Kontinuitäten pietätvoll zu schützen gegen die anstürmende Begehrlichkeit des liberalen Radikalismus. Bismarck aber ergriff dann mit härterer und begnadeterer Hand und realpolitischerem Blick die Fortführung der preußischen Aufgabe, wies dem von Erschlaffung bedrohten Staate in jener wundervollen Verbindung historischen Sinnes und kühner Neuerung den steilen Weg der Macht und ermöglichte so, auf dem Wege rücksichtsloser Realpolitik, jenen Traum von der deutschen Einheit, der fast ein Jahrhundert hindurch die Sehnsucht der besten Köpfe und der leidenschaftlichsten Herzen Deutschlands gewesen war. Nun verschmolz, zusammengeschmiedet im gemeinschaftlichen Franzosenkriege, die Strenge des Nordens und die Fülle des Südens, nun entstand, was romantische Schwärmerei begehrt hatte und eiserne Zeit erfüllte: der deutsche Nationalstaat mit seinem eigenen Gepräge. Und mit der Umsicht und Weisheit antiker Gesetzgeber schuf das staatsmännische Genie der Deutschen diesem neuen Staatskörper Form und Satzung, bei aller Verschlungenheit tief einfach, bei aller bundesstaatlichen Abtönung so vereinigend und bindend, daß Deutschland in wenigen Jahrzehnten der gefestigste und geschlossenste Staat des Erdballs wurde.

So entfaltete sich der deutsche Staat. Nicht in willkürlicher Gestaltung nach den Idolen abstrakter Menschenrechte und der Begehrlichkeit individueller Willkür, sondern aus den Entwicklungsnotwendigkeiten eines überindividuellen Organismus. Dieser neudeutsche Nationalismus ist kein geistig beengter, er schließt das Staatsideal einer übernationalen Gemeinschaft in sich. Es ist ein tief bezeichnendes Symptom, daß der entscheidenste Schritt dieser staatlichen Entwicklung, die Regierungsmaßnahmen der Konfliktszeit, ein Triumph staatlicher Entfaltung waren gegenüber dem zersetzenden Widerstand eines egozentrischen Bürgertums. Nie hat der deutsche Staat Reichtum und individuelles Ausleben seiner Bürger als Ziele anerkannt, er postulierte die Ueberlegenheit des Staates über die Willkür der Einzelnen und forderte von seinen Gliedern

jenen Geist pflichtvollen Opfermutes, der sich in diesem Kriege so erhaben bewährt hat und gegen dessen sittliche Energie vergebens die an Menschenzahl weit überlegenen Heere weißer, gelber und schwarzer Völker anbranden.

Diese Hingabe an eine ethische Macht über den Individuen entspricht ganz der tiefen Wesenheit des deutschen Geistes. Von der gottsehnenden Kraft seiner gotischen Dome über Kants kategorischen Imperativ und Hegels Staatsphilosophie zu Friedrichs Nietzsches Sehnsucht nach dem Uebermenschen, hat die Seele unseres Volkes immer und immer wieder nach einem Ideal gerungen, das überpersönlich ist und Sinn und Wert des Lebens verankert im Reich des Metaphysischen. Solches Streben spricht deutlich auch aus den Werken zeitgenössischer deutscher Geistigkeit. Mochte die angelsächsische Philosophie die Nützlichkeit als den höchsten Wert vergötzen, das deutsche Denken ist trotz vereinzelter Ausnahmen seinem Wesen nach idealisch gewesen. Und das Erlebnis, welches jene Denker in die Ausdrucksform der Philosophie umsetzten, wurde dichterischer Ausdruck in den Dramen Schillers, in den Gedichten Goethes, in den Oratorien Bachs, den Symphonien Beethovens und den Opern Wagners, in den träumerischen Bildern Schwinds, in den sehnsüchtigen Farben Böcklins und den herben Gestalten Hodlers. So entfaltete sich der Geist des Volkes, dem Wirtschaft und Macht immer nur Mittel, nie Selbstzweck waren, und das in seinen besten und entscheidensten Vertretern allezeit Denken und künstlerische Auswirkung als den tiefsten Sinn seiner *Existenz* empfand. Der Weltkrieg hat diese Entwicklung wohl gehemmt, mitnichten aber unterbunden, oder zu Ende geführt. *Deutschem Wesen gemäß ist es, was angelsächsische Ideenlosigkeit nie begreifen wird, mit Fichte zu glauben, daß nicht die Gewalt der Arme noch die Tüchtigkeit der Waffen, sondern die Kraft des Gemütes es ist, welche Siege erkämpft.*

Das amerikanische Kulturideal ist nicht wie das deutsche organisch gewachsen aus schaffender Fülle und historischer Entwicklung. Es ist ein Erzeugnis des abstrahierenden Rationalismus. Ausgehend von der Fiktion des isolierten Individuums, schuf der mit keiner histo-

rischen Schau begnadete Geist des modernen Naturrechts die anarchistische These von der Freiheit des Individuums und die Phrase des Menschenrechtes. In dieser scheinbar befreienden Doktrin liegt in Wirklichkeit zugleich die tiefste Knebelung wahrhaft individueller Entfaltung. Denn der fanatische Doktrinarismus sah nur die Masse der robusten Kraft, nur die Psyche des durchschnittlichen Menschen und schuf so eine seelische Gleichmacherei und geistige Veräußerlichung, die in tiefstem Gegensatz steht zu den reichen Abtönungen und Abstufungen, die unserem Volke eignen. Wohl können wir nicht leugnen, daß der Geist des modernen Materialismus, der eine Welterscheinung ist, sich auch in weite Kreise unseres Volkes verheerend eingefressen hat, aber dennoch können wir ohne Selbstüberhebung feststellen, daß er sich bricht an den unüberwindlichen Bollwerken deutscher Religiosität, deutschen Staatsempfindens, deutscher Geistigkeit. Und die Träger und Führer unseres Staatsorganismus stehen gottlob erhaben über dem materialistischen Zeitgeist. Auf amerikanischem Boden stehen ihm nicht solche organischen Kräfte entgegen. Hier, wo kein überindividuelles Ideal ihm hemmend entgegentritt, kann der armselige Geist der Nutzsamkeit und des Materialismus sich in seiner ganzen Erbärmlichkeit entfalten und die geistige Niveaulosigkeit, die schrankenlose Habgier und die kunstlose Nüchternheit des Amerikanertums lohen als Brandzeichen dieses kulturlosen Geistes, der seine sittliche Zuflucht nimmt zu den bequemen Forderungen einer abstrakten Moral und Rechtslehre.

Fern sei es uns, Männern vom Schlage Wilsons abzustreiten, daß ein gewisser Fond idealer Gesinnung mitschwingt in ihren Meinungen und Ansprüchen. Sie glauben wirklich mit Leidenschaft an die abstrakten Ideale, die sie aufstellen, sie glauben daran, mit dem doktrinären Fanatismus verblendeter Theoretiker. Uns will von unserer lebendigeren Staatsidee aus dieses Ideal als starr und unberechtigt erscheinen; eine gewisse relative Ehrlichkeit können wir selbst den Doktrinen unserer Gegner nicht absprechen. Denn nicht so einfach liegt es in diesem Kampf, daß Lüge steht gegen Wahrheit, sondern Weltanschauung steht gegen Weltanschauung, Seele des Amerikanertums gegen die Seele des deutschen Volkes.

In dem wechselnden Spiel der diplomatischen Verhandlungen finden wir die fremde und feindliche Seele des amerikanischen Volkes und die deutsche Seele, welche wir lieben, in ihrer heroischen Vermessenheit und auch in ihren Verirrungen und ihrem ethischen Ueberschwang.

Vor allem muß jedoch für ein tieferes Verständnis der Haltung Amerikas, die staatsrechtliche Stellung des Mannes in knappen Zügen klar gemacht werden, der die Leitung der gesamten Staatsmaschine inne hat.

Der durch das Volk gewählte Präsident handelt in der Tat eigenmächtig mit beispielloser Selbstsicherheit, wie es kaum der Monarch eines modernen Staates vermag, seit den Tagen des Kriegsausbruchs eigenmächtiger denn je. Und nicht mit Unrecht spricht man von dem ungekrönten Kaiser der Vereinigten Staaten, in dessen Person sich während der Dauer einer vierjährigen Amtszeit alle Machtbefugnisse vereinigen. Aus solchen Erwägungen heraus erscheint uns jede Hoffnung auf einen Widerstand der amerikanischen Volksvertretung oder eines Teiles der Volksgesamtheit gegen die Politik Wilsons als illusorisch. Was ein uns wohlwollend neutraler Präsident an der jetzigen kriegspolitischen Situation zu ändern vermöchte, ist zu einleuchtend, als daß es einer weiteren Ausführung bedarf. Andrerseits aber ist dieser erstarrte Absolutismus, der nicht wie der des Zaren ein rein theoretischer sondern ein höchst effektiver ist, der große wunde Punkt im Lande der „unbegrenzten Möglichkeiten".

Der flächenhafte amerikanische Utilitarismus, der den Lebenszweck des Menschen lediglich in der Erreichung materieller Ziele erkennt, wird — so steht zu hoffen — der herben Pflichterkenntnis germanischer Weltanschauung stets entfremdet bleiben müssen.

Wir werden trotz aller staatlichen Notstandsmaßnahmen der Gegenwart, die großen kulturellen Gesichtspunkte nie aus dem Auge verlieren dürfen, denn wir wissen, daß die Zukunft der deutschen Nation nur dann gesichert ist, wenn die Machtwerte des deutschen Imperialismus von geistigen Werten erzeugt und getragen sind.

Die Verschärfung des Krieges mit England.

Der Krieg Englands ist von ihm gedacht als englischer Vernichtungskrieg gegen die kraftvoll emporstrebende und daher gefürchtete Kontinentalmacht. Diese Idee ist historisch fundiert und mit der britischen Volksseele eng verkettet. Solches kann heute nicht mehr bestritten werden, auch von denen nicht, die immer wieder einer deutsch-englischen Verständigung das Wort zu reden trachten. Es sind allezeit die Richtlinien der auswärtigen Politik Großbritanniens gewesen, unter den Weltmächten Verbündete, „Kontinentaldegen" zu suchen, die durch machtpolitischen und finanziellen Druck die Kriege Englands auszukämpfen gedrängt wurden. Die Entstehungsgeschichte des Krieges erweist, was einst die Geschichtsschreiber des Weltkrieges in ganzer Bedeutsamkeit aufdecken werden, daß es nicht die Mißgriffe einzelner verantwortlicher Politiker sind, sondern die imperialistische Machtpolitik des engli schen Staates, welche die Katastrophe des Völkerbrandes entfesselt hat. Englands erste Rechnung war falsch. Dem Kontinentaldegen allein gelang es nicht die Zentralmächte niederzukämpfen. Aber England hat aus dieser Sachlage die Konsequenzen gezogen. Es hat eine neue Rechnung aufgestellt, in der es selbst einen tätigen Aktivposten darstellt, nicht nur um uns zu besiegen, sondern auch um die für es lebensnotwendige Koalition der Entente zu erhalten.

Von Anbeginn des Weltkrieges hat das deutsche Volk mit sicherem Instinkt den größten Feind in England erblickt. Lissauers Haßgesang, so künstlerisch widerwärtig sein pathetischer Schwulst auch sein mag, war doch der Ausdruck einer beherrschenden Stimmung. Weite Kreise begriffen nun, wie unter den ethischen Gebärden Englands ein scharfes normännisches Profil verborgen war, und erkannten, daß die alte Königin der Meere gewillt war, mit allen

Kräften der Vernichtung das Emporkommen des jungen Nebenbuhlers zu verhindern. Man empfand, daß es sich hier um einen Kampf auf Leben und Tod handelte, einem Kampf zwischen zwei von Grund aus verschiedenen Staatsformen und Gesinnungen. Man begriff, daß es galt, dem Briten Deutschlands weltpolitische Macht fühlbar zu machen durch den endgültigen Erweis der Kraft und nicht durch kompromißlerische Bestrebungen. Die deutsche Regierung hat aus solchen Erwägungen heraus in der nachstehenden Denkschrift vor aller Welt kundgetan, daß sie fest entschlossen sei, alle vorhandenen Mittel und Wege zu benutzen, um den Lebensnerv der britischen Weltmachtstellung, den meeresumspannenden Seehandel systematisch zu bekämpfen. Der Publizist der deutschen Regierungskreise Lic. Paul Rohrbach, der bis zur Stunde der Schaffung eines „modus vivendi" mit England das Wort geredet hat, war bei Beginn des Krieges folgender Ansicht: „Unser eigentlicher Feind aber, und nicht nur der unsrige, sondern auch der Feind der europäischen Kultur im ganzen, der um seines eigenen Geschäftsprofits willen Deutschland dem Moskowitertum ausliefern und den deutschen Gedanken in der Welt vernichten wollte, ist England. Mit England darf kein Friede geschlossen werden, bevor Englands Macht zu schaden, auf immer zerstört ist . . . Wir wissen, daß Mittel und Wege dazu vorhanden sind, und daß die Entschlossenheit besteht, sie zu benutzen. Nur dann wird Deutschlands Zukunft sicher sein. Schonung gegen England ist jetzt Verrat an der Zukunft des eigenen Vaterlandes". Er gab damals mit diesen Worten dem Ausdruck, was die Herzen der leitenden Politiker und aller vaterländischen Deutschen erfüllte. Solange England sein Weltreich nicht effektiv bedroht sieht, wird es keinen Frieden schließen, der uns die bekannten und vielbesprochenen realen Garantien annähernd sichert.

Denkschrift der Kaiserlich deutschen Regierung über Gegenmaßnahmen gegen völkerrechtswidrige Maßnahmen Englands zur Unterbindung des neutralen Seehandels mit Deutschland.

„Seit Beginn des gegenwärtigen Krieges führt Großbritannien gegen Deutschland den Handelskrieg in einer Weise, die allen völker-

rechtlichen Grundsätzen Hohn spricht. Wohl hat die britische Regierung in mehreren Verordnungen die Londoner Seekriegserklärung als für ihre Seestreitkräfte maßgebend bezeichnet, in Wirklichkeit aber sich von dieser Erklärung in den wesentlichen Punkten losgesagt, obwohl ihre eigenen Bevollmächtigten auf der Londoner Seekriegsrechts-Konferenz deren Beschlüsse als geltendes Völkerrecht anerkennen.

Die britische Regierung hat eine Reihe von Gegenständen auf die Liste der Konterbande gesetzt, die nicht oder nur sehr mittelbar für kriegerische Zwecke verwendbar sind und daher nach der Londoner Erklärung wie nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts überhaupt nicht als Konterbande bezeichnet werden dürfen. Sie hat ferner den Unterschied zwischen absoluter und relativer Konterbande tatsächlich beseitigt, indem sie alle für Deutschland bestimmten Gegenstände relativer Konterbande ohne Rücksicht auf den Hafen, in welchem sie ausgeladen werden sollen und ohne Rücksicht auf die feindliche oder friedliche Verwendung, der Beschlagnahme unterwirft. Sie scheut sich sogar nicht, die Pariser Seerechtsdeklaration zu verletzen, da ihre Seestreitkräfte von neutralen Schiffen deutsches Eigentum, das nicht Konterbande war, weggenommen haben. Ueber ihre eigenen Verordnungen zur Londoner Erklärung hinausgehend, ließ sie weiter durch ihre Seestreitkräfte zahlreiche wehrfähige Deutsche von neutralen Schiffen wegführen und sie zu Kriegsgefangenen machen.

Endlich hat sie die ganze Nordsee zum Kriegsschauplatz erklärt und der neutralen Schiffahrt die Durchfahrt durch das offene Meer zwischen Schottland und Norwegen, wenn nicht unmöglich gemacht, so doch aufs äußerste erschwert und gefährdet, so daß sie gewissermaßen eine Blockade neutraler Küsten und neutraler Häfen gegen alles Völkerrecht einführte.

Alle diese Maßnahmen verfolgen offensichtlich den Zweck, durch die rechtswidrige Lahmlegung des legitimen neutralen Handels nicht nur die Kriegführung, sondern auch die Volkswirtschaft Deutschlands zu treffen und letzten Endes auf dem Wege der Aushungerung das ganze deutsche Volk der Vernichtung preisgegeben.

Die neutralen Mächte haben sich den Maßnahmen der britischen Regierung im großen und ganzen gefügt; insbesondere haben sie nicht erreicht, daß die von ihren Schiffen völkerrechtswidrig weggenommenen deutschen Personen und Güter von der britischen Regierung herausgegeben worden sind. Auch schlossen sie sich in ge-

wisser Richtung sogar den mit der Freiheit der Meere unvereinbarten englischen Maßnahmen an, indem sie offenbar unter dem Druck Englands, die für friedliche Zwecke bestimmte Durchfuhr nach Deutschland auch ihrerseits durch Ausfuhr- und Durchfuhrverbote verhindern.

Vergebens machte die deutsche Regierung die neutralen Mächte aufmerksam, daß sie sich die Frage vorlegen müsse, ob sie an den von ihr bisher streng beobachteten Bestimmungen der Londoner Erklärung noch länger festhalten könne, wenn Großbritannien das von ihm eingeschlagene Verfahren fortsetzen und die neutralen Mächte alle diese Neutralitätsverletzungen zu Ungunsten Deutschlands länger hinnehmen würden.

Großbritannien beruft sich für seine völkerrechtswidrigen Maßnahmen auf die Lebensinteressen, die für das britische Reich auf dem Spiele stehen, und die neutralen Mächte scheinen sich mit theoretischen Protesten abzufinden, also hinreichende Entschuldigung für jede Art der Kriegführung gelten zu lassen.

Solche Lebensinteressen muß nunmehr auch Deutschland für sich anrufen; es sieht sich daher zu seinem Bedauern zu militärischen Maßnahmen gegen England gezwungen, die das englische Verfahren vergelten sollen. Wie England das Gebiet zwischen Schottland und Norwegen als Kriegsschauplatz bezeichnete, so bezeichnet Deutschland die Gewässer rings um Großbritannien und Irland mit Einschluß des gesamten englischen Kanals als Kriegsschauplatz und wird mit allen zu Gebote stehenden Kriegsmitteln der feindlichen Schiffahrt daselbst entgegentreten. Zu diesem Zwecke wird es vom 18. Februar 1915 jedes feindliche Kauffahrteischiff, das sich auf den Kriegsschauplatz begibt, zu zerstören suchen, ohne daß es immer möglich sein wird, die dabei den Personen und Gütern drohenden Gefahren abzuwenden. Die Neutralen werden daher gewarnt, solchen Schiffen weiterhin Mannschaften, Passagiere und Waren anzuvertrauen.

Sodann aber werden sie darauf aufmerksam gemacht, daß es sich auch für die eigenen Schiffe dringend empfiehlt, das Einlaufen in dieses Gebiet zu vermeiden. Denn wenn auch die deutschen Seestreitkräfte Anweisung haben, Gewalttätigkeiten gegen neutrale Schiffe, soweit sie als solche erkennbar, zu unterlassen, so kann doch angesichts des von der britischen Regierung angeordneten Miß-

brauchs neutraler Flaggen und der Zufälligkeiten des Krieges nicht immer verhütet werden, daß auch sie einem auf feindliche Schiffe berechneten Angriff zum Opfer fallen. Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß die Schiffahrt nördlich um die Shetlandsinseln, in dem östlichen Gebiet der Nordsee und in einem Streifen von mindestens 30 Seemeilen Breite entlang der niederländischen Küste nicht gefährdet ist.

Die deutsche Regierung kündigt diese Maßnahme so rechtzeitig an, daß die feindlichen wie die neutralen Schiffe Zeit behalten, ihre Dispositionen wegen des Anlaufens der am Kriegsschauplatz liegenden Häfen danach einzurichten. Es darf erwartet werden, daß die neutralen Mächte die Lebensinteressen Deutschlands nicht weniger als die Englands berücksichtigen und beitragen werden, ihre Angehörigen und deren Eigentum von dem Kriegsschauplatz fernzuhalten. Dies darf umsomehr erwartet werden, als den neutralen Mächten daran liegen muß, den gegenwärtigen verheerenden Krieg so bald als möglich beendigt zu sehen."

* * *

Diese amtliche Kundgebung der deutschen Regierung war die Veranlassung zu dem ersten offiziellen Schritt der Vereinigten Staaten gegenüber unserer Politik.

Die Haltung Amerikas im ersten Kriegshalbjahr.

Anläßlich der Kriegserklärungen im August 1914 veröffentlichte Präsident Wilson wiederholt Erklärungen, worin die Neutralität der Vereinigten Staaten in dem Kriege der Völker bekanntgegeben wurde. Die Menschlichkeit, die die Vereinigten Staaten immer zu vertreten sich einreden, war in den ersten Kriegsmonaten in der Tat der Anlaß zu ernsthaften Kundgebungen und Petitionen. So veröffentlichte die „Associated Preß“ einen inspirierten Bericht über Präsident Wilsons Auffassung von seinen Pflichten als Friedensstifter. Amerika werde nach dieser Auslassung erst dann eine Vermittlungsaktion einleiten, wenn einer oder mehrere Kriegführende die Bereitwilligkeit angezeigt haben, das Anerbieten anzunehmen. Wilson sei der Ansicht, daß die Vereinigten Staaten bereits informell und formell ihre Bereitwilligkeit, gute Dienste anzubieten, gezeigt haben. Und es würde nur Voreingenommenheit gegen ihren etwaigen Einfluß schaffen, wenn sie im gegenwärtigen Zeitpunkte mehr tun wollten. Der Präsident habe angedeutet, daß er zwar gern mit anderen neutralen Staaten zusammenwirken würde, aber damit nicht den Anfang machen könne, bis einer der Kriegführenden Bereitwilligkeit zeige, eine Vermittlung durch eine Gruppe neutraler Nationen in Betracht zu ziehen.

In einer gemeinschaftlichen Sitzung des Kongresses wurde am 8. Dezember 1914 eine Botschaft des Präsidenten verlesen, in der es u. a. heißt: „Der Krieg vernichtet eine erschreckend große Anzahl von Menschenleben und wirtschaftlichen Hilfsquellen. Die europäischen Völker rechnen auf den Handel und die Industrie der Vereinigten Staaten, um ihre erschöpften Vorräte zu ersetzen. Möge Amerika Gelegenheit finden, durch sein vermittelndes Auftreten den Frieden wieder herzustellen.“

Staatssekretär Bryan gab im Dezember 1914 wiederholt amtliche Erklärungen, die den Anschein erwecken konnten, als ob die Regierung der Union entschlossen sei, die Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial als eine Verletzung der amerikanischen Neutralitätspflichten zu betrachten und in beiden Häusern des Kongresses wurden Gesetzentwürfe eingebracht, wonach die Ausfuhr von Munition und Waren, die zu militärischen Zwecken benutzt werden könnten, verboten werden sollte: „Die Vereinigten Staaten sind in der Lage, den europäischen Krieg zu beendigen. Die Kriegführenden sind von uns in ihrer Zufuhr abhängig. Wenn diese Zufuhren abgeschnitten werden könnten, würden die Feindseligkeiten bald zu Ende kommen. Wenn wir die richtige Haltung in dieser Angelegenheit einnehmen wollen, müssen wir die Ausfuhr von Waffen, Munition und anderem Kriegsbedarf verbieten .... Wir können nicht behaupten, neutral zu sein, solange die eine Seite Waren erhält, die die andere Seite aus verschiedenen Gründen nicht beziehen kann."

Es ist und bleibt aber erstaunlich, daß die Vereinigten Staaten und ihre verantwortlichen Leiter nach dem ersten energischen Protest gegen die von England ausgeübte rücksichtslose Unterbindung des neutralen Handels angesichts eines drohenden Konfliktes mit England — wie man vermeinte — den britischen Standpunkt stillschweigend guthieß. Die englische Regierung erklärte je nach Belieben jede Ware als Konterbande; in erster Linie, um die Zufuhr nach Deutschlands völlig zu verhindern, hat sie den neutralen Handel terrorisiert. Die Konterbandebeschlüsse Englands stehen in schärfstem Widerspruch mit jedem Völkerrecht und jeder guten Sitte. Der amerikanische Handel schien schwer gefährdet und trotzdem wagte man nicht, einen energischen Schritt zu tun.

Die Volkswirtschaft das Landes wurde in Sonderheit in den ersten Kriegsmonaten schwer in Mitleidenschaft gezogen. Der gesamte Warenaustausch mit dem Auslande hat natürlich auf diese Weise die Höhe der Vorjahre bei weitem nicht erreicht; er blieb schon

1914 in der Einfuhr um 40,5 Millionen Dollar, und in der Ausfuhr um nicht weniger als 269,2 Millionen Dollar hinter 1913 zurück. Der für die Union wichtigste Ausfuhrartikel, Baumwolle, in seinem Absatz in der Hauptsache auf England und Deutschland angewiesen, fand diese Marktgebiete zeitweise fast verschlossen. Kupfer, das in Deutschland seinen besten Abnehmer hatte, war infolge der Konterbandeerklärung Englands in seiner Ausfuhr empfindlichst eingeschränkt und die Roheisenerzeugung erlebte einen Rückgang um 8 072 000 Tonnen.

Diese Krisen des amerikanischen Handels wurden nach diesen ersten Kriegsmonaten zum großen Teil im Jahre 1915 durch die immer stärker zu Tage tretenden kriegswirtschaftlichen Bedürfnisse der Entente völlig aufgehoben. Zahllose Verträge wurden von ihr mit amerikanischen Firmen über Lieferung von Kriegsmaterial abgeschlossen. Milliardenbeträge von Gütern wurden an England und seine Verbündeten geliefert. Der verschwenderische wirtschaftliche Reichtum des Landes der unbegrenzten Möglichkeiten ist in diesem Kriege in ganzer Klarheit der Welt zu Bewußtsein gekommen. Die Industrien der Stahlverarbeitung arbeiten mit 300 bis 400 % und mehr ihrer normalen Produktion für den Krieg. In dieser ungebunden industriellen Entfaltungsmöglichkeit liegt natürlich die große Gefahr der Zukunft für die Kulturentwicklung der Vereinigten Staaten geborgen. Hier haben wir es mit der gewaltigsten ökonomischen Machtentfaltung eines Staates auf kapitalistischer Grundlage zu tun.

Gebieterisch fordert diese schrankenlose wirtschaftliche Entwicklung der Union mit innerer Notwendigkeit die ungehemmte Ausfuhr. So konnte die Feststellung Bernstorffs, daß einem wahren neutralen Amerika das Verbot jeglicher Waffenausfuhr zieme, in weiten Kreisen Amerikas kein Verständnis sondern nur Entrüstung erregen. Die Mindestpflicht der strikten Neutralität wäre für die amerikanische Regierung unter solchen Voraussetzungen aber gewesen, auch gegen den Widerstand Englands die Warenausfuhr nach den Zentralmächten zu erzwingen. Denn in Wirklichkeit versieht die amerikanische Industrie und der amerikanische Handel nur die Feinde Deutschlands

mit ihrem Bedarf und nimmt solcher Art an der Verlängerung des Krieges tätigen Anteil. An diesem Umstand wird, wie Bernstorff mit vollem Recht klarlegt, auch dadurch nichts geändert, daß man rein theoretisch gewillt ist, Deutschland ebensowohl zu versorgen, wenn es möglich wäre.

Manchem einflußreichen Amerikaner ist vielmehr, trotz aller humanitätsvollen und friedensliebenden Phrasen, die Art wie unsere Gegner den Krieg führen und die englische Aushungerungsstrategie nur erwünscht. Und die kühl ablehnende Antwort Wilsons auf den Appell des Kaisers für eine den Bestimmungen des Völkerrechts entsprechende Kriegführung ist gewiß kein Zeugnis für die vielgepriesene Friedensliebe des amerikanischen Präsidenten, der erlaubt, daß der englische Konsul in New York ein Werbebureau für den englischen Kriegsdienst eröffnete. Die amerikanische Regierung duldet ruhig, daß England das für Konterbande erklärt, was ihm in den Sinn kommt, daß England das Völkerrecht mit Füßen tritt, ja selbst, daß es amerikanische Schiffe, die den Verkehr zwischen dem Festland und amerikanischen Besitzungen vermitteln, anhält und zwecks Durchsuchung für unbestimmte Zeit festhält.

Es gibt selbst Amerikaner, von denen allerdings der Tag nicht spricht, welche diese Haltung ihrer Regierung mißbilligt haben. Prof. Dr. W. C. Alpers, der Vorsitzende der amerikanischen pharmazeutischen Gesellschaft veröffentlichte einen Artikel in dem er u. a. nachstehende Erklärungen abgibt: „. . . . Die größte Gefahr, welche dieser Schacher notwendigerweise herbeiführen muß, liegt in der furchtbaren Veränderung, welche in der Auffassung der Rechtlichkeit und Bruderliebe eintritt. Jedermann, vom reichsten Kapitalisten bis zum ärmsten Arbeiter in den Munitionsfabriken, wünscht ja selbst eine möglichst lange Dauer dieses schauerlichen Krieges, denn je länger sie einander töten, umsomehr Profit, umsomehr Arbeit. Jeder Tropfen Blutes, der auf den Schlachtfeldern Frankreichs, Rußlands und Serbiens vergossen wird, schreit um mehr Granaten. Härter als das Herz des grausamsten Soldaten wird das Herz dieser Fabrikanten; der erstere kann einen oder einige töten, während jener

sich weidet an dem Bewußtsein, das Werkzeug zur Tötung Tausender zu sein. Läge es in der Macht dieser reichen Leute, den Krieg zu verlängern, gewiß würden sie es tun . . . ."

Es kann heute, ohne dem Vorwurf der Übertreibung gerecht zu werden, ruhig gesagt werden, daß die neutrale amerikanische, für Kriegslieferung in Betracht kommende Industrie, wie die deutsche für den Bedarf des Krieges umgeschaltet ist.

Die Sucht nach Profit ist die Triebfeder einer marktschreierischen und beispiellosen Geschäftsreklame. So betreibt z. B., wie man in einem verdienstvollen Aufsatz in Nr. 31 der „Grenzboten" (75. Jahrgang) liest, die Cleveland Automatic Machine Co., Cleveland, Ohio, den Verkauf ihrer aus Werkzeugmaschinen zu Granaten gewordenen Produkte mit folgender Anpreisung:

Die Sprengstücke des Geschosses überziehen sich mit zwei explosiven Säuren, „und die dadurch hervorgerufenen Wunden bewirken einen schrecklichen Tod (death in terrible agony) binnen vier Stunden, wenn nicht sofort Hilfe da ist. Wie die Verhältnisse im Schützengraben liegen, ist es unmöglich, ärztliche Hilfe zur Verhütung des tödlichen Ausgangs rechtzeitig heranzuziehen. Befindet sich die Wunde im Körper oder im Kopf, so muß sie überhaupt sofort ausgebrannt werden; sind die Gliedmaßen getroffen, so müssen sie abgenommen werden, da es kein anderes Mittel zu geben scheint, mit dem man dem Gifte wirksam begegnet. Man kann also daraus ersehen, daß unsere Granate bedeutend leistungsfähiger (!) ist als das gewöhnliche Schrapnell, da die von Schrapnellkugeln und Sprengstücken im Fleisch hervorgerufenen Wunden nicht so gefährlich sind und sie keinen giftigen Bestandteil haben, der eine sofortige Hilfe notwendig macht." Dieses keineswegs alleinige Schriftstück solcher Art spiegelt den Geist wirtschaftlicher Oberklassen einer neutralen Macht deutlich genug wieder.

Ob allerdings jene ungeahnten wirtschaftlichen Vorteile, die die Union aus dem europäischen Krieg zieht, Gewinn für das amerikanische Staatswesen bedeuten — das wird vielleicht schon eine nahe

Zukunft als äußerst fraglich erscheinen lassen. Vor dem Erwerb finanzieller Macht werden die vitalsten politischen Interessen blindlings aufs Spiel gesetzt.

Der Wortlaut der ersten amerikanischen Note.

Am 13. Februar wurde von dem Wolffschen Telegraphenbureau die folgende Note der Vereinigten Staaten an Deutschland bekanntgegeben:

Ew. Exzellenz!

Ich bin von meiner Regierung beauftragt, Ew. Exzellenz folgendes mitzuteilen!

Die Regierung der Vereinigten Staaten ist durch die Bekanntmachung des deutschen Admiralstabes vom 4. Februar 1915 darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Gewässer rings um Großbritannien und Irland einschließlich des gesamten Englischen Kanals als Kriegsgebiet anzusehen seien, daß alle in diesen Gewässern nach dem 18. d. M. angetroffenen Kauffahrteischiffe zerstört werden sollen, ohne daß es immer möglich sei, die Besatzung und die Passagiere zu retten und daß auch neutrale Schiffe in diesem Kriegsgebiet Gefahr laufen, da angesichts des Mißbrauchs neutraler Flaggen der am 31. Januar von der britischen Regierung angeordnet sein soll, und angesichts der Zufälligkeiten des Seekriegs es nicht immer vermieden werden könne, daß die auf feindliche Schiffe berechneten Angriffe auch neutrale Schiffe träfen.

Die amerikanische Regierung erachtet es aber als ihre Pflicht, die Kaiserlich deutsche Regierung in aufrichtiger Hochschätzung und mit den freundschaftlichsten Gefühlen, aber doch ganz offen und ernstlich auf die sehr ernsten Folgen aufmerksam zu machen, die das mit der Bekanntmachung offenbar beabsichtigte Vorgehen möglicherweise herbeiführen kann. Die amerikanische Regierung schätzt diese möglichen Folgen mit solcher Besorgnis ein, daß sie es unter den obwaltenden Umständen als gerecht, ja auch als ihre Pflicht erachtet, die Kaiserlich deutsche Regierung zu ersuchen, vor einem tatsächlichen Vorgehen die kritische Lage zu erwägen, die in den Beziehungen der Vereinigten Staaten zu Deutschland entstehen könnten, falls die deutschen Seestreitkräfte in Befolgung der durch die Bekanntmachung des Admiralstabes angekündigten Maßnahmen irgend ein Kauffahrteischiff der Vereinigten Staaten zerstörten, oder den Tod eines amerikanischen Staatsangehörigen verursachten.

Es ist selbstverständlich nicht nötig, die deutsche Regierung daran zu erinnern, daß einer kriegführenden Nation in Bezug auf neutrale Schiffe auf hoher See lediglich das Recht der Durchsuchung zusteht, es sei denn, daß eine Blockadeerklärung ergangen ist und die Blockade effektiv aufrecht erhalten wird. Die Regierung der Vereinigten Staaten nimmt an, daß eine Blockade im vorliegenden Falle nicht beabsichtigt ist. Eine Erklärung oder Ausübung des Rechts, jedes Schiff anzugreifen und zu zerstören, das ein näher umschriebenes Gebiet auf offener See befährt, ohne erst festgestellt zu haben, ob es einer kriegführenden Nation gehört, oder ob seine Ladung Konterbande ist, wäre eine Handlungsweise, die so sehr im Widerspruch mit allen Präzedenzen der Seekriegführung steht, daß die amerikanische Regierung kaum annehmen kann, daß die Kaiserlich deutsche Regierung im vorliegenden Falle nicht alles Mögliche ins Auge faßte.

Der Verdacht, daß einzelne Schiffe zu Unrecht eine neutrale Flagge führen, kann nicht eine berechtigte Vermutung schaffen dahin gehend, daß alle Schiffe, die ein näher umschriebenes Gebiet durchfahren, demselben Verdacht unterliegen. Gerade, um solche Flaggen aufzuklären, ist nach Ansicht der amerikanischen Regierung das Recht der Durchsuchung anerkannt worden. Die amerikanische Regierung hat von der Denkschrift der Kaiserlich deutschen Regierung die zugleich mit der Bekanntmachung des Admiralstabs ergangen ist, eingehend Kenntnis genommen. Sie benutzt diese Gelegenheit, die Kaiserlich deutsche Regierung mit größter Hochschätzung darauf aufmerksam zu machen, daß die Regierung der Vereinigten Staaten zu einer Kritik wegen nicht neutraler Haltung, der sich nach Ansicht der deutschen Regierung die Regierungen gewisser anderer neutraler Staaten ausgesetzt haben, keine Veranlassung gegeben hat. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat keiner Maßnahme zugestimmt oder hat es bei keiner solchen bewenden lassen, die von den anderen kriegführenden Nationen im gegenwärtigen Kriege betroffen worden sind und die auf eine Beschränkung des Handels hinzielen. (?) Vielmehr hat sie in allen solchen Fällen eine Haltung eingenommen, die ihr das Recht gibt, diese Regierung in der richtigen Weise für alle eventuelle Wirkungen auf die amerikanische Schiffahrt verantwortlich zu machen, welche durch die bestehenden Grundsätze des Völkerrechts nicht gerechtfertigt sind.

Daher erachtet sich die amerikanische Regierung im vorliegenden Falle mit gutem Gewissen auf Grund anerkannter Prinzipien

für berechtigt, die in der Note angedeutete Haltung einzunehmen. Falls die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe auf Grund der Annahme, daß die Flagge der Vereinigten Staaten nicht in gutem Glauben geführt werde, handeln sollten, und auf hoher See ein amerikanisches Schiff oder das Leben amerikanischer Staatsangehöriger vernichten sollten, so würde die Regierung der Vereinigten Staaten in dieser Handlung schwerlich etwas anderes als eine unentschuldbare Verletzung neutraler Rechte erblicken können, die kaum in Einklang zu bringen sein würden mit den freundschaftlichen Beziehungen, die jetzt glücklicherweise zwischen den beiden Regierungen bestehen.

Sollte eine solche beklagenswerte Situation bestehen, so würde sich die Regierung der Vereinigten Staaten, wie die Kaiserlich deutsche Regierung wohl verstehen wird, genötigt sehen, die Kaiserlich deutsche Regierung für solche Handlungen ihrer Marinebehörden streng verantwortlich zu machen und alle Schritte zu tun, die zum Schutze amerikanischen Lebens und Eigentums und zur Sicherung des vollen Genusses der anerkannten Rechte auf hoher See für die Amerikaner erforderlich sind.

In Anbetracht dieser Erwägungen, welche die Regierung der Vereinigten Staaten mit der größten Hochschätzung und in dem ernstlichen Bestreben vorbringt, irgendwelche Mißverständnisse zu vermeiden und zu verhindern, daß Umstände entstehen, die soger einen Schatten auf den Verkehr der beiden Regierungen werfen könnten, spricht die amerikanische Regierung die zuversichtliche Hoffnung und Erwartung aus, daß die Kaiserlich deutsche Regierung die Versicherung geben kann und will, daß amerikanische Staatsbürger und ihre Schiffe anders als im Wege der Durchsuchung durch deutsche Seestreitkräfte selbst in den in der Bekanntmachung des deutschen Admiralstabs näher bezeichneten Gebieten nicht belästigt werden sollen.

Zur Information der Kaiserlichen Regierung wird hinzugefügt, daß der Regierung Seiner Majestät bezüglich des ungerechtfertigten Gebrauchs der amerikanischen Flagge zum Schutze britischer Schiffe Vorstellungen gemacht worden sind.

Ich benutze diesen Anlaß, Ew. Exzellenz erneut meiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Gez. James W. Gerard.

Seine Exzellenz Herrn v. Jagow, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes.

Die deutsche Antwortnote an Amerika.

Der oben mitgeteilten Note der Vereinigten Staaten setzte die deutsche Regierung folgende Erwiderung entgegen:

„Die Kaiserlich deutsche Regierung weiß sich mit der Regierung der Vereinigten Staaten darin eins, daß es für beide Teile in hohem Maße erwünscht ist, Mißverständnisse zu verhüten, die sich aus den von der deutschen Admiralität angekündigten Maßnahmen ergeben könnten.

Die deutsche Regierung glaubt für diese Versicherung bei der Regierung der Vereinigten Staaten um so mehr auf ein volles Verständnis rechnen zu dürfen, als das von der deutschen Admiralität angekündigte Vorgehen, wie es in der Note vom 4. Februar eingehend dargelegt wurde, in keiner Weise gegen den legitimen Handel und die legitime Schiffahrt der Neutralen gerichtet ist, sondern lediglich eine durch Deutschlands Lebensinteressen erzwungene Gegenwehr gegen die völkerrechtswidrige Seekriegführung Englands darstellt, die sich bisher durch keinerlei Einspruch der Neutralen auf die vor Kriegsausbruch allgemein anerkannte Rechtsgrundlage hat zurückführen lassen. Deutschland hat bisher die geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Seekrieges gewissenhaft beobachtet. Im Gegensatz hierzu hat England selbst schwere Verletzungen des Völkerrechts nicht gescheut, wenn es dadurch den friedlichen Handel Deutschlands mit dem neutralen Ausland lähmen konnte. Alle englischen Uebergriffe sind zugestandenermaßen darauf gerichtet, Deutschland von aller Zufuhr abzuschneiden und dadurch die friedliche Zivilbevölkerung dem Hungertode preiszugeben, ein jedem Kriegsrecht und jeder Menschlichkeit widersprechendes Verfahren.

Die Neutralen haben die völkerrechtswidrige Unterbindung ihres Handels mit Deutschland nicht zu verhindern vermocht. Die amerikanische Regierung hat zwar, wie Deutschland gern anerkennt, gegen das englische Verfahren Protest erhoben. Trotz dieses Protestes und der Proteste der übrigen neutralen Regierungen hat England sich von dem eingeschlagenen Verfahren nicht abbringen lassen. So ist noch vor kurzem das amerikanische Schiff „Wilhelmina" von englischer Seite aufgebracht worden, obwohl seine Ladung lediglich für die deutsche Zivilbevölkerung bestimmt war, und nach der ausdrücklichen Erklärung der deutschen Regierung nur für diesen Zweck verwendet werden sollte. Dadurch ist folgender Zustand geschaffen

worden: Deutschland ist unter stillschweigender oder protestierender Duldung der Neutralen von der überseeischen Zufuhr so gut wie abgeschnitten. England dagegen wird unter Duldung der neutralen Regierungen nicht nur mit solchen Waren versorgt, die keine oder nur relative Konterbande sind, von England aber gegenüber Deutschland als absolute Konterbande behandelt werden (Lebensmittel, industrielle Rohstoffe usw.) sondern sogar mit Waren, die stets unzweifelhaft als absolute Konterbande gelten. Die deutsche Regierung glaubt insbesondere und mit dem größten Nachdruck darauf hinweisen zu müssen, daß ein auf viele Hunderte von Millionen Mark geschätzter Waffenhandel amerikanischer Lieferanten mit Deutschlands Feinden besteht.

Die deutsche Regierung kann aber — gerade im Interesse voller Klarheit in den Beziehungen beider Länder — nicht umhin, hervorzuheben, daß sie mit der gesamten öffentlichen Meinung Deutschlands sich dadurch schwer benachteiligt fühlt, daß die Neutralen in der Wahrung ihrer Rechte auf dem völkerrechtlich legitimen Handel mit Deutschland bisher keine oder nur unbedeutende Erfolge erzielt haben, während sie von ihrem Recht, den Konterbandehandel mit England und unseren anderen Feinden zu dulden, uneingeschränkt Gebrauch machen. Wenn es das formelle Recht der Neutralen ist, ihren legitimen Handel mit Deutschland nicht zu schützen, ja sogar sich von England zu einer bewußten und gewollten Einschränkung des Handels bewegen zu lassen, so ist es auf der anderen Seite nicht minder ihr gutes, aber leider nicht angewendetes Recht, den Konterbandehandel, insbesondere den Waffenhandel mit Deutschlands Feinden, abzustellen. Bei dieser Sachlage sieht sich die deutsche Regierung, nach sechs Monaten der Geduld und des Abwartens, genötigt, die mörderische Art der Seekriegführung Englands mit scharfen Gegenmaßnahmen zu erwidern. Wenn England in seinem Kampf gegen Deutschland den Hunger als Bundesgenossen anruft in der Absicht, ein Kulturvolk von 70 Millionen vor die Wahl zwischen elendem Verkommen oder Unterwerfung unter seinen politischen und kommerziellen Willen zu stellen, so ist heute die deutsche Regierung entschlossen, den Handschuh aufzunehmen und an den gleichen Bundesgenossen zu apellieren. Sie vertraut darauf, daß die Neutralen, die bisher sich der für sie nachteiligen Folgen des englischen Hungerkrieges stillschweigend oder protestierend unterworfen haben, Deutschland gegenüber kein geringeres Maß von Duldsamkeit zeigen werden, und zwar auch dann, wenn die deutschen Maßnahmen in

gleicher Weise wie bisher die englischen, neue Formen des Seekriegs darstellen. Darüber hinaus ist die deutsche Regierung entschlossen, die Zufuhr von Kriegsmaterial an England mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu unterdrücken, wobei sie als selbstverständlich annimmt, daß die neutralen Regierungen, die bisher gegen den Waffenhandel mit Deutschlands Feinden nichts unternommen haben, sich der gewaltsamen Unterdrückung dieses Handels durch Deutschland nicht zu widersetzen beabsichtigen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, erklärte die deutsche Admiralität die von ihr näher bezeichnete Zone als Seekriegsgebiet. Sie wird dieses Seekriegsgebiet, so weit wie irgend angängig, durch Minen sperren und auch die feindlichen Handelsschiffe auf jede andere Weise zu vernichten suchen.

So sehr nun auch der deutschen Regierung bei jedem Handeln nach diesen zwingenden Gesichtspunkten jede absichtliche Vernichtung neutraler Menschenleben und neutralen Eigentums fernliegt, so will sie doch auf der anderen Seite nicht verkennen, daß durch diese gegen Englands durchzuführenden Aktionen Gefahren entstehen, die unterschiedslos jeden Handel innerhalb des Seekriegsgebietes bedrohen.

Die deutsche Regierung hat erstens einen Beweis für ihren guten Willen, die neutrale Schiffahrt zu schützen, geliefert, indem sie die von ihr beabsichtigten Maßnahmen mit einer Frist von nicht weniger als 14 Tagen angekündigt hat, um der neutralen Schiffahrt Gelegenheit zu geben, sich auf die Vermeidung der drohenden Gefahr einzurichten. Letzteres geschieht am sichersten durch das Fernbleiben von dem Seekriegsgebiet. Die neutralen Schiffe, die trotz dieser, die Erreichung des Kriegszweckes gegenüber England schwer beeinträchtigende, langfristige Ankündigung sich in die gesperrten Gewässer begeben, tragen selbst die Verantwortung für etwaige unglückliche Zufälle. Die deutsche Regierung ihrerseits lehnt jede Verantwortung für solche Zufälle ausdrücklich ab. Ferner kündigt die deutsche Regierung lediglich die Vernichtung der feindlichen, innerhalb des Seekriegsgebiets angetroffenen Handelsschiffe, nicht aber die Vernichtung aller Handelsschiffe an, wie die amerikanische Regierung irrtümlich verstanden zu haben scheint. Auf das Recht, das Vorhandensein von Konterbande in der Fracht neutraler Schiffe festzustellen, und gegebenenfalls aus dieser Feststellung die Konsequenzen zu ziehen, ist die Kaiserliche Regierung natürlich nicht gewillt, zu verzichten.

Die deutsche Regierung ist schließlich bereit mit der amerikanischen Regierung jede Maßnahme in ernsthafteste Erwägung zu ziehen, die geeignet sein könnte, die legitime Schiffahrt der Neutralen in dem Kriegsgebiet sicher zu stellen. Sie kann jedoch nicht übersehen, daß alle Bemühungen in dieser Richtung durch zwei Umstände erheblich erschwert werden: Erstens durch den inzwischen wohl auch für die amerikanische Regierung außer Zweifel gestellten Mißbrauch der neutralen Flagge durch die englischen Handelsschiffe. Zweitens durch den bereits erwähnten Konterbandehandel insbesondere mit Kriegsmaterial, der neutralen Handelsschiffe. Hinsichtlich des letzteren Punktes gibt sich die deutsche Regierung der Hoffnung hin, daß die amerikanische Regierung bei nochmaliger Erwägung zu einem dem Geiste wahrhafter Neutralität entsprechenden Eingreifen veranlaßt wird.

Die deutsche Regierung begrüßt es, daß die amerikanische Regierung gegen den rechtswidrigen Gebrauch ihrer Flagge bei der britischen Regierung Vorstellungen erhoben hat und drückt die Erwartung aus, daß dieses Vorgehen Englands künftig der Achtung der amerikanischen Flagge veranlassen wird. In dieser Erwartung sind die Befehlshaber der deutschen Unterseeboote, wie bereits in der Note vom 4. Februar zum Ausdruck gebracht worden ist, angewiesen worden, Gewalttätigkeiten gegen amerikanische Handelsschiffe zu unterlassen, soweit sie als solche erkennbar sind. Um in der sichersten Weise allen Folgen einer Verwechslung, allerdings nicht auch der Minengefahr, zu begegnen, empfiehlt die deutsche Regierung den Vereinigten Staaten, ihre mit friedlicher Ladung befrachteten, den englischen Seekriegsschauplatz berührenden Schiffe durch Konvoyierung kenntlich zu machen. Die deutsche Regierung glaubt dabei voraussetzen zu dürfen, daß nur solche Schiffe konvoyiert werden, die keine Waren an Bord haben, die nach der von England gegenüber Deutschland angewendeten Auslegung als Konterbande zu betrachten sind.

Die deutsche Regierung gibt sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß die amerikanische Regierung den schweren Kampf, den Deutschland um sein Dasein führt, in seiner ganzen Bedeutung würdigen und aus den vorstehenden Aufklärungen und Zusagen ein volles Verständnis für die Beweggründe und Ziele der von ihr angekündigten Maßnahmen gewinnen wird."

Der amerikanische Vorschlag und die deutsche Antwort.

Nach vorstehendem Notenwechsel glaubte die Regierung der Vereinigten Staaten folgenden Vorschlag als Grundlage einer Verständigung über die Seekriegführung der deutschen Regierung unterbreiten zu müssen (22. Februar 1915):

„Die amerikanische Regierung gestattet sich im Hinblick auf den Schriftenwechsel, der zwischen ihr und den Regierungen Deutschlands und Großbritanniens über den Gebrauch neutraler Flaggen durch englische Handelsschiffe und die Kriegsgebietserklärung der deutschen Admiralität stattgefunden hat, der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß die beiden kriegführenden Regierungen im Wege gegenseitiger Zugeständnisse eine Grundlage für eine Verständigung finden möchten, deren Ergebnis darauf abzielt, neutrale, dem friedlichen Handel obliegende Schiffe von den ernsten Gefahren zu befreien, denen sie bei der Durchfahrt durch die die Küsten der kriegführenden Länder berührenden Länder unterworfen sind.

Die amerikanische Regierung bringt ergebenst in Anregung, daß eine Verständigung etwa auf Grund ähnlicher Bedingungen wie der nachstehenden erreicht werden möge.

Diese Anregung soll in keiner Weise als ein Vorschlag der amerikanischen Regierung gelten, denn diese ist sich naturgemäß wohl bewußt, daß es ihr nicht zukommt, Bedingungen für eine Vereinbarung zwischen Deutschland und Großbritannien vorzuschlagen, obwohl die vorliegende Frage sie selbst und das Volk der Vereinigten Staaten unmittelbar und in weitgehendem Maße interessiert. Sie wagt lediglich, sich die Freiheit zu nehmen, die nach ihrer Ueberzeugung einem aufrichtigen Freund eingeräumt werden darf, der von dem Wunsch geleitet wird, keiner der beiden beteiligten Nationen Ungelegenheiten zu bereiten und möglicherweise den gemeinsamen Interessen der Menschlichkeit zu dienen. In der Hoffnung, daß die Ansichten und Anregungen der deutschen und britischen Regierung über eine Frage,

die für die ganze Welt von hervorragendem Interesse ist, zutage gefördert werden, wird das im nachstehenden vorgezeichnete Verfahren angeboten.

Grundlagen zur Verständigung.

Deutschland und Großbritannien kommen dahin überein:

1. Daß treibende Minen von keiner Seite einzeln in den Küstengewässern oder auf hoher See ausgelegt werden, daß verankerte Minen von keiner Seite auf hoher See, es sei denn ausschließlich für Verteidigungszwecke innerhalb Kanonenschußweite vor einem Hafen, gelegt werden, und daß alle Minen den Stempel der Regierung tragen, die sie ausgelegt hat, und so konstruiert sind, daß sie unschädlich werden, nachdem sie sich von ihrer Verankerung losgerissen haben.

2. Daß Unterseeboote von keiner der beiden Regierungen zum Angriff auf Handelsschiffe irgend einer Nationalität Verwendung finden, außer zur Durchführung des Rechtes der Anhaltung und Untersuchung.

3. Daß die Regierungen beider Länder es zur Bedingung stellen, daß ihre beiderseitigen Handelsschiffe neutrale Flaggen als Kriegslist oder zum Zwecke der Unkenntlichmachung nicht benutzen.

Großbritannien erklärt sich damit einverstanden, daß Lebens- und Nahrungsmittel nicht auf die Liste der absoluten Konterbande gesetzt werden, und daß die britischen Behörden Schiffsladungen solcher Waren weder stören noch nahalten, wenn sie an Agenturen in Deutschland adressiert sind, die von den Vereinigten Staaten namhaft gemacht sind, um solche Warenladungen in Empfang zu nehmen und an konzessionierte deutsche Wiederverkäufer zur ausschließlichen Weiterverteilung an die Zivilbevölkerung zu verteilen.

Deutschland erklärt sich damit einverstanden, daß Lebens- oder Nahrungsmittel, die nach Deutschland aus den Vereinigten Staaten — oder je nachdem von irgendeinem anderen neutralen Lande — eingeführt werden, an Agenturen adressiert werden, die von der amerikanischen Regierung namhaft gemacht werden, daß diesen amerikanischen Agenturen die volle Verantwortung und Aufsicht bezüglich des Empfanges und der Verteilung dieser Einfuhr ohne Einmischung der deutschen Regierung obliegen soll. Sie sollen sie ausschließlich an Wiederverkäufer verteilen, denen von der deutschen Regierung eine Konzession erteilt ist, die ihnen die Berechtigung gibt,

solche Lebens- und Nahrungsmittel in Empfang zu nehmen und sie ausschließlich an die Zivilbevölkerung zu liefern. Sollten die Wiederverkäufer die Bedingungen ihrer Konzession irgendwie überschreiten, so sollen sie des Rechts verlustig gehen, Lebens- und Nahrungsmittel für die angegebenen Zwecke zu erhalten, auch darf die deutsche Regierung solche Lebens- und Nahrungsmittel nicht für Zwecke irgendwelcher Art requirieren oder veranlassen, daß sie für die bewaffnete Macht Deutschlands Verwendung finden.

Indem die amerikanische Regierung die im vorstehenden skizzierten Grundlagen für eine Verständigung unterbreitet, möchte sie diese nicht so verstanden werden, als ob sie irgend ein Recht der Kriegführenden oder Neutralen, das durch die Grundsätze des Völkerrechts festgelegt ist, anerkennt oder verleugnet, sie würde vielmehr die Vereinbarung, falls sie den interessierten Mächten annehmbar erscheine, als einen modus vivendi betrachten, der sich mehr auf Zweckmäßigkeit als auf gesetzmäßiges Recht gründet, und der auch die Vereinigten Staaten in seiner gegenseitigen oder in einer abgeänderten Fassung nicht bindet, ehe er von der amerikanischen Regierung angenommen ist.

Eine gleichlautende Note ist an die britische Regierung gerichtet worden."

* * *

Unter dem 28. Februar 1915 gab das Wolffsche Telegraphenbureau nachstehende Beantwortung der deutschen Regierung bekannt:

„Die Kaiserlich Deutsche Regierung hat von der Anregung der amerikanischen Regierung, für die Seekriegführung Deutschlands und Englands gewisse Grundsätze zum Schutze der neutralen Schiffahrt zu vereinbaren, mit lebhaftem Interesse Kenntnis genommen. Sie erblickt darin einen neuen Beweis für die von deutscher Seite voll erwiderten freundschaftlichen Gefühle der amerikanischen gegenüber der deutschen Regierung.

Auch den deutschen Wünschen entspricht es, daß der Seekrieg nach Regeln geführt wird, die, ohne die eine oder die andere kriegführende Macht in ihren Kriegsmitteln einseitig zu beschränken, ebensowohl dem Interesse der Neutralen, wie den Geboten der Menschlichkeit Rechnung tragen. Demgemäß ist schon in der deutschen Note vom 16. Februar darauf hingedeutet worden, daß die Beachtung der Londoner Seekriegsrechts-Erklärung durch Deutschlands Gegner eine neue Lage schaffen würde, aus der, die Folgerungen zu

ziehen, die deutsche Regierung gern bereit wäre. Von dieser Auffassung ausgehend hat die deutsche Regierung die Anregung der amerikanischen Regierung einer aufmerksamen Prüfung unterzogen und glaubt darin in der Tat eine geeignete Grundlage für die praktische Lösung der entstandenen Fragen zu erkennen. Zu den einzelnen Punkten der amerikanischen Note darf sie nachstehendes bemerken:

1. Was die Legung von Minen betrifft, so würde die deutsche Regierung bereit sein, die angeregte Erklärung über die Nichtanwendung von Treibminen und die Konstruktion der verankerten Minen abzugeben. Ferner ist sie mit der Anbringung von Regierungsstempeln auf den auszulegenden Minen einverstanden. Dagegen erscheint ihr für die kriegführenden Mächte nicht angängig, auf eine offensive Verwendung verankerter Minen völlig zu verzichten.

2. Die deutsche Regierung würde sich verpflichten, daß ihre Unterseeboote gegen Handelsschiffe irgendwelcher Flagge nur in soweit Gewalt anwenden werden, als dies zur Durchführung des Rechts der Anhaltung und Untersuchung erforderlich ist. Ergibt sich die feindliche Nationalität des Schiffes oder das Vorhandensein von Konterbande, so würden die Unterseeboote nach den allgemeinen völkerrechtlichen Regeln verfahren.

3. Wie die amerikanische Note vorsieht, setzt die angegebene Beschränkung in der Verwendung der Unterseeboote voraus, daß sich die feindlichen Handelsschiffe des Gebrauchs der neutralen Flagge und anderer neutralen Abzeichen enthalten. Dabei dürfte es sich von selbst verstehen, daß sie auch von einer Bewaffnung, sowie von der Leistung jeden tätlichen Widerstandes absehen, da ein solches völkerrechtswidriges Verhalten ein dem Völkerrecht entsprechendes Vorgehen der Unterseeboote unmöglich macht.

4. Die von der amerikanischen Regierung angeregte Regelung der legitimen Lebensmittelzufuhr nach Deutschland erscheint im allgemeinen annehmbar; die Regelung würde sich selbstverständlich auf die Seezufuhr beschränken, andererseits aber auch die indirekte Zufuhr über neutrale Häfen umfassen. Die deutsche Regierung würde daher bereit sein, Erklärungen der in der amerikanischen Note vorgesehenen Art abzugeben, so daß die ausschließliche Verwendung der eingeführten Lebensmittel für die friedliche Zivilbevölkerung gewährleistet sein würde. Daneben muß aber die deutsche Regierung Wert darauf legen, daß ihr auch die Zufuhr anderer, der friedlichen

Volkswirtschaft dienenden Rohstoffe einschließlich der Futtermittel ermöglicht wird. Zu diesem Zweck hätten die feindlichen Regierungen die in der Freiliste der Londoner Seekriegsrechtserklärung erwähnten Rohstoffe frei nach Deutschland gelangen zu lassen und die auf der Liste der relativen Konterbande stehenden Rohstoffe nach den gleichen Grundsätzen wie die Lebensmittel zu behandeln.

Die deutsche Regierung gibt sich der Hoffnung hin, daß die von der amerikanischen Regierung angebahnte Verständigung unter Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen zustande kommt und daß auf diese Weise die friedliche neutrale Schiffahrt und der friedliche neutrale Handel unter den Rückwirkungen des Seekrieges nicht mehr als unbedingt nötig zu leiden haben werden. Solche Rückwirkungen würden sich übrigens noch wesentlich verringern lassen, wenn — worauf bereits in der deutschen Note vom 16. Februar hingewiesen worden ist — Mittel und Wege gefunden werden könnten, um die Zufuhr von Kriegsmaterial aus neutralen nach kriegführenden Staaten auf Schiffen irgendwelcher Flagge auszuschließen.

Ihre definitive Stellungnahme muß sich die deutsche Regierung selbstverständlich bis zu demjenigen Zeitpunkt vorbehalten, in welchem sie auf Grund weiterer Mitteilungen der amerikanischen Regierung in der Lage ist, zu übersehen, welche Verpflichtungen die britische Regierung ihrerseits zu übernehmen bereit ist."

* * *

Für den Kenner großbritannischer Politik konnte kein Zweifel bestehen, daß die in diesem Notenaustausch von der Regierung der Vereinigten Staaten angeregte Regelung der Lebensmittelzufuhr nach Deutschland eine britische Billigung nicht finden konnte. Hätte England sich dem amerikanischen Vorschlag ebenfalls gefügt, so wäre die Verschärfung der Seekriegführung für Deutschland hinfällig gewesen.

Notenwechsel wegen Versenkung des „William P. Frye."

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" veröffentlichte am 12. April 1915 folgenden Notenwechsel zwischen der amerikanischen und deutschen Regierung in Betreff der Versenkung des amerikanischen Segelschiffes „William P. Frye" durch den deutschen Hilfskreuzer „Prinz Eitel Friedrich":

Berlin, 3. April. Eurer Exzellenz beehre ich mich im Auftrage meiner Regierung eine Reklamation über 228 095,54 Dollars nebst Zinsen vom 28. Januar gegen die deutsche Regierung zu Gunsten der Eigentümer und des Kapitäns des amerikanischen Segelschiffes „William P. Frye" vorzulegen betreffend einer Entschädigung für Nachteile, die sie infolge der Versenkung des genannten Schiffes auf hoher See durch den deutschen Hilfskreuzer „Prinz Eitel Friedrich" am 28. Januar 1915 erlitten haben. Die Tatsachen, auf die sich ihr Anspruch stützt, und wegen deren die deutsche Regierung von der Regierung der Vereinigten Staaten zur Vergütung der entstandenen Verluste und Schäden verpflichtet erachtet wird, sind kurz zusammengefaßt die folgenden: „William P. Frye", ein Segelschiff aus Stahl von 3374 Tonnen Brutto, im Eigentum amerikanischer Bürger und rechtmäßig unter der Flagge der Vereinigten Staaten segelnd, verließ Seattle im Staate Washington am 4. November 1914 unter Charter für M. H. Houser von Portland im Staate Oregon mit Bestimmung für Queenstown, Falmouth oder Plymouth nach Ordre und mit Ladung, die ausschließlich aus 186 980 Bushel Weizen im Eigentum des vorgenannten Houser bestand, und an Ordre oder an deren Anweisung konsigniert war. Dies alles ergibt sich aus den Schiffspapieren, die bei der Versenkung durch den Kommandanten des deutschen Hilfskreuzers von dem Schiffe weggenommen worden sind. Am 27. Januar 1915 begegnete „Prinz Eitel Friedrich" dem „William P. Frye" auf hoher See und zwang ihn anzuhalten und sandte ein bewaffnetes Anhaltungskommando an Bord, das Besitz vom Schiffe ergriff. Nach Prüfung der Schiffspapiere ordnete der Kommandant des Kreuzers an, daß die Ladung über Bord zu werfen sei; nachträglich entschloß er sich aber, das Schiff zu zerstören und am folgenden Morgen wurde „William P. Frye" auf seinen Befehl versenkt. Die Ansprüche der Eigentümer und des Kapitäns bestehen aus folgenden Posten: Wert des Schiffes. Ausrüstung und Zubehör 150 000 Dollars, Fracht nach Frachtliste 5034 und 1000/2240 Tonnen zu 32/6 — 8180 19/6 zu 4,86 Dollars macht 39 759.54 Dollars, Reise und andere Auslagen des Kapitäns Kiehne und des Schiffsagenten Arthur Sewall und Cie. nebst Auslagen für die eidesstattliche Erklärung, Vorbereitung und Abfassung des Anspruchs 500 Dollars, für persönliche Effekten des Kapitäns Kiehne 300 Dollars, Schadensersatz für die Entziehung der Schiffsnutzung 37 500 Dollars, im ganzen 228 059.54 Dollars. — Auf Anweisung meiner Regierung beehre ich mich zu ersuchen,

ob die deutsche Regierung für die Zerstörung des „William P. Frye" durch den deutschen Hilfskreuzer „Prinz Eitel Friedrich" volle Entschädigung leistet. Ich benutze pp. James W. Gerard

* *
*

Die Antwortnote des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes an den Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika lautet:

Berlin, 4. April 1915. Der Unterzeichnete beehrt sich, Eure Exzellenz, dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika Herrn James W. Gerard, vom 3. April Nr. F. O. 2892, betreffend Schadensersatzansprüche wegen Versenkung des amerikanischen Kauffahrteischiffes „William P. Frye" durch den deutschen Hilfskreuzer „Prinz Eitel Friedrich" nachstehendes zu erwidern:

„Nach den der deutschen Regierung zugegangenen Berichten hielt der Kommandant des „Prinz Eitel Friedrich" das Schiff „William P. Frye" am 27. Januar auf hoher See an und untersuchte es. An Bord fand er eine, an Ordre gerichtete und nach Queenstown, Falmouth oder Plymouth bestimmte Weizenladung. Nachdem er zunächst versucht hatte, die Ladung aus dem „William P. Frye" zu entfernen, nahm er schließlich die Papiere und die Besatzung an Bord und versenkte das Schiff. Aus diesem Tatbestand ergibt sich, daß der deutsche Kommandant sich völlig im Rahmen der Grundsätze des Völkerrechtes gehalten hat, wie sie in der Londoner Seekriegsrechtserklärung und in der deutschen Prisenordnung niedergelegt sind. Die Häfen von Queenstown, Falmouth und Plymouth, wohin das angehaltene Schiff bestimmt war, sind stark befestigte englische Küstenplätze, die überdies den britischen Seestreitkräften als Stützpunkte dienen. Die Weizenladung, die gemäß Artikel 24 Nr. 1 der Londoner Seekriegsrechtserklärung und Ziffer 23 Nr. 1 der deutschen Prisenordnung als Lebensmittel unter den Begriff der relativen Konterbande fiel, war daher nach Artikel 33 und 34 der Londoner Erklärung und Ziffer 32 und 33 der deutschen Prisenordnung als für eine feindliche Macht bestimmt anzusehen und bis zum Beweise des Gegenteiles als Konterbande zu behandeln. Dieser Gegenbeweis war jedenfalls bei Anhaltung des Schiffes nicht zu führen, da die Ladungspapiere an Ordre lauteten. Damit war aber auch gemäß Artikel 49 der Londoner Erklärung und Ziffer 113 der deutschen Prisenordnung die Voraussetzung für die Versenkung des Schiffes gegeben, da für den Hilfskreuzer die Möglichkeit fehlte, die

Prise ohne Gefährdung seiner Sicherheit und ohne Beeinträchtigung des Erfolges seiner Operationen in einen deutschen Hafen einzubringen. Die ihm nach Artikel 50 der Londoner Erklärung und Ziffer 116 der deutschen Prisenordnung vor der Zerstörung obliegenden Pflichten erfüllte er, indem er die an Bord befindlichen Personen und die Schiffspapiere auf den Kreuzer herübernahm. Die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen des deutschen Kommandanten ist übrigens gemäß Artikel 51 der Londoner Erklärung, Paragraph 1 Nr. 2 der deutschen Prisengerichtsordnung durch die deutsche Prisengerichtsbarkeit nachzuprüfen. Dieses Prisenverfahren wird nach Eingang der Schiffspapiere unverzüglich vor dem Prisengericht in Hamburg eröffnet und sich auf die Entscheidung der Frage erstrecken, ob die Zerstörung der Ladung des Schiffes im Sinne des Artikels 49 der Londoner Erklärung notwendig war und ob das untergegangene Eigentum der Wegnahme unterlag, sowie gegebenenfalls, ob und in welcher Höhe den Eigentümern Schadensersatz zu leisten ist. In dem Verfahren würde den Eigentümern von Schiff und Ladung gemäß Artikel 54 Ziffer 3 der Londoner Erklärung der Beweis offenstehen, daß die Weizenladung eine friedliche Bestimmung und somit nicht den Charakter einer Konterbande hatte. Wird dieser Beweis nicht geführt, so wäre nach den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen die deutsche Regierung zu einer Entschädigung überhaupt nicht verpflichtet. Nach den für die Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden besonderen Bestimmungen ist indes die Rechtslage insofern eine andere, als nach Artikel 13 des Preußisch-Amerikanischen Freundschafts- und Handelsvertrages vom 11. Juli 1799 in Verbindung mit Artikel 12 des Preußisch-Amerikanischen Handelsschiffahrtsvertrages vom 1. Mai 1828 Konterbande, die Angehörigen des einen Teiles gehört, von dem anderen Teile nicht eingezogen, sondern nur zurückgehalten oder gegen Zahlung des Wertes übernommen werden kann. Auf Grund dieser Vertragsbestimmung, die selbstverständlich für das deutsche Prisengericht maßgebend ist, würden die amerikanischen Eigentümer von Schiff und Ladung auch dann eine Entschädigung erhalten, wenn das Gericht die Weizenladung als Konterbande erklären würde. Gleichwohl erübrigt sich nicht etwa das bevorstehende Prisenverfahren, da das zuständige Prisengericht die Rechtmäßigkeit der Wegnahme und Versenkung nachzuprüfen hat, und auch die Legitimation der Reklamanten über die Höhe des Schadensersatzes feststellen würde. — Indem der Unterzeichnete dem

Herrn Botschafter anheimstellen darf, Vorstehendes zur Kenntnis seiner Regierung zu bringen, benutzt er diesen Anlaß, um ihm die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern."

v. Jagow.

Der „Lusitania“-Fall.

Kurz nach der Versenkung des riesigen englischen Ozeandampfers „Lusitania“ ließ die deutsche Regierung an die Regierungen aller neutralen Staaten folgende Mitteilung ergehen:

„Die kaiserliche Regierung bedauert aufrichtig den Verlust von Menschenleben durch den Untergang der „Lusitania“, muß jedoch die Verantwortung ablehnen. England hat Deutschland durch seinen Aushungerungsplan zu entsprechenden Verhaltungsmaßregeln gezwungen und das deutsche Anerbieten, für den Fall des Aufgebens des Aushungerungsplans den Unterseebootkrieg einzustellen mit verschärften Blockademaßnahmen beantwortet. Englische Handelsschiffe können schon deshalb nicht als gewöhnliche Kauffahrteischiffe behandelt werden, weil sie gewohnheitsmäßig armiert und wiederholt Rammangriffe auf unsere Schiffe unternommen haben, sodaß schon aus diesem Grunde eine Untersuchung ausgeschlossen ist. Der englische Parlamentssekretär hat noch jüngst auf Anfrage Lord Beresfords erklärt, daß nunmehr so gut wie alle englischen Handelsschiffe bewaffnet und auch mit Handgranaten versehen seien. Uebrigens gibt die englische Presse offen zu, daß die „Lusitania“ mit gefährlicher Geschützstärke ausgerüstet war.

Der kaiserlichen Regierung ist ferner bekannt, daß die „Lusitania“ auf ihren letzten Reisen wiederholt große Mengen Kriegsmaterial beförderte wie überhaupt die Cunarddampfer „Mauretania“ und „Lusitania“ infolge ihrer Schnelligkeit als besonders geschützt gegen Unterseebootsangriffe betrachtet und mit Vorliebe zum Transport von Kriegsmaterial benutzt wurden. Die „Lusitania“ hatte auf der letzten Reise erwiesenermaßen 5400 Kisten Munition an Bord. Auch die sonstige Ladung war größtenteils Konterbande.

Für die Benutzung der „Lusitania“ war neben allgemeiner deutscher Warnung noch durch den Botschafter Grafen Bernstorff besonders gewarnt worden. Die Warnung fand jedoch bei den Neutralen keine Beachtung, seitens der Cunardlinie und der englischen Presse sogar frevelhafte Verhöhnung. Wenn England auf diese

Warnungen hin die Nichtgefährdung des Schiffes vortäuschte und die Reisenden so zur Mißachtung der deutschen Warnung und zur Benutzung eines Schiffes irreführte, das nach Armierung und Ladung der Versenkung verfallen war, so trifft die Verantwortung für den von der kaiserlichen Regierung aufs tiefste beklagten Verlust von Menschenleben ausschließlich die königlich großbritannische Regierung."

* * *

Unter dem 13. Mai 1915 ließ die amerikanische Regierung wegen der Versenkung der „Lusitania" durch ein deutsches Unterseeboot der deutschen Regierung folgende Note zukommen:

„Angesichts der jüngsten von den deutschen Behörden in Verletzung der amerikanischen Seerechte begangenen Akte, von denen der letzte, die Torpedierung und Zerstörung des englischen Paketbootes „Lusitania", am 7. Mai 1915 den Tod von mehr als hundert amerikanischen Bürgern zur Folge hatte, scheint es vollkommen vernünftig und wünschenswert, daß die Regierung der Vereinigten Staaten und die Kaiserlich Deutsche Regierung zu einer klaren und vollkommenen Verständigung über die sich aus diesen Tatsachen ergebende ernste Lage gelangen. Die Versenkung des englischen Dampfers „Falaba" durch ein deutsches Unterseeboot am 28. März, welches den Tod des amerikanischen Bürgers Leo Trasher verursachte, der Angriff auf das amerikanische Schiff „Cushing" am 28. April durch ein deutsches Flugzeug, die Torpedierung des amerikanischen „Gulflight" am 1. Mai durch ein deutsches Unterseeboot, welche den Tod zweier amerikanischer Bürger zum Ereignis hatte, und schließlich die Torpedierung und Zerstörung des englischen Paketbootes „Lusitania" bilden eine Reihe von Ereignissen, welche die Regierung der Vereinigten Staaten mit wachsender Sorge, wachsender Beunruhigung und wachsendem Bedauern beobachtet hat.

Eingedenk der menschlichen und aufgeklärten Haltung, die bis jetzt von der Kaiserlich Deutschen Regierung hinsichtlich des Völkerrechts und besonders hinsichtlich der Freiheit der Meere beobachtet worden ist, und in Anerkennung, daß Deutschland bis jetzt immer hinsichtlich der internationalen Verpflichtungen seinen Einfluß dahin verwendet hat, die Sache der Gerechtigkeit und Menschlichkeit zu verteidigen, und überzeugt davon, daß die von der Kaiserlich Deut-

schen Regierung ihren Marineoffizieren erteilten Instruktionen von dem gleichen Gefühl der Menschlichkeit beseelt sein dürften, wie sie die Seegesetze der anderen Nationen vorschreiben, konnte die Regierung der Vereinigten Staaten nicht glauben, und kann sich auch jetzt noch nicht entschließen, zu glauben, daß diese vollkommen den Regeln, Gebräuchen und dem Geiste der Methode des modernen Krieges widersprechenden Akte die Billigung oder Genehmigung dieser großen Regierung haben konnte.

Infolgedessen hält die Regierung der Vereinigten Staaten es für ihre Pflicht, sich deswegen an die Kaiserlich Deutsche Regierung mit der vollkommensten Freiheit und in der aufrichtigsten Hoffnung zu wenden, daß sie sich nicht getäuscht hat, wenn sie von der Kaiserlich Deutschen Regierung eine Maßnahme verlangt, welche die durch diese Tatsachen verursachten schlechten Eindrücke auslöschen und aufs neue die Haltung der Deutschen Regierung bezüglich der geheiligten Freiheit der Meere rechtfertigen wird.

Die Regierung der Vereinigten Staaten ist von der Kaiserlich Deutschen Regierung benachrichtigt worden, daß sie sich durch die außerordentlichen Umstände des gegenwärtigen Krieges und durch die von ihren Gegnern angewandten Maßregeln, die Deutschland jeden Handelsverkehr rauben sollen, gezwungen sehe, Repressivmaßnahmen zu ergreifen, die die gewöhnliche Seekriegsmethode bedeutend überschreiten, und eine Kriegszone zu proklamieren, außerhalb deren sich zu halten sie die neutralen Schiffe gewarnt hatte. Die Regierung der Vereinigten Staaten hatte bereits Gelegenheit, die Kaiserliche Regierung zu benachrichtigen, daß sie weder die Annahme derartiger Maßnahmen, noch die Warnung vor der Gefahr des Operierens in dieser Zone zulassen könne, und noch viel weniger im geringsten Grade eine Verminderung der Rechte der Kommandanten der amerikanischen Schiffe oder der Bürger, die in berechtigter Weise als Passagiere an Bord von Handelsschiffen der kriegführenden Nationalitäten reisen, und daß sie die Kaiserlich Deutsche Regierung für jeden absichtlichen oder zufälligen Abbruch an diesen Rechten strikt verantwortlich machen müsse.

Die Regierung der Vereinigten Staaten kann sich nicht denken, daß die Kaiserliche Regierung diese Rechte in Frage stellt. Sie meint im Gegenteil, daß die Kaiserliche Regierung, wie dies natürlich ist, das Leben der Nichtkombattanten, die neutraler Nationalität sind, oder die den im Kriege befindlichen Nationen angehören, in menschlicher und billiger Weise nicht durch die Kaperung oder Zerstörung

eines nicht bewaffneten Handelsschiffes in Gefahr gebracht wissen will, und daß die Kaiserliche Regierung ebenfalls, wie dies alle anderen Nationen tun, die Verpflichtung anerkennen wird, die gebräuchlichen Maßnahmen der Durchsuchung und Untersuchung zu ergreifen zur Gewinnung der Ueberzeugung, daß ein verdächtiges Handelsschiff tatsächlich einer kriegführenden Nation angehört oder wirklich Kriegskonterbande unter neutraler Flagge führt.

Die Regierung der Vereinigten Staaten wünscht infolgedessen mit einer äußersten Dringlichkeit die Aufmerksamkeit der Kaiserlich Deutschen Regierung auf die Tatsache hinzulenken, daß der Einwand gegen ihr jetziges Verfahren, den Handel ihrer Feinde anzugreifen, in der faktischen Unmöglichkeit liegt, Unterseeboote für die Vernichtung des Handels zu verwenden, ohne die Regeln der Loyalität, Vernunft, Gerechtigkeit und Menschlichkeit zu mißachten, die von der modernen Anschauung als gebietend angesehen werden. Es ist praktisch unmöglich für die Offiziere des Unterseebootes, ein Handelsschiff auf See zu durchsuchen und seine Papiere und Ladung zu prüfen. Es ist für sie praktisch unmöglich, das Schiff als Prise zu nehmen, und wenn sie sich nicht der an Bord des Schiffes befindlichen Besatzung bemächtigen können, können sie es nicht versenken, ohne die Besatzung und alles, was sich an Bord befindet, Wind und Wellen in kleinen Schaluppen preiszugeben. Es versteht sich von selbst, daß die Kaiserliche Regierung diese Tatsache frei zugeben wird.

Wir erfahren nun, daß bei den Beispielen, von denen wir gesprochen haben, man nicht einmal die erforderliche Zeit gewährt hat, um die elementarsten Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, und daß in wenigstens zwei von den ausgeführten Fällen keine vorhergehende Benachrichtigung erfolgt ist. Es ist klar, daß die Unterseeboote nicht wie in den letzten Wochen gegen ein Handelsschiff verwendet werden können, ohne unvermeidliche Verletzungen der geheiligten Grundsätze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit.

Die amerikanischen Bürger handeln innerhalb der Grenze ihrer unbestreitbaren Rechte, wenn sie ihre Schiffe bestimmen und überall hinreisen, wohin sie ihre berechtigten Geschäfte auf den Meeren rufen, und sie üben die Rechte in dem wohl sehr berechtigten Vertrauen aus, daß ihr Leben nicht gefährdet wird durch Akte, die in offensichtlicher Verletzung der allgemein anerkannten internationalen Verpflichtungen begangen werden und sicher auch in dem Vertrauen, daß ihre Regierung sie in der Ausübung ihrer Rechte unterstützen werde.

Es ist kürzlich in den Blättern der Vereinigten Staaten eine formelle Warnung erschienen, von der angenommen wird, daß sie von der Deutschen Botschaft in Washington stammt, und die sich an die Bevölkerung der Vereinigten Staaten tatsächlich mit der Erklärung wandte, daß jeder Bürger der Vereinigten Staaten, der sein Recht zur freien Reise auf den Meeren ausübt, es auf sein Risiko und seine Gefahr hin tue, wenn er im Verlauf seiner Reise sich in die Zone der Gewässer begebe, in der die Kaiserliche Marine ihre Unterseeboote gegen den Handel Großbritanniens und Frankreichs verwendet, trotz des respektvollen aber sehr ernsten Protestes der Vereinigten Staaten.

Die Regierung der Vereinigten Staaten führt diese Tatsachen nicht auf, um die Aufmerksamkeit der Deutschen Regierung auf die überraschende Regelwidrigkeit der Tatsachen zu lenken, daß eine von der Deutschen Botschaft in Washington stammende Mitteilung sich an die Bevölkerung der Vereinigten Staaten durch Vermittlung der Presse richtet. Die Regierung der Vereinigten Staaten erwähnt diese Tatsache nur zu dem Zwecke, um darzutun, daß die Tatsache der Ankündigung, daß eine unbillige und ungesetzliche Handlung begangen werden soll, in keiner Weise als eine Entschuldigung oder als eine Milderung dieser Handlung, noch für eine Verringerung der Verantwortung ihrer Urheber angesehen werden kann.

Da die Regierung der Vereinigten Staaten seit langer Zeit den Charakter der Kaiserlich Deutschen Regierung und die erhabenen Prinzipien der Billigkeit kennt, von denen sie in der Vergangenheit beeinflußt war, kann sie nicht glauben, daß die Kommandanten der Schiffe, die diese ungesetzliche Handlung begangen haben, es getan haben, ohne sich getäuscht zu haben über die von den deutschen Marinebehörden gegebenen Befehle. Sie vermutet, daß man vor allen Dingen an den Grenzen der praktischen Möglichkeit dieser oder der ähnlichen Fälle erwartet, daß die Kommandanten der Schiffe, selbst die der Unterseeboote, nichts unternahmen, was das Leben der Nichtkombottanten, oder die Sicherheit der neutralen Schiffe in Gefahr bringt, selbst auf das Risiko hin, die Kaperung oder die Zerstörung des in Frage stehenden Schiffes zu verfehlen. Sie hofft mit Vertrauen, daß die Deutsche Regierung die Handlungen, über die sich die Regierung der Vereinigten Staaten beklagt, mißbillige, daß für die verursachten Schäden Genugtuung gegeben wird, soweit eine Genugtuung möglich ist, und diese geschätzt werden können, und daß sofortige Maßnahmen getroffen werden, um die

Rückkehr alles dessen zu verhindern, was offenkundig die Prinzipien des Krieges umstürzt, für die die Kaiserlich Deutsche Regierung in der Vergangenheit mit soviel Klugheit und Festigkeit gekämpft hat.

Die Regierung und die Bevölkerung der Vereinigten Staaten wenden mit dem größten Vertrauen ihre Augen auf die Kaiserlich Deutsche Regierung, damit sie in dieser vitalen Angelegenheit mit Gerechtigkeit und Promptheit handelt, nicht allein weil die Vereinigten Staaten und Deutschland untereinander besonders freundschaftliche Bande binden, sondern auch, weil für die Vereinigten Staaten und Preußen ein Vertrag von 1782 mit bestimmten Klauseln existiert.

Ausdrücke des Bedauerns und Angebote auf Entschädigungen im Falle der Vernichtung irrtümlicherweise versenkter neutraler Schiffe, solange diese den internationalen Verpflichtungen nachkommen, würden, auch wenn keine Verluste an Menschenleben vorlägen, keine Rechtfertigung für die Ausschreitungen und die Praktiken bilden, deren natürliche und notwendige Wirkung darin besteht, die neutralen Nationen und Mächte neuen und gewaltigen Gefahren auszusetzen.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung darf nicht hoffen, daß die Regierung der Vereinigten Staaten es unterlassen wird, jede Handlung zu verlangen oder anzuwenden, die notwendig ist zur Ausführung einer geheiligten Pflicht, welche darin besteht, die Interessen der Vereinigten Staaten und ihrer Bürger zu unterstützen und die freie Ausübung von Recht und Gerechtigkeit zu wahren."

* * *

Die amerikanische Regierung vertritt hier mit aller Entschiedenheit den Standpunkt, daß amerikanische Bürger auf englischen, Munition führenden Schiffen in ihren „Reisen" nicht gestört werden dürfen. Diese amerikanische Auslassung bedeutet eine völlige Verkennung und Nichtachtung der Schwierigkeiten der deutschen Seekriegführung, eine offene Parteinahme für England, ganz abgesehen davon, daß, wer im Kriegsgebiet Reisen unternimmt, dies auf sein eigenes Risiko tut. Die Note der Vereinigten Staaten wurde denn auch in Deutschland sehr kühl aufgenommen. Schon anläßlich der ersten amerikanischen Note vom 13. Februar 1915 schrieb die „Kreuzzeitung": „Es ist selbstverständ-

lich, daß unser Unterseebootkrieg in der Entschiedenheit seiner Durchführung durch die amerikanischen Vorstellungen nicht beeinträchtigt werden kann." „Der Tag": „Jedenfalls darf man nirgendwo darauf rechnen, mit einer solchen ungleichen Behandlung gleicher Dinge Deutschland von den klar erkannten und fest beschlossenen Zielen seiner Kriegführung abdrängen zu können." Die „Lusitania"-Note fand durchweg noch entschlossenere Abweisung. Wenn amerikanische Bürger trotz vielfacher Warnung auf englischen Schiffen nach England Güter senden oder reisen, so ist dies vielleicht für sie angenehm und nutzbringend, aber es ist gewiß kein Lebensinteresse der amerikanischen Nation. In diesem Sinne urteilte damals auch die „Frankfurter Zeitung."

Die Versenkung der „Lusitania" ist das Schulbeispiel dafür, wie ungeheuer wirksam die systematische Durchführung des Unterseebootkrieges den Handel Englands zu bedrohen vermag, der für einige Tage völlig lahm gelegt war. „Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung" äußert sich hierzu: „Die außerordentlichen Erfolge, die der Unterseebootkrieg in der letzten Woche aufzuweisen hatte, insbesondere der Verlust der „Lusitania", haben das Gefühl der Sicherheit, das die englischen Schiffahrtskreise trotz der enormen Erhöhung der Frachtraten zur Schau zu tragen sich bemühten, völlig gebrochen .... Der Mann auf der Straße, in London ebenso wie in Liverpool, plündert deutsche Läden und Geschäfte; die Börsen schließen die Angehörigen der Zentralmächte aus; das Parlament verlangt die schärfsten Unterdrückungsmaßregeln. Alles beweist, daß England sich jetzt an seinem Lebensnerv getroffen fühlt. Besser konnte die Berechtigung und Wirksamkeit der Mittel, die Deutschland zur Abwehr des englischen Aushungerungsplanes ergriffen hat, nicht erwiesen werden."

Die Antwortnote der deutschen Regierung lautet:

Berlin, 28. Mai 1915.

Der Unterzeichnete beehrt sich, Seiner Exzellenz dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika Herrn James W. Gerard auf

das Schreiben vom 15. d. M. über die Beeinträchtigung amerikanischer Interessen durch den deutschen Unterseebootskrieg nachstehendes zu erwidern:

„Die Kaiserliche Regierung hat die Mitteilungen der Regierung der Vereinigten Staaten einer eingehenden Prüfung unterzogen und hegt auch ihrerseits den lebhaften Wunsch, in offener und freundschaftlicher Weise zur Aufklärung etwaiger Mißverständnisse beizutragen, die durch die von der amerikanischen Regierung erwähnten Vorkommnisse in den Beziehungen der beiden Regierungen eingetreten sein könnten.

Was zunächst die Fälle der amerikanischen Dampfer „Cushing" und „Gulflight" betrifft, so ist der amerikanischen Botschaft bereits mitgeteilt worden, daß der Deutschen Regierung jede Absicht fernliegt, im Kriegsgebiet neutrale Schiffe, die sich keiner feindlichen Handlung schuldig gemacht haben, durch Unterseeboote oder Flieger angreifen zu lassen; vielmehr sind den deutschen Streitkräften wiederholt die bestimmtesten Anweisungen gegeben worden, Angriffe auf solche Schiffe zu vermeiden. Wenn in den letzten Monaten infolge von Verwechselungen neutrale Schiffe durch den deutschen Unterseebootkrieg zu Schaden gekommen sind, so handelt es sich um ganz vereinzelte Ausnahmefälle, die auf den Flaggenmißbrauch der britischen Regierung in Verbindung mit einem fahrlässigen oder verdächtigen Verhalten der Schiffskapitäne zurückzuführen sind. Die deutsche Regierung hat in allen Fällen, wo ein neutrales Schiff ohne eigenes Verschulden nach den von ihr getroffenen Feststellungen durch deutsche Unterseeboote oder Flieger zu Schaden gekommen ist, ihr Bedauern über den unglücklichen Zufall ausgesprochen und, wenn es in der Sachlage begründet war, Entschädigung zugesagt. Nach den gleichen Grundsätzen wird sie auch die Fälle der amerikanischen Dampfer „Cushing" und „Gulflight" behandeln; über diese Fälle ist eine Untersuchung im Gange, deren Ergebnis der Botschaft demnächst mitgeteilt werden wird und die gegebenenfalls durch eine internationale Untersuchungskommission, gemäß Titel 3 des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 ergänzt werden könnte.

Bei der Versenkung des englischen Dampfers „Falaba" hatte der Kommandant des deutschen Unterseeboots die Absicht, den Passagieren und der Mannschaft volle Gelegenheit zu ihrer Rettung zu geben. Erst als der Kapitän der Aufforderung, beizudrehen, nicht nachkam, sondern flüchtete und mit Raketen-Signalen Hilfe herbei-

rief, forderte der deutsche Kommandant zunächst die Mannschaft und die Passagiere durch Signale und Sprachrohr auf, das Schiff binnen zehn Minuten zu verlassen; tatsächlich ließ er ihnen 23 Minuten Zeit und sandte den Torpedo erst ab, als verdächtige Fahrzeuge der „Falaba" zu Hilfe eilten.

Was die Verluste an Menschenleben bei der Vernichtung des britischen Passagierdampfers „Lusitania" anlangt, so hat die deutsche Regierung den beteiligten neutralen Regierungen bereits ihr lebhaftes Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht, daß Angehörige ihrer Staaten ihr Leben bei dieser Gelegenheit verloren haben. Die Kaiserliche Regierung vermag sich im übrigen dem Eindruck nicht zu verschließen, daß gewisse wichtige Tatsachen, die im unmittelbarsten Zusammenhang mit der Versenkung der „Lusitania" stehen, der Aufmerksamkeit der Vereinigten Staaten entgangen sein könnten. Sie hält es deshalb im Interesse des von beiden Regierungen angestrebten Zieles einer klaren und vollen Verständigung für notwendig, sich zunächst davon zu überzeugen, daß die den beiden Regierungen vorliegenden Nachrichten über den Sachverhalt vollständig sind und übereinstimmen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten geht davon aus, daß die „Lusitania" als ein gewöhnliches, unbewaffnetes Handelsschiff zu betrachten ist. Die Kaiserliche Regierung gestattet sich in diesem Zusammenhange darauf hinzuweisen, daß die „Lusitania" einer der größten und schnellsten mit Regierungsmitteln als Hilfskreuzer gebauten englischen Handelsdampfer war und in der von der englischen Admiralität herausgegebenen „Navy List" ausdrücklich aufgeführt ist. Der Kaiserlichen Regierung ist ferner aus zuverlässigen Angaben ihrer Dienststellen und neutraler Passagiere bekannt, daß schon seit längerer Zeit so gut wie alle wertvolleren englischen Handelsschiffe mit Geschützen, Munition und anderen Waffen versehen und mit Personen bemannt sind, die in der Bedienung der Geschütze besonders geübt sind. Auch die „Lusitania" hat nach hier vorliegenden Nachrichten bei der Abfahrt von New York Geschütze an Bord gehabt, die unter Deck versteckt aufgestellt waren.

Die Kaiserliche Regierung beehrt sich ferner, die besondere Aufmerksamkeit der Amerikanischen Regierung darauf zu lenken, daß die britische Admiralität ihrer Handelsmarine in einer geheimen Anweisung vom Februar dieses Jahres empfohlen hat, nicht nur hinter neutralen Flaggen und Abzeichen Schutz zu suchen, sondern sogar unter dieser Verkleidung durch Rammen angriffsweise gegen

deutsche Unterseeboote vorzugehen. Auch sind als besonderer Ansporn zur Vernichtung der Unterseeboote durch Handelsschiffe von der britischen Regierung hohe Preise ausgesetzt und auch bereits ausgezahlt worden. Angesichts dieser ihr einwandfrei bekannten Tatsachen vermag die Kaiserliche Regierung englische Kauffahrteischiffe auf dem vom Admiralstabe der Kaiserlich Deutschen Marine bezeichneten Seekriegsschauplatz nicht mehr als „unverteidigtes Gebiet" anzusehen; auch sind die deutschen Kommandanten infolgedessen nicht mehr in der Lage, die sonst für das Seebeuterecht üblichen Regeln zu beobachten, denen sie früher stets nachgekommen sind. Endlich muß die Kaiserliche Regierung besonders darauf hinweisen, daß die „Lusitania", wie schon früher, so auch auf ihrer letzten Reise kanadische Truppen und Kriegsmaterial, unter diesem nicht weniger als 5400 Kisten Munition an Bord hatte, die zur Vernichtung tapferer deutscher Soldaten, die mit Opfermut und Hingebung ihre Pflicht im Dienste des Vaterlandes erfüllen, bestimmt war. Die Deutsche Regierung glaubt in gerechter Selbstverteidigung zu handeln, wenn sie mit den ihr zu Gebote stehenden Kriegsmitteln durch Vernichtung der für den Feind bestimmten Munition das Leben ihrer Soldaten zu schützen sucht. Die englische Schiffahrtsgesellschaft mußte sich der Gefahren, denen die Passagiere unter diesen Umständen an Bord der „Lusitania" ausgesetzt waren, bewußt sein. Sie hat, wenn sie sie trotzdem an Bord nahm, in voller Ueberlegung das Leben amerikanischer Bürger als Schutz für die beförderte Munition zu benutzen versucht und sich in Widerspruch zu den klaren Bestimmungen der amerikanischen Gesetzgebung gesetzt, die die Beförderung von Passagieren auf Schiffen, die Explosivstoffe an Bord haben, ausdrücklich verbietet und mit Strafe bedroht. Sie hat dadurch in frevelhafter Weise den Tod so zahlreicher Passagiere verschuldet. Nach der ausdrücklichen Meldung des betreffenden U-Bootkommandanten, die durch alle sonstigen Nachrichten lediglich bestätigt wird, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der rasche Untergang der „Lusitania" in erster Linie auf die durch den Torpedoschuß verursachte Explosion der Munitionsladung zurückzuführen ist. Andernfalls wären die Passagiere der „Lusitania" menschlicher Voraussicht nach gerettet worden.

Die Kaiserliche Regierung hält die im vorstehenden angeführten Tatsachen für wichtig genug, um sie einer aufmerksamen Prüfung der Amerikanischen Regierung zu empfehlen. Indem die Kaiserliche Regierung sich ihre endgültige Stellungnahme zu den im Zu-

sammenhang mit der Versenkung der Lusitania gestellten Forderungen bis nach Eingang einer Antwort der Amerikanischen Regierung vorbehalten darf, glaubt sie schließlich an dieser Stelle darauf hinweisen zu sollen, wie sie seinerzeit mit Genugtuung von den Vermittlungsvorschlägen Kenntnis genommen hat, die seitens der amerikanischen Regierung in Berlin und London verbreitet worden sind, um einen modus vivendi für die Führung des Seekrieges zwischen Deutschland und Großbritannien anzubahnen. Die Kaiserliche Regierung hat damals durch ihr bereitwilliges Eingehen auf diese Vorschläge ihren guten Willen zur Genüge dargetan. Die Verwirklichung dieser Vorschläge ist, wie bekannt, an der ablehnenden Haltung der Großbritannischen Regierung gescheitert.

Indem der Unterzeichnete Seine Exzellenz den Herrn Botschafter bitten, vorstehendes zur Kenntnis der Amerikanischen Regierung zu bringen, benutzt er diesen Anlaß, um dem Herrn Botschafter die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern."

gez. Jagow.

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika
Herrn Gerard.

Die Zuspitzung in den diplomatischen Beziehungen Deutschlands und der Vereinigten Staaten.

Nur wenige Wochen nach der Ueberreichung der ersten Antwortnote Deutschlands gab der Botschafter der Vereinigten Staaten in Berlin auf dem Auswärtigen Amt eine Mitteilung seiner Regierung nachstehenden Wortlautes kund:

„Ew. Exzellenz Ersuchen entsprechend, habe ich nicht verfehlt, meiner Regierung unmittelbar nach Empfang Ihrer in Beantwortung meiner Note vom 15. Mai an mich gerichtete Note vom 28. Mai zu übermitteln, desgleichen Ihre ergänzende Note vom 1. Juni, die die Schlußfolgerungen darlegt, zu denen die kaiserlich deutsche Regierung bisher in der Frage des Angriffs gegen die amerikanischen Dampfer „Cushing" und „Gulflight" gelangt ist. Ich bin jetzt von meiner Regierung beauftragt worden, als Erwiderung Nachstehendes mitzuteilen:

„Die Regierung der Vereinigten Staaten vermerkt mit Befriedigung, daß die kaiserlich deutsche Regierung bei Erörterung der Fälle „Cushing" und „Gulflight" den Grundsatz voll anerkennt, wonach alle Teile der offenen See für neutrale Schiffe frei sind, und daß die kaiserlich deutsche Regierung aufrichtig gewillt ist, ihre Verbindlichkeit anzuerkennen und auszuführen, wenn die Tatsache eines Angriffs auf neutrale Schiffe, „die sich keiner feindlichen Handlung schuldig gemacht haben", durch deutsche Flieger oder Kriegsschiffe genügend nachgewiesen ist; die Regierung der Vereinigten Staaten wird der kaiserlich deutschen Regierung ihrem Ersuchen entsprechend seinerzeit das vollständige Material über den Angriff auf den Dampfer „Cushing" unterbreiten.

Was die Versenkung des Dampfers „Falaba" betrifft, durch die ein amerikanischer Bürger sein Leben verloren hat, so ist die Regierung der Vereinigten Staaten erstaunt, von der kaiserlich deutschen Regierung die Auffassung vertreten zu sehen, daß das Bestreben eines Handelsschiffes, sich der Kaperung zu entziehen und Hilfe herbeizurufen, etwas an der Verpflichtung des die Kaperung anstrebenden

Offiziers in Bezug auf die Sicherung des Lebens der an Bord befindlichen Passagiere ändern soll, auch wenn das Schiff im Augenblick der Torpedierung seinen Fluchtversuch bereits aufgegeben hatte. Dies sind keine neuen Umstände. Staatsmänner und Kenner des internationalen Rechts hatten sie während der ganzen Entwickelung des Seekriegsrechts vor Augen und die Regierung der Vereinigten Staaten ist nicht der Ansicht, daß diese Umstände jemals so aufgefaßt worden seien, als könnten sie etwas an den Grundsätzen der Menschlichkeit ändern, auf denen die amerikanische Regierung von je bestanden hat. Lediglich tatsächlicher gewaltsamer Widerstand oder fortgesetztes Bestreben eines Handelsschiffes, zu entfliehen, nachdem der Befehl zum Anhalten zwecks Durchsuchung ergangen ist, hat nach der bisherigen Anschauung das Leben der Passagiere und Mannschaft verwirkt. Die Regierung der Vereinigten Staaten nimmt jedoch nicht an, daß die kaiserlich deutsche Regierung sich in diesem Falle ihrer Verpflichtung entziehen will, sondern nur die Umstände darzulegen wünscht, die den Kommandanten des Unterseebootes veranlaßten, sich bei seinem Vorgehen ein so eiliges Verfahren zu erlauben.

Ew. Exzellenz Note weist bei der Erörterung der Verluste von amerikanischen Menschenleben anläßlich der Versenkung des Dampfers „Lusitania" mit ziemlicher Ausführlichkeit auf gewisse Nachrichten hin, die der kaiserlich deutschen Regierung hinsichtlich des Charakters und der Ausrüstung dieses Schiffes zugegangen sind und Ew. Exzellenz geben der Befürchtung Ausdruck, daß diese Nachrichten nicht zur Kenntnis der Vereinigten Staaten gelangt sein könnten. In der Note wird behauptet, daß die „Lusitania" zweifellos bewaffnet gewesen sei, im Besonderen versteckte Geschütze geführt habe, daß sie mit ausgebildeter Bedienungsmannschaft für die Geschütze und besonderer Munition versehen gewesen sei, Truppen von Canada befördert, eine Ladung an Bord gehabt habe, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten für ein Schiff, das auch Passagiere befördert, nicht zulässig gewesen sei, und daß sie ihrem Wesen nach als Hilfsschiff der englischen Seestreitkräfte gedient habe. Glücklicherweise sind dies Angelegenheiten, bezüglich deren die Regierung der Vereinigten Staaten in der Lage ist, der kaiserlich deutschen Regierung amtliche Aufklärung zu geben. Falls die in Ew. Exzellenz Note angeführten Tatsachen zuträfen, wäre die Regierung der Vereinigten Staaten verpflichtet gewesen, davon amtlich Kenntnis zu nehmen, in Ausübung ihrer anerkannten Pflicht als neutrale Macht und in

Anwendung ihrer nationalen Gesetze. Es wäre ihre Pflicht gewesen, darauf zu achten, daß die „Lusitania" für ein angriffsweises Vorgehen nicht bewaffnet war, daß sie keine Ladung führte, die durch die Gesetze der Vereinigten Staaten verboten war, und daß sie, wenn sie tatsächlich ein englisches Flottenschiff war, keine Klarierungspapiere als Handelsschiff erhalten durfte. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat diese Pflicht erfüllt und ihre Gesetze mit gewissenhafter Wachsamkeit durch ihre ordnungsgemäß angestellten Beamten zur Anwendung gebracht. Sie ist deshalb in der Lage, der kaiserlich deutschen Regierung zu versichern, daß diese falsch informiert war. Sollte die kaiserlich deutsche Regierung der Auffassung sein, daß sie überzeugende Beweise besitzt, wonach die Beamten der Regierung der Vereinigten Staaten ihre Pflicht nicht gründlich erfüllt haben, so gibt sich die Regierung der Vereinigten Staaten der aufrichtigen Hoffnung hin, daß die kaiserlich deutsche Regierung deises Beweismaterial zur Prüfung unterbreiten wird.

Was immer auch die Behauptung der kaiserlich deutschen Regierung hinsichtlich der Beförderung von Kriegskonterbande an Bord der „Lusitania" oder hinsichtlich der Explosion dieses Materials durch den Torpedoschuß sein möge, so braucht nur gesagt zu werden, daß nach Ansicht der amerikanischen Regierung diese Behauptungen für die Frage der Gesetzmäßigkeit des von den deutschen Marinebehörden bei Versenkung des Schiffes angewandten Verfahrens unerheblich sind.

Allein die Versenkung von Passagierdampfern berührt Grundsätze der Menschlichkeit, denen gegenüber die besonderen einzelnen Umstände, die in den Versenkungsfällen mitsprechen könnten, in den Hintergrund gedrängt werden; Grundsätze, die eine solche Versenkung, wie die kaiserlich deutsche Regierung zweifelsohne ungesäumt erkennen und anerkennen wird, aus der Reihe der gewöhnlichen Gegensätze diplomatischer Erörterungen oder internationaler Streitfragen herausheben. Was immer die sonstigen Tatsachen im Falle der „Lusitania" sein mögen, die Hauptsache bleibt, daß ein großer Dampfer, der in erster Linie und vorzugsweise als Beförderungsmittel für Passagiere diente, und über 1000 Menschen beförderte, die keinerlei Anteil an der Kriegführung hatten, torpediert und versenkt wurde, ohne geringsten Anruf oder Warnung, und daß Männer, Frauen und Kinder unter Umständen, für die es in der modernen Kriegführung kein Beispiel gibt, in den Tod gesandt wurden. Die Tatsache, daß mehr als 100 amerikanische

Bürger unter denen waren, die zu Grunde gingen, macht es der Regierung der Vereinigten Staaten zur Pflicht, von diesen Dingen zu sprechen, und erneut mit feierlichem Nachdruck die Aufmerksamkeit der kaiserlich deutschen Regierung auf die schwere Verantwortung zu lenken, die sie nach Ansicht der Regierung der Vereinigten Staaten bei dieser tragischen Begebenheit auf sich geladen hat und auf den unfechtbaren Grundsatz, worauf diese Verantwortung beruht.

Die Regierung der Vereinigten Staaten bemüht sich um etwas Größeres, als bloßes Eigentumsrecht oder Handelsprivilegien. Sie bemüht sich um nichts weniger Erhabenes und Heiliges, als die Rechte der Menschlichkeit, durch deren Achtung sich jede Regierung ehrt und auf die keine Regierung im Interesse der in ihrer Obhut und Gewalt Befindlichen verzichten darf. Nur tatsächlicher Widerstand gegenüber der Kaperung oder die Weigerung, anzuhalten, wenn dies zu Durchsuchungszwecken befohlen war, hätte dem Führer des Unterseebootes eine Berechtigung geben können, das Leben der an Bord Befindlichen in Gefahr zu bringen. Die Regierung der Vereinigten Staaten ist der Ansicht, daß die ausdrücklich am 3. August 1914 durch die kaiserlich deutsche Admiralität an ihre Seeoffiziere erlassenen Instruktionen diesen Grundsatz anerkannt und zur Geltung gebracht haben, wie dies auch die Prisenordnungen aller anderen Nationen tun, und jeder Reisende und Seemann hatte ein Recht, sich darauf zu verlassen. Auf diesem Grundsatz der Menschlichkeit sowohl, als auch auf dem Gesetz, das sich darauf gründet, müssen die Vereinigten Staaten bestehen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten nimmt mit Vergnügen wahr, daß Ew. Exzellenz Note mit der Andeutung schließt, daß die kaiserlich deutsche Regierung jetzt wie vorher geneigt ist, die guten Dienste der Vereinigten Staaten anzunehmen bei dem Versuch, mit der Regierung von Großbritannien zu einer Verständigung über eine Aenderung des Charakters und der Bedingungen des Seekrieges zu gelangen. Die Regierung der Vereinigten Staaten würde es als einen Vorzug betrachten, auf diese Weise ihren Freunden und der Welt einen Dienst leisten zu können. Sie ist jederzeit bereit, jeder der beiden Regierungen Andeutungen oder Anregungen zu übermitteln, die die andere zu übermitteln wünscht, und ladet die kaiserlich deutsche Regierung herzlich ein, von ihren Diensten in

dieser Richtung nach Belieben Gebrauch zu machen. Die ganze Welt wird mitbetroffen von allem, was auch nur einen teilweisen Ausgleich der Interessen herbeiführen oder irgendwie die Schrecken des gegenwärtigen unseligen Konfliktes zu mildern geeignet ist.

Welche Vereinbarung auch immer zwischen den kriegführenden Parteien glücklich getroffen werden mag und was immer nach Ansicht der kaiserlich deutschen Regierung in der Vergangenheit für die Handlungsweise ihrer Seebefehlshaber als Aufforderung oder als verhältnismäßige Rechtfertigung in Betracht kommen mag, die Regierung der Vereinigten Staaten erwartet zuversichtlich, daß die Gerechtigkeit und Menschlichkeit der deutschen Regierung in allen Fällen, wo Amerikaner geschädigt oder ihre Rechte als Neutrale verletzt worden sind, zur Geltung gebracht werden wird.

Die Regierung der Vereinigten Staaten erneuert deshalb ernstlich und feierlich die Vorstellungen, die sie in ihrer Note an die kaiserlich deutsche Regierung vom 15. Mai erhoben hat und stützt sich bei diesen Vorstellungen auf die Grundsätze der Menschlichkeit, die allgemein anerkannten Anschauungen des internationalen Rechts und die gute Freundschaft mit der deutschen Regierung.

Die Regierung der Vereinigten Staaten kann nicht zugeben, daß die Proklamierung einer Kriegszone, vor der neutrale Schiffe gewarnt worden sind, irgendwie als eine Verkürzung von Rechten amerikanischer Schiffseigentümer oder amerikanischer Bürger ausgelegt werden kann, die sich auf erlaubten Reisen als Passagiere an Bord von Handelsschiffen einer kriegführenden Macht befinden. Sie glaubt nicht, daß die kaiserlich deutsche Regierung als außer Zweifel stehend die Grundsätze annimmt, daß das Leben von Nichtkämpfern gesetz- oder rechtmäßig nicht in Gefahr gebracht werden dürfe durch Kaperung oder Zerstörung eines Handelsschiffes, das keinen Widerstand leistet, und daß die kaiserlich deutsche Regierung die Verpflichtung anerkennt, die notwendige Vorsicht anzuwenden bei der Feststellung, ob ein verdächtiges Handelsschiff tatsächlich einer kriegführenden Nation angehört oder tatsächlich Kriegskonterbande unter neutraler Flagge führt. Die Regierung der Vereinigten Staaten darf deshalb erwarten, daß die kaiserlich deutsche Regierung die notwendigen Maßnahmen ergreifen wird, um diese Grundsätze hinsichtlich der Sicherung amerikanischen Lebens und amerikanischer Schiffe zu verwirklichen, und bittet um die Zusicherung, daß dieses geschehen wird.

Ich benutze diesen Anlaß, um Eurer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern."

(gez.): James W. Gerard.

* * *

Nach dem Geist und der Auffassung, die aus diesem Aktenstück sprechen, war es klar, daß ein beide Teile gleichermaßen befriedigender Ausgleich zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten im Betreff der deutschen Seekriegführung schwerlich zu finden sein würde. Entweder müßte Deutschland auf den Gebrauch seiner neuen Waffe Verzicht leisten oder mit Amerika in Konflikt geraten.

In der deutschen Presse geht angesichts der letzten Erklärungen der amerikanischen Regierung eine ersichtliche Spaltung vor sich. Das „Berliner Tageblatt" und die „Frankfurter Zeitung" nehmen eine kompromißlerische Haltung ein, in dem sie bei voller Aufrechterhaltung des Unterseebootkrieges auf eine Verständigung mit dem amerikanischen Standpunkt hinzielen, während die rechtsstehenden Organe für unentwegte Aufrechthaltung des deutschen Standpunktes eintreten.

So rügt in der „Deutschen Tageszeitung" Graf Reventlow, daß die amerikanische Regierung es als ganz unerheblich bezeichnet, ob die deutschen Behauptungen über die Armierung der „Lusitania" auf Wahrheit beruhten, und ebenso daß sie die Proklamierung einer Kriegszone nicht anerkennt. Graf Reventlow erklärt, es komme gar nicht darauf an, ob die amerikanische Note freundlich oder unfreundlich sei, die Hauptsache sei, daß sie die Einstellung des deutschen Unterseebootskrieges erzwingen oder ihn unschädlich machen wolle. Das Deutsche Reich könne sich nicht vor der ganzen Welt bloßstellen und sein Ansehen unheilbar schädigen lassen, indem es auf eine ihm sicher zur Verfügung stehende Waffe in diesem Kriege verzichte, nur damit Amerikaner auf englischen Schiffen das Kriegsgebiet durchfahren können.

Wie auch aus vorstehendem Schriftstück der amerikanischen Regierung zu ersehen ist, hat sich die deutsche Regierung bereit erklärt, den amerikanischen Vorschlag auf Aufgabe der verschärften deutschen

Seekriegsführung unter der Bedingung, daß England die Einfuhr neutraler Ware, die nicht Konterbande ist, gestattet, anzunehmen. Aber in England war man nicht gewillt, auf solcher Grundlage zu einer „Aenderung des Charakters und der Bedingungen des Seekrieges zu gelangen."

Nach unseren Bestrebungen, ein möglichst klares Bild und eine unvoreingenommene Beurteilung des Sachverhalts der deutsch-amerikanischen Beziehungen im Weltkrieg zu geben, soll naturgemäß auch mit einer Würdigung der auf solche Art geschaffenen Situation vom deutschen politischen Standpunkt aus nicht zurückgehalten werden.

Bei solcher Betrachtung muß in Sonderheit hervorgehoben werden, daß so wenig neutral auch die Haltung Amerikas sein mag, doch geschieden werden muß zwischen dem, was sich demgemäß für uns in Bezug auf unsere Einstellung zu Amerika überhaupt ergibt und dem, was das politische Gebot der Stunde heischt. So unproblematisch und unkompliziert, wie diese Dinge vom größten Teile der deutschen Presse beurteilt wurden, liegen sie für unsere verantwortliche Politik immerhin nicht. Diese kann aus eigenem Entschluß und mit gutem Gewissen ein rücksichtsloses Auftreten gegenüber Amerika nur dann gutheißen, wenn eine solche Maßnahme im Voraus Gewähr bietet uns unseren Endzielen zu nähern und im Einklang mit der notwendgien Sicherung unserer politischen Zukunft zu bringen ist.

* * *

Folgende Antwort der deutschen Regierung auf die amerikanische Note vom 10. Juni 1915 wurde am 8. Juli der Regierung der Union überreicht:

„Die Kaiserliche Regierung hat mit Genugtuung aus der Note entnommen, wie sehr es der Regierung der Vereinigten Staaten am Herzen liegt, die Grundsätze der Menschlichkeit auch im gegenwärtigen Krieg verwirklicht zu sehen. Dieser Appell findet in Deutschland vollen Widerhall und die Kaiserliche Regierung ist durchaus gewillt, ihre Darlegungen und Entschließungen auch im vorliegenden Fall ebenso von den Prinzipien der Humanität bestimmen zu

lassen, wie sie dies stets tat. Dankbar begrüßt es die Kaiserliche Regierung, daß die amerikanische Regierung in ihrer Note vom 15. Juni 1915 selbst daran erinnerte, wie sich Deutschland in der Behandlung des Seekriegsrechts stets von den Grundsätzen des Fortschritts und der Menschlichkeit leiten ließ. In der Tat haben seit der Zeit, wo Friedrich der Große mit John Adams, Benjamin Franklin und Thomas Jefferson den Freundschafts- und Handelsvertrag vom 10. September 1785 zwischen Preußen und der Republik des Westens vereinbarte, deutsche und amerikanische Staatsmänner in dem Kampfe für die Freiheit der Meere und für din Schutz des friedlichen Handels immer zusammen gestanden. Bei den internationalen Verhandlungen, die später zur Regelung des Seekriegsrechts gepflogen wurden, sind Deutschland und Amerika für die fortschrittlichen Grundsätze, insbesondere für die Abschaffung des Seebeuterechts, sowie die Wahrung der neutralen Interessen eingetreten.

Noch bei Beginn des gegenwärtigen Krieges hat sich die deutsche Regierung auf Vorschlag der amerikanischen Regierung sofort bereit erklärt, die Londoner Seekriegsrechtserklärung zu ratifizieren und sich dadurch bei der Verwendung ihrer Seestreitkräfte allen dort vorgeschriebenen Beschränkungen zugunsten der Neutralen zu unterwerfen. Ebenso hielt Deutschland stets an dem Grundsatz fest, daß der Krieg mit der bewaffneten und organisierten Macht der feindlichen Staaten zu führen ist, daß dagegen die feindliche Zivilbevölkerung nach Möglichkeit von kriegerischen Maßnahmen verschont bleiben muß. Die Kaiserliche Regierung hegt die bestimmte Hoffnung, daß es beim Eintritt des Friedens oder sogar schon früher gelingen werde, das Seekriegsrecht in einer Weise zu ordnen, die die Freiheit der Meere verbürgt, und sie wird es mit Dank und Freude begrüßen, wenn sie dabei Hand in Hand mit der amerikanischen Regierung arbeiten kann.

Wenn in dem gegenwärtigen Kriege, je länger je mehr, die Grundsätze durchbrochen werden, die das Ziel der Zukunft sein sollten, trägt die deutsche Regierung keine Schuld daran. Der amerikanischen Regierung ist bekannt, wie von vornherein und in steigender Rücksichtslosigkeit Deutschlands Gegner darauf ausgingen, unter Mißachtung aller Rechte der Neutralen durch die völlige Lahmlegung des friedlichen Verkehrs zwischen Deutschland und den neutralen Ländern nicht sowohl die Kriegführung, als vielmehr das Leben der deutschen Nation vernichtend zu treffen.

Am 3. November 1914 erklärte England die Nordsee zum Kriegsgebiet und gefährdete und erschreckte die neutrale Schiffahrt durch Legung schlecht verankerter Minen, sowie durch Anhalten und Aufbringen der Schiffe aufs äußerste, so daß tatsächlich neutrale Küsten und Häfen gegen das Völkerrecht blockiert wurden. Lange vor Beginn des Unterseebootkrieges unterband England auch die legitime neutrale Schiffahrt nach Deutschland so gut wie völlig. So wurde Deutschland zu einem Handelskrieg mit Unterseebooten gezwungen.

Bereits am 16. November 1914 erklärte der englische Premierminister im Unterhause, daß es eine Hauptaufgabe Englands sei, zu verhindern, daß die Nahrungsmittel für die deutsche Bevölkerung über neutrale Häfen nach Deutschland gelangen. Seit dem 1. März 1915 nimmt England von neutralen Schiffen, die nach Deutschland gehen, sowie alle von Deutschland kommenden Waren, auch wenn sie neutrales Eigentum sind, ohne weiteres weg. Wie seinerzeit die Buren, so soll jetzt das deutsche Volk vor die Wahl gestellt werden, ob es mit seinen Frauen und Kindern den Hungertod erleiden oder ob es seine Selbständigkeit aufgeben will. Während uns so unsere Feinde laut und offen den Krieg ohne Gnade bis zur völligen Vernichtung ansagen, führen wir den Krieg in der Notwehr für unsere nationale Existenz und um eines dauernden, gesicherten Friedens willen. Den erklärten Absichten unserer Feinde und der von ihnen angewandten völkerrechtswidrigen Kriegführung mußten wir den Unterseebootkrieg anpassen.

Bei allen grundsätzlichen Bemühungen, neutrales Leben und Eigentum nach Möglichkeit vor einer Schädigung zu bewahren, hat die deutsche Regierung schon in einer Denkschrift vom 4. Februar rückhaltlos anerkannt, daß durch den Unterseebootkrieg die Interessen der Neutralen in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Aber ebenso wird auch die amerikanische Regierung zu würdigen wissen, daß die Kaiserliche Regierung in dem Daseinskampf, der Deutschland von den Gegnern aufgezwungen und angekündigt ist, die heilige Pflicht hat, das, was in ihrer Macht steht, zu tun, um das Leben der deutschen Untertanen zu schützen und zu retten. Sollte die Kaiserliche Regierung diese ihre Pflicht versäumen, würde sie sich vor Gott und der Geschichte der Verletzung derjenigen Prinzipien höchster Humanität schuldig machen, welche die Grundlagen jedes Staatswesens sind.

Mit erschreckender Deutlichkeit zeigt der Fall der „Lusitania", zu welcher Gefährdung von Menschenleben die Art der Kriegfüh-

rung unserer Gegner führte. Durch die unter Verheißung von Prämien erfolgte Anweisung an die englischen Handelsschiffe, sich zu armieren, wenn die Unterseeboote sich nahen, ist im schärfsten Widerspruch mit allen Grundsätzen des Völkerrechts, jede Grenze zwischen Handels- und Kriegsschiffen verwischt, sind die Neutralen, die ihre Handelsschiffe als Reisende benutzen, allen Gefahren des Krieges in erhöhtem Maße ausgesetzt worden.

Hätte der Kommandant des deutschen Unterseebootes, welches die „Lusitania" vernichtete, Mannschaften und Reisende vor der Torpedierung ausbooten lassen, so hätte dies die sichere Vernichtung seines eigenen Bootes bedeutet. Bei allen bei der Versenkung viel kleinerer und wenig seetüchtiger Schiffe gemachten Erfahrungen war zu erwarten, daß ein so mächtiges Schiff wie die „Lusitania" auch nach der Torpedierung lange genug über Wasser bleiben würde, um die Passagiere in die Schiffsboote gehen zu lassen. Umstände ganz besonderer Art, insonderheit das Vorhandensein großer Mengen hocherplosiver Stoffe an Bord, täuschten diese Erwartung.

Außerdem darf noch darauf hingewiesen werden, daß bei der Schonung der „Lusitania" tausende Kisten mit Munition den Feinden Deutschlands zugeführt und dadurch tausende deutscher Mütter und Kinder ihrer Ernährer beraubt worden wären. In dem Geiste der Freundschaft, von dem das deutsche Volk gegenüber der Union und ihren Bewohnern seit den ersten Tagen ihres Bestehens beseelt ist, wird die Kaiserliche Regierung immer bereit sein, auch während des gegenwärtigen Krieges alles ihr Mögliche zu tun, um einer Gefährdung des Lebens amerikanischer Bürger vorzubeugen.

Die Kaiserliche Regierung wiederholt daher ihre Zusicherung, daß amerikanische Schiffe in Ausübung der legitimen Schiffahrt nicht gehindert, das Leben amerikanischer Bürger auf neutralen Schiffen nicht gefährdet werden soll.

Um vorherzusehende, bei der Seekriegführung der Gegner Deutschlands mögliche Gefährdung amerikanischer Passagierdampfer auszuschließen, werden die deutschen Unterseeboote angewiesen werden, solche durch besondere Abzeichen kenntlich gemachte und in angemessener Zeit vorher angesagte Passagierdampfer frei und sicher passieren zu lassen. Dabei gibt sich die Kaiserliche Regierung allerdings der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß die amerikanische Regierung die Gewähr übernimmt, daß diese Schiffe keine Konterbande an Bord haben.

Die näheren Vereinbarungen für eine unbehelligte Fahrt dieser Schiffe würden von den beiderseitigen Marinebehörden zu treffen sein. Zur Schaffung ausreichender Reisegelegenheit für amerikanische Bürger über den atlantischen Ozean stellt die deutsche Regierung zur Erwägung, die Zahl der verfügbaren Dampfer dadurch zu vermehren, daß eine angemessene, einer genaueren Vereinbarung unterliegende Zahl neutraler Dampfer unter amerikanischer Flagge in den Passagierdienst unter den gleichen Bedingungen wie die vorgenannten amerikanischen Dampfer eingestellt wird. Die Kaiserliche Regierung glaubt annehmen zu dürfen, daß auf diese Weise ausreichende Gelegenheit für amerikanische Bürger zur Reise über den atlantischen Ozean zu schaffen sind. Eine zwingende Notwendigkeit für amerikanische Bürger in Kriegszeiten auf Schiffen unter feindlicher Flagge nach Europa zu reisen, dürfte demnach nicht vorliegen, insbesondere vermag die Kaiserliche Regierung nicht zuzugeben, daß amerikanische Bürger ein feindliches Schiff durch die bloße Tatsache ihrer Anwesenheit an Bord zu schützen vermögen.

Deutschland folgte lediglich dem Beispiel Englands, als es einen Teil der See zum Kriegsgebiet erklärte. Unfälle, die in diesem Kriegsgebiet Neutralen auf feindlichen Schiffen zustoßen sollten, könnten dann daher nicht wohl anders beurteilt werden, als Unfälle, denen Neutrale auf dem Kriegsschauplatz zu Lande jederzeit ausgesetzt sind, wenn sie sich trotz vorheriger Warnung in Gefahr begeben. Sollte jedoch die Erwerbung neutraler Passagierdampfer für die amerikanische Regierung nicht in ausreichendem Umfange sich ermöglichen lassen, ist die Kaiserliche Regierung bereit, keine Einwendungen zu erheben, daß die amerikanische Regierung vier Passagierdampfer feindlicher Flagge für den Passagierverkehr von Nordamerika nach England unter amerikanischer Flagge bringt.

Die Zusage für freie und sichere Fahrt amerikanischer Passagierdampfer würde dann unter den gleichen Vorbedingungen auch auf diese früher feindlichen Passagierdampfer ausgedehnt werden.

Der Präsident der Vereinigten Staaten erklärte sich in dankenswerter Weise zur Uebermittlung und Anregung von Vorschlägen an die Großbritannische Regierung, insonderheit wegen einer Aenderung des Seekrieges bereit. Die Kaiserliche Regierung wird stets von den guten Diensten des Präsidenten gerne Gebrauch machen, und sie gibt sich der Hoffnung hin, daß seine Bemühungen sowohl im vorliegenden Fall, wie auch für das große Ziel der Freiheit der Meere zu einer Verständigung führen werden.

Indem der Unterzeichnete den Herrn Botschafter bittet, Vorstehendes zur Kenntnis der amerikanischen Regierung zu bringen, benutzt er diesen Anlaß, um Sr. Exzellenz die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

gez. v. Jagow.

An Se. Exzellenz
den Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika,
Herrn James W. Gerard.

* * *

Die am 23. Juli vom Botschafter der Vereinigten Staaten im Auswärtigen Amt überreichte Note lautet in Uebersetzung:

Im Auftrage meiner Regierung habe ich die Ehre, Ew. Exzellenz zu benachrichtigen, daß die Note der kaiserlichen deutschen Regierung vom 8. Juli d. J. eine sorgfältige Prüfung durch die Regierung der Vereinigten Staaten erfahren hat. Die Regierung der Vereinigten Staaten bedauert sagen zu müssen, daß sie die Note sehr unbefriedigend gefunden hat, da sie es unterläßt, auf die eigentlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Regierungen einzugehen und keinen Weg weist, auf dem die anerkannten Grundsätze von Recht und Menschlichkeit in der einen ernsten Streitgegenstand bildenden Angelegenheit zur Geltung gebracht werden können, vielmehr im Gegenteil Vereinbarungen für eine teilweise Aufhebung jener Grundsätze vorschlägt, die diese im Erfolg beseitigen würden.

Die Regierung der Vereinigten Staaten vermerkt mit Genugtuung, daß die Kaiserlich deutsche Regierung ohne Vorbehalt die Gültigkeit der Grundsätze anerkennt, auf denen die amerikanische Regierung in den verschiedentlichen an die Kaiserlich deutsche Regierung gerichteten Mitteilungen hinsichtlich des Kriegsgebietes und die Verwendung von Unterseebooten gegen Handelsschiffe auf hoher See bestanden hat, nämlich des Grundsatzes, daß die hohe See frei ist und daß der Charakter und die Ladung eines Handelsschiffes festgestellt sein müssen, ehe es in rechtmäßiger Weise beschlagnahmt oder zerstört werden kann, daß das Leben von Nichtkämpfern auf keinen Fall in Gefahr gebracht werden darf, es sei denn, daß das Schiff Widerstand leistet oder zu entfliehen versucht, nachdem es aufgefordert worden ist, sich der Durchsuchung zu unterwerfen. Denn die Vergeltungshandlung eines Kriegführenden ist an und für sich ein Handeln außerhalb des Gesetzes, und die Verteidigung einer Maß-

nahme als Vergeltungsmaßnahme bedeutet das Zugeständnis, daß sie ungesetzlich ist. Die Regierung der Vereinigten Staaten ist jedoch bitter enttäuscht darüber, daß die Kaiserlich deutsche Regierung sich in weitem Maße von der Verpflichtung zur Beobachtung dieser Grundsätze — selbst wo neutrale Schiffe in Frage kommen — entbunden erachtet infolge der Politik und Praxis, die nach ihrer Ansicht Großbritannien im gegenwärtigen Kriege gegenüber dem neutralen Handel befolgt. Die Kaiserlich deutsche Regierung wird unschwer verstehen, daß die Regierung hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber einer neutralen Regierung nur mit der großbritannischen Regierung selbst erörtern kann, auch muß sie das Verhalten anderer kriegführender Regierungen für jede Erörterung mit der Kaiserlich deutschen Regierung über ihrer Ansicht nach ernste und nicht zu rechtfertigende Mißachtung von Rechten amerikanischer Bürger durch deutsche Seebefehlshaber als unerheblich ansehen. Ungesetzliche, unmenschliche Handlungen, so gerechtfertigt auch immer sie einem Feinde gegenüber erscheinen mögen, von dem angenommen wird, daß er unter Verletzung von Recht und Menschlichkeit gehandelt, sind offenbar nicht zu verteidigen, wenn sie Neutrale ihrer anerkannten Rechte berauben, insbesondere wenn sie das Recht auf Leben selbst verletzen. Wenn ein Kriegführender dem Feinde gegenüber nicht Vergeltung üben kann, ohne das Leben Neutraler und deren Eigentum zu schädigen, so sollten sowohl die Menschlichkeit als Gerechtigkeit und angemessene Rücksicht auf die Würde der neutralen Mächte gebieten, daß das Verfahren eingestellt wird.

Wird darauf bestanden, so würde dies unter solchen Umständen einen unverzeihlichen Verstoß gegen die Souveränität der betroffenen neutralen Völker bedeuten. Die Regierung der Vereinigten Staaten ist nicht uneingedenk der außergewöhnlichen, durch diesen Krieg geschaffenen Verhältnisse oder grundlegenden Aenderungen, Umstände und Art des Angriffs, die durch den Gebrauch von Werkzeugen der Seekriegführung hervorgerufen worden sind, wie sie die Völker der Welt nicht im Auge haben konnten, als die geltenden Regeln des Völkerrechts festgelegt wurden. Die Regierung der Vereinigten Staaten ist bereit, jede vernünftige Rücksichtnahme auf diese neue, unerwartete Gestaltung der Seekriegführung walten zu lassen, sie kann jedoch nicht zugeben, daß ein wesentliches oder grundlegendes Recht ihres Volkes wegen der bloßen Veränderung der Verhältnisse aufgehoben wird. Die Rechte der Neutralen in Kriegszeiten beruhen auf Grundsätzen,

nicht auf Zweckmäßigkeit, und Grundsätze sind unabänderlich (!) Die Pflicht und Obliegenheit der Kriegführenden ist es, einen Weg zu finden, sich den ihnen neuen Verhältnissen anzupassen. Die Ereignisse der letzten zwei Monate haben klar gezeigt, daß es möglich und ausführbar ist, die Operationen der Unterseeboote, wie sie die Tätigkeit der kaiserlich deutschen Marine innerhalb des sogenannten Kriegsgebietes kennzeichnen, in wesentlicher Uebereinstimmung mit den anerkannten Gebräuchen einer geordneten Kriegführung zu halten. Die ganze Welt hat mit Interesse und mit wachsender Genugtuung auf die Darlegung dieser Möglichkeit durch die deutschen Seebefehlshaber geblickt. Es ist mithin offenbar möglich, das ganze Verfahren bei Unterseebootsangriffen der Kritik, die es hervorgerufen hat, zu überheben und die Hauptursachen des Anstoßes zu beseitigen. Angesichts des Umstandes, daß die kaiserliche Regierung die Gesetzwidrigkeit ihrer Handlungsweise zugab, indem sie zu deren Rechtfertigung das Recht der Vergeltung anführte, und angesichts der offenbaren Möglichkeit, die hergebrachten Regeln der Seekriegführung innezuhalten, vermag die Regierung der Vereinigten Staaten nicht zu glauben, daß die kaiserliche Regierung noch länger davon absehen wird, das unbekümmerte Vorgehen ihres Seeoffiziers bei der Versenkung der „Lusitania" zu mißbilligen oder eine Entschädigung für die Verluste an amerikanischen Menschenleben anzubieten, insoweit für die zwecklose Vernichtung von Menschenleben durch eine ungesetzliche Handlung überhaupt Ersatz geleistet werden kann.

Die Regierung der Vereinigten Staaten kann die Anregung der Kaiserlich deutschen Regierung nicht annehmen, wonach bestimmte Schiffe bezeichnet werden und nach Vereinbarung auf den zur Zeit widerrechtlich verbotenen Meeren frei fahren sollen, wenn sie auch den freundschaftlichen Geist, in dem dieses Angebot gemacht ist, nicht verkennt. Gerade eine solche Vereinbarung würde stillschweigend andere Schiffe widerrechtlichen Angriffen aussetzen und würde eine Beeinträchtigung und demgemäß ein Aufgeben der Grundsätze bedeuten, für die die amerikanische Regierung eintritt und die in Zeiten ruhigerer Ueberlegung jede Nation als selbstverständlich anerkennen würde.

Die Regierung der Vereinigten Staaten und die kaiserlich deutsche Regierung kämpfen für das gleiche große Ziel; sie sind lange zusammen eingetreten für die Anerkennung eben jener Grundsätze, auf denen die Regierung der Vereinigten Staaten jetzt so feierlich besteht;

sie kämpfen beide für die Freiheit der Meere. Die Regierung der Vereinigten Staaten wird fortfahren, für diese Freiheit zu kämpfen, von welcher Seite auch sie immer verletzt werden möge, ohne Kompromiß, um jeden Preis. Sie lädt die kaiserlich deutsche Regierung zu praktischer Mitarbeit im jetzigen Augenblicke ein, wo diese Mitarbeit am meisten durchsetzen kann und dieses große gemeinsame Ziel am schlagendsten und wirksamsten erreicht werden kann. Die kaiserlich deutsche Regierung drückt die Hoffnung aus, daß dieses Ziel in einem gewissen Maße sogar vor dem Ende des gegenwärtigen Krieges erreicht werden möge. Dies kann geschehen; die Regierung der Vereinigten Staaten fühlt sich nicht nur verpflichtet, auf diesem Ziel, von wem auch immer es verletzt oder mi ßachtet werden mag, zum Schutze ihrer eigenen Bürger zu bestehen, sie ist auch aufs höchste daran interessiert, dieses Ziel zwischen den Kriegführenden selbst verwirklicht zu sehen und sie hält sich bereit, als gemeinsamer Freund zu handeln, dem der Vorzug zuteil wird, einen Weg vorzuschlagen. Mittlerweile sieht sich die amerikanische Regierung gerade wegen des großen Wertes den sie auf die lange, ununterbrochene Freundschaft zwischen Volk und Regierung der Vereinigten Staaten und dem Volk der Regierung Deutschlands legt, veranlaßt, bei der kaiserlich deutschen Regierung feierlichst auf die Notwendigkeit einer gewissenhaften Beobachtung der neutralen Rechte in dieser kritischen Angelegenheit zu bestehen. Die Freundschaft selbst drängt sie, der Kaiserlich deutschen Regierung zu sagen, daß die Regierung der Vereinigten Staaten eine Wiederholung von Handlungen, die die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe in Verletzung der neutralen Rechte begehen sollten, falls sie amerikanische Bürger betreffen, als vorsätzlich unfreundliche Akte betrachten müßte.

(gez.): James W. Gerard.

* * *

In diesen Darlegungen der amerikanischen Regierung wird laut und vernehmlich ausgesprochen: Deutschland soll auf die Weiterführung des Unterseebootkrieges verzichten. Die Forderung der amerikanischen Regierung auf volle Achtung der neutralen Rechte ist ihr Recht. Nur mußte sie sich über den Begriff „neutral" auch in der Handhabung der Praxis klar sein. Wann hat die amerikanische Regierung bis zur Stunde gegenüber England gezeigt, daß sie ernstlich gewillt ist, mit Deutschland zusammen für die „Freiheit der

Meere" zu kämpfen, wie sie das in vorstehender Note zu tun vorgibt? Und hat die amerikanische Regierung nicht deutlich genug gezeigt, daß sie trotz ihrer Neutralität im Kriege mehr nach Zweckmäßigkeitsmotiven als nach Grundsätzen handelt?

* *
*

Anläßlich der Versenkung der „Arabic" wurde dem amerikanischen Botschafter in Berlin nachstehendes Handschreiben übergeben (7. September 1915):

Aufzeichnung: Am 19. vorigen Monats hatte ein deutsches Unterseeboot etwa 60 Seemeilen südlich von Kinsale den englischen Dampfer „Dunsley" angehalten, und war im Begriff, die Prise, nachdem die Besatzung das Schiff verlassen hatte, durch Geschützfeuer zu versenken. In diesem Augenblick sah der Kommandant einen größeren Dampfer in gerader Richtung auf sich zukommen. Dieser Dampfer, der, wie sich später herausstellte, mit der „Arabic" identisch war, wurde als feindlicher erkannt, da er keine Flagge und kein Neutralitätsabzeichen führte. Beim Herannahen änderte er seinen ursprünglichen Kurs, drehte dann aber wieder direkt auf das U Boot zu. Hieraus gewann der Kommandant die Ueberzeugung, daß der Dampfer die Absicht hatte, ihn anzugreifen und zu rammen. Um diesem Angriff zuvorzukommen ließ er das Unterseeboot tauchen und schoß einen Torpedo auf den Dampfer ab. Nach dem Schuß überzeugte er sich, daß die an Bord befindlichen Personen in fünfzehn Booten sich retteten.

Nach seinen Instruktionen durfte der Kommandant die „Arabic" ohne Warnung und ohne Rettung der Menschenleben nur dann angreifen, wenn das Schiff entweder einen Fluchtversuch machte oder Widerstand leistete. Aus den Begleitumständen mußte er aber den Schluß ziehen, daß die „Arabic" einen gewaltsamen Angriff auf das Unterseeboot plante. Dieser Schluß lag umso näher, als er am 14. vorigen Monats, also wenige Tage vorher, in der Irischen See von einem großen, anscheinend der britischen Royal Mail Steam Paket-Company gehörigen Passagierdampfer, den er weder angegriffen noch angehalten hatte, schon aus weiter Entfernung beschossen worden war. Daß durch das Vorgehen des Kommandanten Menschenleben verloren gegangen sind, bedauert die deutsche Regierung auf das Lebhafteste, insbesondere spricht sie dieses Bedauern der Regierung der Vereinigten Staaten wegen des Todes amerikanischer Bürger aus. Eine Verpflichtung, hierfür Schadenersatz zu leisten,

vermag sie indes selbst für den Fall nicht anzuerkennen, daß der Kommandant sich über die Angriffsabsicht der „Arabic" geirrt haben sollte. Sofern etwa über diesen Punkt zwischen der deutschen und der amerikanischen Regierung eine übereinstimmende Auffassung nicht zu erzielen sein sollte, wäre die deutsche Regierung bereit, die Meinungsverschiedenheit als eine völkerrechtliche Frage gemäß Artikel 38 des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle dem Haager Schiedsgericht zu unterbreiten. Dabei setze sie als selbstverständlich voraus, daß der Schiedsspruch nicht etwa die Bedeutung haben soll, eine generelle Entscheidung über die völkerrechtliche Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des deutschen Unterseebootskrieges zu treffen.

Berlin, 7. September 1915.

* * *

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" veröffentlichte am 9. Februar 1916 nachstehende Denkschrift, die am 10. Februar 1916 den diplomatischen Vertretern der neutralen Mächte in Berlin mitgeteilt wurde:

I.

1. Schon vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges hatte die Britische Regierung englischen Reedereien Gelegenheit gegeben, ihre Kauffahrteischiffe mit Geschützen zu armieren. Am 26. März 1913 gab der damalige Erste Lord der Admiralität, Winston Churchill, im britischen Parlament die Erklärung ab, daß die Admiralität die Reedereien aufgefordert habe, zum Schutze gegen die in gewissen Fällen von schnellen Hilfskreuzern anderer Mächte drohenden Gefahren eine Anzahl erstklassiger Linienschiffe zu bewaffnen, die dadurch aber nicht etwa selbst den Charakter von Hilfskreuzern annehmen sollten. Die Regierung wollte den Reedereien dieser Schiffe die notwendigen Geschütze, die genügende Munition und geeignetes Personal zur Schulung von Bedienungsmannschaften zur Verfügung stellen.

2. Die englischen Reedereien sind der Aufforderung der Admiralität bereitwillig nachgekommen. So konnte der Präsident der Royal Steam Paket Company, Sir Owen Philipps, den Aktionären seiner Gesellschaft bereits im Mai 1913 mitteilen, daß die größeren Dampfer der Gesellschaft mit Geschützen ausgerüstet seien; ferner veröffentlichte im Januar 1914 die britische Admiralität eine Liste,

wonach 29 Dampfer verschiedener englischer Linien Heckgeschütze führten.

3. In der Tat stellten bald nach Ausbruch des Krieges deutsche Kreuzer fest, daß englische Liniendampfer bewaffnet waren. Beispielsweise trug der Dampfer „La Correntina" der Houlderlinie in Liverpool, der am 7. Oktober 1914 von dem deutschen Hilfskreuzer „Kronprinz Wilhelm" aufgebracht wurde, zwei 4,7-zöllige Heckgeschütze. Auch wurde am 1. Februar 1915 ein deutsches Unterseeboot im Kanal durch eine englische Jacht beschossen.

II.

1. Was den völkerrechtlichen Charakter bewaffneter Kauffahrteischiffe betrifft, so hat die britische Regierung für die eigenen Kauffahrteischiffe den Standpunkt eingenommen, daß solche Schiffe solange den Charakter von friedlichen Handelsschiffen behalten, als sie die Waffen nur zu Verteidigungszwecken führen. Demgemäß hat der britische Botschafter in Washington der amerikanischen Regierung in einem Schreiben vom 25. August 1914 die weitestgehenden Versicherungen abgegeben, daß britische Kauffahrteischiffe niemals zu Angriffszwecken, sondern nur zur Verteidigung bewaffnet werden, daß sie infolgedessen niemals feuern, es sei denn, daß zuerst auf sie gefeuert wird. Für bewaffnete Schiffe anderer Flaggen hat dagegen die britische Regierung den Grundsatz aufgestellt, daß sie als Kriegsschiffe zu behandeln seien; in den Prize Court Rules, die durch die Order in Council vom 5. August 1914 erlassen worden sind, ist unter Nr. 1 der Order I ausdrücklich bestimmt: „ship of war shall include armed ship", (zu deutsch: bewaffenete Schiffe sind als Kriegsschiffe zu behandeln).

III.

2. Die Deutsche Regierung hat keinen Zweifel, daß ein Kauffahrteischiff durch die Armierung mit Geschützen kriegsmäßigen Charakter erhält, und zwar ohne Unterschied, ob die Geschütze nur der Verteidigung oder auch dem Angriff dienen sollen. Sie hält jede kriegerische Betätigung eines feindlichen Kauffahrteischiffes für Nummer 3 vor: „wenn bei Tage ein Unterseeboot ein Schiff offensichtlich verfolgt, und wenn dem Kapitän augenscheinlich ist, daß es feindliche Absichten hat, dann soll das verfolgte Schiff zu seiner Verteidigung das Feuer eröffnen, auch wenn das Unterseeboot noch keine entschieden feindliche Handlung, wie z. B. Abfeuern eines Geschützes oder eines Torpedos begangen hat". Auch hiernach

genügt also das bloße Erscheinen eines Unterseeboots im Kielwasser des Kauffahrteischiffes als Anlaß für einen bewaffneten Angriff.

In allen diesen Befehlen, die sich nicht etwa nur auf die Seekriegszone um England beziehen, sondern in ihrem Geltungsbereich unbeschränkt sind, wird auf die Geheimhaltung der größte Nachdruck gelegt, und zwar offenbar deshalb, damit das völkerrechtswidrige und mit den britischen Zusicherungen in vollem Widerspruch stehende Vorgehen der Kauffahrteischiffe dem Feind wie den Neutralen verborgen bleibe.

3. Hiernach ist klargestellt, daß die bewaffneten englischen Kauffahrteischiffe den amtlichen Auftrag haben, die deutschen Unterseeboote überall wo sie in ihre Nähe gelangen, heimtückisch zu überfallen, also rücksichtslos gegen sie Krieg zu führen. Da die Seekriegsregeln Englands von seinen Verbündeten ohne weiteres übernommen werden, muß der Nachweis auch für die bewaffneten Kauffahrteischiffe der anderen feindlichen Staaten als erbracht gelten.

IV.

1. Unter den vorstehend dargelegten Umständen haben feindliche Kauffahrteischiffe, die mit Geschützen bewaffnet sind, kein Recht mehr darauf, als friedliche Handelsschiffe angesehen zu werden. Die deutschen Seestreitkräfte werden daher nach einer kurzen, den Interessen der Neutralen Rechnung tragenden Frist den Befehl erhalten, solche Schiffe als Kriegführende zu behandeln.

2. Die deutsche Regierung gibt den neutralen Mächten von dieser Sachlage Kenntnis, damit sie ihre Angehörigen warnen können, weiterhin ihre Person oder ihr Vermögen bewaffneten Kauffahrteischiffen der mit dem deutschen Reiche im Kriege befindlichen Mächte anzuvertrauen.

Am 10. März 1915 gab das Wolffsche Telegraphen-Bureau nachstehende Mitteilung des deutschen Botschafters in Washington an den Staatssekretär der Vereinigten Staaten bekannt:

Die Kaiserliche Regierung legt Wert darauf, die bisherige Entwicklung noch einmal mit aller Offenheit zu präzisieren, die den freundlichen Beziehungen der beiden großen Völker und dem ehrlichen Wunsche der kaiserlichen Regierung, diese vor allen Trübungen zu bewahren, entspricht.

Bei Beginn des Krieges hat die deutsche Regierung sich auf den Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika sofort bereit

erklärt, die Londoner Seekriegsrechtserklärung zu ratifizieren. Die deutsche Prisenordnung wurde schon vorher auf Grund der Bestimmungen der Londoner Seekriegsrechtserklärung ohne jede Einschränkung erlassen. Dadurch wurde anerkannt, daß die geltenden Bestimmungen des Völkerrechts, die den legalen Handel der Neutralen auch mit den Kriegführenden und die Freiheit des Meeres sicherten, deutscherseits in vollem Umfange berücksichtigt werden sollen.

England lehnte es im Gegensatz hierzu ab, die Londoner Seekriegsrechtserklärung zu ratifizieren und begann nach Ausbruch des Krieges den legalen Handel der neutralen Staaten zu beschränken, um dadurch Deutschland zu treffen. Den systematischen Verschärfungen der Kontrebandebestimmungen vom 5. August, 20. August, 21. September und 29. Oktober folgte am 3. November 1914 ein Erlaß der britischen Admiralität, daß die ganze Nordsee als Kriegsgebiet anzusehen sei, in der die Handelsschiffahrt jeder Art den schwersten Gefahren durch Minen und Kriegsschiffe ausgesetzt sei. Ein Protest der neutralen Staaten hatte keinen Erfolg. Schon von diesem Zeitpunkt an gab es kaum noch eine Freiheit des neutralen Handels mit Deutschland.

Im Februar 1915 sah Deutschland sich gezwungen, Gegenmaßnahmen zu treffen, die das völkerrechtswidrige Verfahren der Gegner bekämpfen sollten und wählte für die Gegenmaßnahmen neue Kriegsmittel, deren Verwendung im Völkerrecht überhaupt noch nicht geregelt war. Es brach damit kein geltendes Recht sondern trug nur der Eigenart der neuen Waffe des U-Bootes Rechnung. Der Gebrauch der neuen Waffe mußte die Bewegungsfreiheit der Neutralen einschränken und bildete eine Gefahr, der durch eine besondere Warnung begegnet werden sollte entsprechend der vorausgegangenen englischen Warnung vor den Gefahren des Kriegsgebietes der Nordsee.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika trat, da beide kriegführenden Parteien in der deutschen Note vom 17. Februar 1915 und in der englischen Note vom 18. und 20. Februar 1915 den Anspruch erhoben, daß ihr Vorgehen nur eine Vergeltung der Rechtsbrüche der Gegner sei, an beide kriegführende Parteien heran, um nochmals zu versuchen, das vor dem Kriege anerkannte Völkerrecht wieder zur Geltung zu bringen. Sie forderte einerseits Deutschland auf, den Gebrauch seiner neuen Waffe den Bestimmungen für die alten Kriegsmittel anzupassen, andererseits England, Lebensmittel für die nichtkämpfende Bevölkerung Deutschlands zur Ver-

teilung unert amerikanischer Kontrolle passieren zu lassen. Deutschland erklärte am 1. März 1915 seine Bereitwilligkeit, während England am 15. März eine Verständigung auf Grund der amerikanischen Vorschläge ablehnte. England beseitigte sogar durch seine Ordre vom 11. März 1915 den letzten Rest der völkerrechtsmäßigen Freiheit des neutralen Handels mit Deutschland und dessen neutralen Nachbarländern.

Der Zweck war, Deutschland durch Aushungerung zu bezwingen. So entsprach Deutschland im weiteren Verlaufe des Krieges, nachdem bei verschiedenen Gelegenheiten gegen seinen Wunsch und Willen neutrale Bürger ums Leben gekommen waren, in der praktischen Verwendung seiner U-Bootwaffe den Wünschen der amerikanischen Regierung in so entgegenkommender Weise, daß die Rechte der Neutralen auf den legalen Handel tatsächlich deutscherseits überall unbeschränkt waren. Aber England machte die Ausübung des völkerrechtlich geregelten Gebrauchs der Unterseeboote nunmehr dadurch unmöglich, daß es nahezu sämtliche Handelsschiffe bewaffnete und einen angriffsweisen Gebrauch der Geschütze anordnete. Photographien englischer Befehle sind den neutralen Regierungen mit einer Denkschrift am 8. Februar 1916 zugestellt worden. Die Befehle widersprechen direkt den Erklärungen des englischen Botschafters in Washington vom 25. August 1914.

Die deutsche Regierung hat gehofft, daß dieses Tatsachenmaterial die neutralen Regierungen auf Grund der von den Vereinigten Staaten am 23. Januar 1916 gemachten Entwaffnungsvorschläge sie instand setzen würde, die Entwaffnung der Handelsschiffe durchzusetzen. Tatsächlich ist aber die Bewaffnung mit Geschützen von unseren Gegnern mit größerer Energie weiter betrieben worden. Der Grundsatz der amerikanischen Regierung, ihre Bürger von feindlichen Handelsschiffen fern zu halten, wurde von England und seinen Alliierten dazu benutzt, Handelsschiffe für den Angriff zu bewaffnen. So können Kauffahrteischiffe U-Boote leicht zerstören und sich im Falle des Mißglückens ihres Angriffs durch Anwesenheit amerikanischer Bürger an Bord gesichert glauben.

Der Befehl des Waffengebrauchs wurde ergänzt durch die Weisung an die Führer der Handelsschiffe, falsche Flaggen zu führen und U-Boote zu rammen. Nachrichten über ausgezahlte Prämien und Verleihung von Ehrenzeichen an erfolgreiche Handelsschiff-führer zeigen die Wirkung dieser Befehle.

Diesem englischen Vorgehen haben sich die Verbündeten angeschlossen. Jetzt steht Deutschland vor der Tatsache:

A) daß eine völkerrechtswidrige Blockade (Vergleiche amerikanische Note an England vom 5. November 1915) seit einem Jahre den neutralen Handel den deutschen Häfen fern hält und Deutschlands Ausfuhr unmöglich macht.

B) daß völkerrechtswidrige Verschärfungen der Konterbande-Bestimmungen (siehe amerikanische Note an England vom 5. November 1915) seit 1½ Jahren den für Deutschland in Frage kommenden Seeverkehr der neutralen Länder verhindert.

C) daß völkerrechtswidrige Eingriffe in die Post (siehe amerikanisches Memorandum an England vom 10. Januar 1916) jede Verbindung Deutschlands mit dem Ausland zu verhindern streben.

D) daß die systematisch gesteigerte Vergewaltigung der Neutralen nach dem Grundsatz „Macht über Recht" den Verkehr mit Deutschland über die Landgrenzen unterbindet, um die Hungerblockade der friedlichen Bevölkerung der Zentralmächte zu vervollständigen.

E) daß Deutsche, die von unseren Feinden auf See angetroffen, ohne Rücksicht ob sie Kämpfer oder Nichtkämpfer sind, der Freiheit beraubt werden,

F) daß unsere Gegner Handelsschiffe für Angriff bewaffnen und dadurch die Verwendung des U-Bootes nach den Grundsätzen der Londoner Deklaration unmöglich gemacht haben (siehe deutsche Denkschrift vom 8. Februar 1916).

Das englische Weißbuch vom 5. Januar 1916 über die Unterbindung des deutschen Handels rühmt, daß durch die Maßnahmen Deutschlands Ausfuhrhandel fast völlig unterbunden ist und seine Ausfuhr von dem Belieben Englands abhängig gemacht ist. Die kaiserliche Regierung darf hoffen, daß gemäß den freundschaftlichen Beziehungen, die in einer hundertjährigen Vergangenheit zwischen den beiden Völkern bestanden, der hier dargelegte Standpunkt trotz der durch das Vorgehen unserer Feinde erschwerten Verständigung zwischen den beiden Völkern von dem Volk der Vereinigten Staaten gewürdigt werden wird.

* *
*

Auf die Anfrage der Regierung der Vereinigten Staaten wegen der Angriffe auf den Dampfer „Sussex" und andere englische Schiffe

ist dem amerikanischen Botschafter in Berlin am 10. April 1916 folgende Antwort erteilt worden:

Der Unterzeichnete beehrt sich, Se. Exzellenz den Botschafter der Vereinigten Staaten von Nordamerika Herrn James Gerard, auf die Schreiben vom 29. und 30. v. M., sowie vom 3. d. M. (Nr. 8876, 8850, A. 8901, 8933 und 9010) über die Dampfer „Sussex", „Manchester Engineer", „Englishman", „Berwind Dale" und „Eagle Point" mitzuteilen, daß die erwähnten Fälle gemäß den diesseitigen Noten vom 30. und 31. v. M. und vom 4. und 5. d. M. von dem Admiralstabe der Marine einer sorgfältigen Prüfung unterzogen worden sind, die zu nachstehenden Ergebnissen geführt hat:

1. Der englische Dampfer „Berwind Dale".

Ein Dampfer, der möglicherweise „Berwind Dale" gewesen ist, ist am 16. März abends in Sicht des Leuchtfeuers von Bullrock an der irischen Küste von einem deutschen Unterseeboot angetroffen worden. Sobald der Dampfer das über Wasser fahrende Unterseeboot bemerkte, drehte er ab und lief weg. Er wurde durch einen Warnungsschuß zum Stoppen aufgefordert, beachtete aber diese Warnung nicht, sondern löschte sämtliche Lichter und versuchte zu entkommen. Daraufhin wurde er beschossen, bis er stoppte, und ohne weitere Aufforderung mehrere Boote zu Wasser führte. Nachdem die Besatzung in die Boote gegangen war und genügend Zeit erhalten hatte, wegzurudern, wurde das Schiff versenkt.

Der Name dieses Dampfers ist nicht festgestellt, auch mit Hilfe der Angaben, die von seiten der amerikanischen Botschaft gemacht worden sind, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, daß der vorstehend geschilderte Vorfall den Dampfer Berwind Dale betrifft. Da aber der versenkte Dampfer ein Tankdampfer war, ebenso wie der „Berwind Dale", dürfte die Identität der Schiffe anzunehmen sein. In diesem Falle würden allerdings die dortigen Angaben, daß der „Berwind Dale" ohne Warnung torpediert worden sei, mit den Tatsachen in Widerspruch stehen.

2. Der englische Dampfer „Englishman".

Dieser Dampfer wurde am 24. März von einem deutschen Unterseeboot etwa 20 Seemeilen westlich Islay durch zwei Warnungsschüsse zum Stoppen aufgefordert, lief aber weiter, ohne sich um die Warnung zu kümmern, und wurde daher von dem Unterseeboot durch Artilleriefeuer nach längerer Verfolgung gezwungen zu stoppen, worauf er ohne weitere Aufforderung Boote aussetzte.

Nachdem der deutsche Kommandant sich davon überzeugt hatte, daß die Besatzung in die Boote gestiegen und vom Schiff weggerudert war, versenkte er den Dampfer.

3. Der englische Dampfer „Manchester Engineer".

Durch die bisherige Untersuchung hat sich nicht feststellen lassen, ob der Angriff auf diesen Dampfer, der nach dortiger Darstellung am 27. März in der Höhe von Waterford stattgefunden haben soll, auf ein deutsches Unterseeboot zurückzuführen ist. Die Angaben über Ort und Zeit geben keinen genügenden Anhalt für die Untersuchung. Es wäre daher erwünscht, genauere Angaben über Ort, Zeit und Begleitumstände des der amerikanischen Regierung gemeldeten Angriffs zu erhalten, damit daraufhin die Untersuchung zum Abschluß gebracht werden kann.

4. Der englische Dampfer „Eagle Point".

Dieser Dampfer wurde am 28. März vormittags, etwa 100, nicht 130 Seemeilen von der Südwestküste Irlands entfernt von einem deutschen Unterseeboot durch Signale und Schüsse aufgefordert zu stoppen, lief jedoch weiter. Daraufhin wurde auf ihn geschossen, bis er stoppte und ohne weitere Aufforderung zwei Boote zu Wasser brachte, in welche sich die Mannschaft begab. Nachdem der Kommandant sich überzeugt hatte, daß die Boote die Segel gesetzt hatten, und von dem Dampfer frei gekommen waren, versenkte er den Dampfer. Zur Zeit der Versenkung herrschte Nordwestwind von einer Stärke von 2, nicht stürmischer Wind, leichte Dünung, nicht schwere See, wie in der dortigen Darstellung angenommen ist. Die Boote hatten auch alle Aussicht, sehr bald aufgenommen zu werden, da der Ort der Versenkung auf einem viel benutzten Dampferwege lag. Wenn die Besatzung des Dampfers zu ihrer Rettung nur zwei kleine Boote in Gebrauch nahm, so trifft sie selbst die Schuld, denn auf dem Dampfer befanden sich, wie das U-Boot feststellen konnte, noch mindestens 4 große Falzboote.

5. Französischer Dampfer „Sussex".

Die Feststellung, ob der Kanaldampfer „Sussex" von einem deutschen U-Boot beschädigt worden ist oder nicht, ist dadurch außerordentlich erschwert worden, daß keine genauen Angaben über Ort und Zeit und Begleitumstände der Versenkung bekannt waren, und auch ein Bild dieses Schiffes bis zum 6. April nicht erlangt werden konnte. Infolgedessen hat die Untersuchung auf alle Unternehmungen ausgedehnt werden müssen, die an dem in Frage kommenden

Tage, dem 21. März, im Kanal etwa auf dem Wege zwischen Folkestone und Dieppe, überhaupt stattgefunden haben.

In diesem Gebiete wurden am 24. März ungefähr in der Mitte des englischen Kanals von einem deutschen Unterseeboot ein anderes schwarzes Fahrzeug ohne Flagge mit grauem Schornstein und einem kleinen grauen Aufbau sowie zwei hohen Masten angetroffen. Der deutsche Kommandant gewann die bestimmte Ueberzeugung, daß er ein Kriegsschiff, und zwar einen Minenleger der neu gebauten englischen Arabic-Klasse vor sich habe. Er wurde zu dieser Ueberzeugung geführt: erstens durch das glatt durchlaufende Deck des Schiffes, zweitens durch die kriegsschiffsmäßige, schräg nach hinten und unten ablaufende Form des Hecks, drittens durch den kriegsmäßigen Anstrich, viertens durch die hohe Geschwindigkeit von etwa 18 Seemeilen, die das Schiff entwickelte und fünftens durch den Umstand, daß das Schiff nicht den Weg nördlich der Leuchttonnen (zwischen Dungeneß und Beachy Head) inne hielt, der nach häufigen übereinstimmenden Beobachtungen der deutschen Unterseeboote für die Handelsschiffahrt üblich ist, sondern mitten im Kanal mit Kurs ungefähr auf Le Havre fuhr. Infolgedessen griff er das Schiff um 3.55 Uhr nachmittags $1^1/_2$ Seemeilen südöstlich der Bullrockbank unter Wasser an. Das Torpedo traf und rief auf dem Vorschiff eine so schwere Explosion hervor, daß das gesamte Schiff bis zur Brücke abriß. Die besonders starke Explosion läßt mit Sicherheit darauf schließen, daß an Bord große Munitionsmengen vorhanden waren. Der deutsche Kommandant hat eine Skizze des von ihm angegriffenen Schiffes angefertigt, von der zwei Zeichnungen beigefügt werden.

Das ebenfalls in zwei Exemplaren eingeschlossene Bild des Dampfers „Sussex" ist aus der englischen Zeitung Daily Graphic vom 27. März in photographischer Wiedergabe entnommen. Eine Vergleichung der Skizze und des Bildes zeigt, daß die „Sussex" mit dem angegriffenen Fahrzeug nicht identisch ist. Besonders auffallend ist der Unterschied in der Stellung des Schornsteins und der Form des Heck. Ein weiterer Angriff hat in der für die „Sussex" in Frage kommenden Zeit auf dem Wege zwischen Folkestone und Dieppe seitens deutscher Unterseeboote überhaupt nicht stattgefunden. Hiernach muß die deutsche Regierung annehmen, daß die Beschädigung der „Sussex" auf eine andere Ursache als den Angriff eines deutschen Unterseebootes zurückzuführen ist.

Zur Aufklärung des Sachverhalts ist vielleicht die Tatsache dienlich, daß allein im Kanal am 1. und 2. April nicht weniger als 26 englische Minen von deutschen Seestreitkräften abgeschossen worden sind. Ueberhaupt ist die ganze dortige Meeresgegend durch Treibminen und nicht gesunkene Torpedos gefährdet, und vor der englischen Küste wird sie ferner auch durch jene Minen, die gegen die feindlichen Seestreitkräfte ausgelegt werden, in zunehmendem Maße gefährdet sein.

Sollte der amerikanischen Regierung weiteres Material zur Beurteilung des Falles „Sussex" zur Verfügung stehen, so darf die deutsche Regierung um dessen Mitteilung bitten, um auch dieses Material einer Prüfung unterziehen zu können. Für den Fall, daß hierdurch Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Regierungen sich ergeben sollten, erklärt sich die deutsche Regierung schon jetzt bereit, den Tatbestand durch eine gemischte Untersuchungskommission gemäß dem dritten Titel des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitkräfte vom 18. Oktober 1907 feststellen zu lassen.

Indem der Unterzeichnete bittet, der Regierung der Vereinigten Staaten von Vorstehendem Kenntnis zu geben, benutzt er diesen Anlaß, um dem Herrn Botschafter den Ausdruck seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

(gez.) v. Jagow.

* * *

Das Ultimatum Amerikas.

Ew. Exzellenz!

Ich habe nicht verfehlt, meiner Regierung unverzüglich telegraphisch die Note Eurer Exzellenz vom 10. d. M. zu übermitteln betreffend gewisse Angriffe deutscher Unterseeboote und insbesondere betreffend die unheilvolle Explosion, die den französischen Dampfer Sussex am 25. März im englischen Kanal zerstörte. Den Weisungen meiner Regierung entsprechend, habe ich jetzt die Ehre, Euerer Exzellenz die folgende Antwort zu übermitteln:

Durch die jetzt im Besitz der Regierung der Vereinigten Staaten befindlichen Nachrichten wird der Tatbestand im Fall der Sussex vollkommen festgestellt und für die Folgerungen, die meine Regierung aus diesen Nachrichten gezogen hat, findet sie eine Bestätigung in Umständen, die in Euerer Exzellenz Note vom 10. d. M. darge-

legt sind. Am 24. März 1916, ungefähr um 2 Uhr 50 Minuten nachmittags wurde der unbewaffnete Dampfer Sussex mit 325 oder mehr Passagieren an Bord, unter denen eine Anzahl amerikanischer Bürger war, auf der Ueberfahrt von Folkestone nach Dieppe torpediert. Die Sussex war niemals bewaffnet, sie war ein Schiff, das, wie bekannt, regelmäßig nur zur Beförderung von Passagieren über den englischen Kanal benutzt wurde; sie folgte nicht der von Truppentransport- oder Proviantschiffen befahrenen Route. Ungefähr 80 Passagiere, Nichtkombattanten jeglichen Alters und Geschlechts, darunter Bürger der Vereinigten Staaten, wurden getötet oder verwundet.

Eine sorgfältige eingehende und gewissenhaft unparteiische Untersuchung durch Offiziere der Flotte und der Armee der Vereinigten Staaten hat schlüssig die Tatsache ergeben, daß die Sussex ohne Warnung oder Aufforderung zur Uebergabe torpediert wurde, und daß der Torpedo, durch den sie getroffen wurde, deutscher Herstellung war. Nach Ansicht der Regierung der Vereinigten Staaten machten diese Tatsachen von Anfang an den Schluß unvermeidlich, daß der Torpedo von einem deutschen Unterseeboot abgefeuert war. Sie findet jetzt diese Schlußfolgerung durch die Ausführungen in der Note Euerer Exzellenz bekräftigt. Eine vollständige Darlegung des Tatbestandes, auf den die Regierung der Vereinigten Staaten ihre Schlußfolgerungen gegründet hat, ist beigefügt.

Nach sorgfältiger Prüfung der Note der Kaiserlichen Regierung vom 10. April bedauert die Regierung der Vereinigten Staaten sagen zu müssen, daß sie aus den Darlegungen und Vorschlägen dieser Note den Eindruck erhalten hat, daß die Kaiserliche Regierung verfehlte, *den Ernst der Situation zu würdigen, die sich nicht nur durch den Angriff auf die Sussex ergeben hat, sondern durch die ganze Methode und den Charakter des Unterseebootkrieges*, wie sie zu Tage getreten sind infolge der während eines Zeitraumes von mehr als zwölf Monaten von den Befehlshabern der deutschen U-Boote uneingeschränkt gehandhabten Übung unterschiedsloser Zerstörung von Handelsschiffen aller Art, Nationalität und Bestimmung. Wenn die Versenkung der Sussex ein vereinzelter Fall gewesen wäre, so würde das der Regierung der Vereinigten Staaten die Hoffnungen ermöglichen, daß der für die Tat verantwortliche Offizier seine Befehle eigenmächtig übertreten oder in strafbarer Fahrlässigkeit die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln außer acht

gelassen habe und daß der Gerechtigkeit durch eine entsprechende Bestrafung in Verbindung mit einer förmlichen Mißbilligung seiner Handlung und Bezahlung einer angemessenen Entschädigung durch die Kaiserliche Regierung Genüge geschehen könnte. Aber obwohl der Angriff auf die Sussex offenkundig nicht zu verteidigen war und einen so tragischen Verlust an Menschenleben verursachte, daß er als eines der schrecklichsten Beispiele der Unmenschlichkeit des Unterseebootkrieges, wie ihn die Kommandanten der deutschen Schiffe führen, erscheint, so steht er unglücklicherweise nicht allein.

Im Gegenteil, die Regierung der Vereinigten Staaten ist durch Ereignisse der neuesten Zeit zu dem Schluß genötigt, daß es nur ein Fall, wenn auch einer der schwersten und betrübendsten ist, für die vorbedachte Methode und den Geist, womit unterschiedslos Handelsschiffe aller Art, Nationalität und Bestimmung zerstört werden, und die um so unverkennbarer geworden sind, je mehr die Tätigkeit der deutschen Unterseeboote in den letzten Monaten an Intensivität und Ausdehnung zunahm.

Die Kaiserliche Regierung wird sich erinnern, daß, als sie im Februar 1915 ihre Absicht ankündigte, die Gewässer um Großbritannien und Irland als Kriegsgebiet zu behandeln und alle Handelsschiffe in feindlichem Eigentum, die innerhalb dieser Gefahrzone angetroffen werden sollten, zu vernichten, und als sie an alle Schiffe, sowohl der Neutralen wie der Kriegführenden die Warnung ergehen ließ, die so verfehmten Gewässer zu meiden oder sich auf eigene Gefahr dorthin zu begeben, die Regierung der Vereinigten Staaten ernstlich protestiert hat. Sie nahm den Standpunkt ein, daß eine solche Politik nicht verfolgt werden könnte, ohne beständige, schwere und offenkundige Verletzungen des anerkannten Völkerrechts, besonders wenn Unterseeboote als ihre Werkzeuge Verwendung finden sollten, insofern als die Regeln des Völkerrechts, Regeln, beruhend auf den Grundsätzen der Menschlichkeit, und zum Schutz des Lebens der Nichtkombattanten auf See aufgestellt, nach der Natur der Sache durch solche Schiffe nicht beobachtet werden könnten. Sie gründete ihren Protest darauf, daß Personen neutraler Nationalität und Schiffe neutraler Eigentümer äußersten und unerträglichen Gefahren ausgesetzt sein würden, und daß unter den damals obwaltenden Umständen die Kaiserliche Regierung keinen rechtmäßigen Anspruch dafür geltend machen konnte, einen Teil der hohen See zu schließen. Das hier in Betracht kommende Völkerrecht, auf das

die Regierung der Vereinigten Staaten ihren Protest stützte, ist nicht neuen Ursprungs oder gegründet auf rein willkürliche durch Vereinbarung aufgestellte Grundsätze. Es beruht im Gegenteil auf offenkundigen Grundsätzen der Menschlichkeit und ist seit langem in Geltung mit Billigung und durch ausdrückliche Zustimmung aller zivilisierten Nationen.

Die Kaiserliche Regierung bestand trotzdem darauf, die angekündigte Politik durchzuführen, indem sie die Hoffnung ausdrückte, daß die bestehenden Gefahren, jedenfalls für neutrale Schiffe, durch die Instruktionen auf ein Mindestmaß beschränkt würden, die sie den Kommandanten ihrer Unterseeboote gegeben hatte, und versicherte die Regierung der Vereinigten Staaten, daß sie jede mögliche Vorsichtsmaßregel anwenden würde, um die Rechte der Neutralen zu achten, und die Leben der Nichtkombattanten zu schützen.

In Verfolg dieser Politik des Unterseebootkrieges gegen den Handel seiner Feinde, die so angekündigt und trotz des feierlichen Protestes des Regierung der Vereinigten Staaten begonnen wurde, haben die Unterseebootskommandanten der Kaiserlichen Regierung ein Verfahren solcher rücksichtslosen Zerstörung geübt, die mehr und mehr während der letzten Monate deutlich werden ließ, daß die Kaiserliche Regierung keinen Weg gefunden hat, ihnen solche Beschränkungen aufzuerlegen, wie sie gehofft und versprochen hatte. Immer wieder hat die Kaiserliche Regierung der Regierung der Vereinigten Staaten feierlich versichert, daß zum mindesten Passagierschiffe nicht in dieser Weise behandelt werden würden, und gleichwohl hat sie wiederholt zugelassen, daß ihre Unterseebootskommandanten diese Versicherungen ohne jede Ahndung mißachteten. Noch im Februar dieses Jahres machte sie davon Mitteilung, daß sie alle bewaffneten Handelsschiffe in feindlichem Eigentum als Teil der bewaffneten Seestreitkräfte ihrer Gegner betrachten und als Kriegsschiffe behandeln werde, indem sie sich so, wenigstens implicite verpflichtete, nicht bewaffnete Schiffe zu warnen, und das Leben ihrer Passagiere und Besatzungen zu gewährleisten; aber sogar diese Beschränkung haben ihre Unterseebootskommandanten unbekümmert außer Acht gelassen.

Neutrale Schiffe, sogar neutrale Schiffe auf der Fahrt von neutralem nach neutralem Hafen, sind ebenso wie feindliche Schiffe in ständig wachsender Zahl zerstört worden. Manchmal sind die angegriffenen Handelsschiffe gewarnt und zur Uebergabe aufge-

fordert worden, bevor sie beschossen oder torpediert wurden; manchmal ist ihren Passagieren und Besatzungen die dürftige Sicherheit zugebilligt worden, daß man ihnen erlaubte, in die Boote zu gehen, bevor das Schiff versenkt wurde. Aber wieder und wieder wurde keine Warnung gegeben, nicht einmal den Personen an Bord eine Rettung in die Boote gestattet. Große Ozeandampfer, wie die Sussex, sind ohne jede Warnung angegriffen worden, oft bevor sie gewarnt wurden, daß sie sich einem bewaffneten feindlichen Schiff gegenüber befanden, und das Leben der Nichtkombattanten, Passagiere und Mannschaften, wurde unterschiedslos und in einer Weise vernichtet, die die Regierung der Vereinigten Staaten nur als leichtfertig und jeder Berechtigung entbehrend erachten konnte. Keinerlei Grenze wurde in der Tat der weiteren unterschiedlosen Zerstörung von Handelsschiffen jeder Art und Nationalität außerhalb der Gewässer gesetzt, welche die Kaiserliche Regierung als in der Kriegszone gelegen zu bezeichnen beliebt hat. Die Liste der Amerikaner, die auf so angegriffenen und zerstörten Schiffen ihr Leben verloren haben, ist von Monat zu Monat gewachsen, bis die verhängnisvolle Zahl der Opfer in die Hunderte gestiegen ist.

Die Regierung der Vereinigten Staaten hat eine sehr geduldige Haltung eingenommen. Auf jeder Stufe dieser schmerzlichen Erfahrung von Tragödie über Tragödie war sie bestrebt, durch wohlüberlegte Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände eines Krieges ohne Beispiel, sich lenken und durch Gefühle echtester Freundschaft für Volk und Regierung Deutschlands leiten zu lassen. Sie hat die aufeinander folgenden Erklärungen und Versicherungen der Kaiserlichen Regierung als selbstverständlich in voller Aufrichtigkeit und gutem Glauben abgegeben, angenommen und hat die Hoffnung nicht aufgeben wollen, daß es der Kaiserlichen Regierung möglich sein werde, die Handlungen der Befehlshaber ihrer Seestreitkräfte in einer Weise zu regeln und zu überwachen, die ihr Verfahren mit den anerkannten, im Völkerrecht verkörperten Grundsätzen der Menschlichkeit in Einklang bringen werde. Sie hat den neuen Verhältnissen, für die es keine Präzedenzfälle gibt, jedes Zugeständnis gemacht und war willens, zu warten, bis die Tatsachen unmißverständlich und nur einer Auslegung fähig wurden.

Sie ist nun einer gerechten Würdigung ihrer eigenen Rechte schuldig, der Kaiserlichen Regierung zu erklären, daß dieser Zeitpunkt gekommen ist. Es ist ihr zu ihrem Schmerze klar geworden, daß der Standpunkt, den sie von Anfang an einnahm, unvermeidlich

richtig ist, **nämlich, daß der Gebrauch von Unterseebooten zur Zerstörung des feindlichen Handels notwendigerweise, gerade wegen des Charakters der verwendeten Schiffe unter Angriffsmethoden, die ihre Verwendung naturgemäß mit sich bringt, gänzlich unvereinbar ist mit den Grundsätzen der Menschlichkeit,** den seit langem bestehenden und unbestrittenen Rechten der Neutralen und den heiligen Vorrechten der Nichtkombattanten.

Wenn es noch die Absicht der Kaiserlichen Regierung ist, unbarmherzig und unterschiedslos weiter gegen Handelsschiffe mit Unterseebooten Krieg zu führen, ohne Rücksicht auf das, was die Regierung der Vereinigten Staaten als die heiligen und unbestreitbaren Gesetze des internationalen Rechts und die allgemein anerkannten Gebote der Menschlichkeit ansehen muß, so wird die Regierung der Vereinigten Staaten schließlich zu der Folgerung gezwungen, daß es nur einen Weg gibt, den sie gehen kann. Sofern die Kaiserliche Regierung nicht jetzt unverzüglich ein Aufgeben ihrer gegenwärtigen Methoden des Unterseebootkrieges gegen Passagier- und Frachtschiffe erklären und bewirken sollte, **kann die Regierung der Vereinigten Staaten keine andere Wahl haben, als die diplomatischen Beziehungen zur deutschen Regierung zu lösen.** Einen solchen Schritt faßt die Regierung der Vereinigten Staaten mit dem größten Widerstreben ins Auge, sie fühlt sich aber verpflichtet, ihn **im Namen der Menschlichkeit** und der Rechte neutraler Nationen zu unternehmen.

Ich ergreife diese Gelegenheit, um Euerer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

gez. **Gerard.**

* * *

Die „Frankfurter Zeitung“ und Organe verwandter politischer Richtung sind der Ansicht, daß, angesichts der durch die Drohnote Amerikas geschaffenen Situation, nur das zu geschehen hat, was unseren Sieg in diesem Kriege erleichtern und fördern kann und daß alles, was diesen Sieg erschweren würde, zu vermeiden ist. Die mehr rechtstehende öffentliche Meinung tritt auch im jetzigen Zeitpunkt für konsequente und rücksichtslose Behauptung und Durch-

führung der schon in der Denkschrift vom Februar 1915 amtlich bekannt gegebenen deutschen Politik ein — auch auf die Gefahr eines Bruchs mit Amerika hin. Die die verantwortliche Politik des deutschen Reiches leiten müssen in realpolitischer Erkenntnis der Stunde voll und ganz in der Lage sein, unserer inneren und äußeren Kriegslage gemäß, und den Geboten deutscher Zukunft Rechnung tragend, eine folgenschwere Entscheidung zu treffen.

Die mit fieberhafter Spannung in der gesamten Welt erwartete Antwort der deutschen Regierung lautet, wie folgt (4. Mai 1916):

Die Deutsche Regierung hat das ihr von der Regierung der Vereinigten Staaetn in Sachen der „Sussex" mitgeteilte Material an die beteiligten Marinestellen zur Prüfung weitergegeben. Auf Grund des bisherigen Ergebnisses dieser Prüfung verschließt sie sich nicht der Möglichkeit, daß das in ihrer Note vom 10. v. M. erwähnte, von einem deutschen Unterseeboot torpedierte Schiff in der Tat mit der „Sussex" identisch ist. Die Deutsche Regierung darf sich eine weitere Mitteilung hierüber vorbehalten, bis einige noch ausstehende, für die Beurteilung des Sachverhaltes ausschlaggebende Feststellungen erfolgt sind. Falls es sich erweisen sollte, daß die Annahme des Kommandanten, ein Kriegsschiff vor sich zu haben, irrig war, so wird die Deutsche Regierung die sich hieraus ergebenden Folgerungen ziehen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten hat an den Fall der „Sussex" eine Reihe von Behauptungen geknüpft, die in dem Satze gipfeln, daß dieser Fall nur ein Beispiel für die vorbedachte Methode unterschiedsloser Zerstörung von Schiffen aller Art, Nationalität und Bestimmung durch die Befehlshaber der deutschen Unterseeboote sei. Die Deutsche Regierung muß diese Behauptung mit Entschiedenheit zurückweisen. Auf eine ins einzelne gehende Zurückweisung glaubt sie indessen im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit verzichten zu sollen, zumal da die Amerikanische Regierung es unterlassen hat, ihre Behauptung durch konkrete Angaben zu begründen. Die Deutsche Regierung begnügt sich mit der Feststellung, daß sie, und zwar lediglich mit Rücksicht auf die Interessen der Neutralen, in dem Gebrauch der Unterseebootwaffe sich weitgehende Beschränkungen auferlegt hat, obwohl diese Beschränkungen notwendigerweise auch den Feinden Deutschlands zu-

gute kommen, — eine Rücksicht, der die Neutralen bei England und seinen Verbündeten nicht begegnet sind.

In der Tat sind die deutschen Seestreitkräfte angewiesen, den Unterseebootkrieg nach den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen über die Anhaltung, Durchsuchung und Zerstörung von Handelsschiffen zu führen, mit der einzigen Ausnahme des Handelskrieges gegen die im englischen Kriegsgebiet betroffenen feindlichen Frachtschiffe, deretwegen der Regierung der Vereinigten Staaten niemals, auch nicht durch die Erklärung vom 8. Februar d. J., eine Zusicherung gegeben worden ist. Einen Zweifel daran, daß die entsprechenden Befehle loyal gegeben worden sind und loyal ausgeführt werden, kann die Deutsche Regierung niemandem gestatten. Irrtümer, wie sie tatsächlich vorgekommen sind, lassen sich bei keiner Art der Kriegführung ganz vermeiden und sind in dem Seekrieg gegen einen Feind, der sich aller erlaubten und unerlaubten Listen bedient, erklärlich. Aber auch abgesehen von Irrtümern birgt der Seekrieg genau wie der Landkrieg für neutrale Personen und Güter, die in den Bereich der Kämpfe gelangen, unvermeidliche Gefahren in sich. Selbst in Fällen, in denen die Kampfhandlung sich lediglich in den Formen des Kreuzerkrieges abgespielt hat, sind wiederholt neutrale Personen und Güter zu Schaden gekommen. Auf die Minengefahr, der zahlreiche Schiffe zum Opfer gefallen sind, hat die Deutsche Regierung wiederholt aufmerksam gemacht.

Die Deutsche Regierung hat der Regierung der Vereinigten Staaten mehrfach Vorschläge gemacht, die bestimmt waren, die unvermeidlichen Gefahren des Seekrieges für amerikanische Reisende und Güter auf ein Mindestmaß zurückzuführen. Leider hat die Regierung der Vereinigten Staaten nicht geglaubt, auf diese Vorschläge eingehen zu sollen; andernfalls würde sie dazu beigetragen haben, einen großen Teil der Unfälle zu verhindern, von denen inzwischen amerikanische Staatsangehörige betroffen worden sind. Die Deutsche Regierung hält auch heute noch an ihrem Angebot fest, Vereinbarungen in dieser Richtung zu treffen.

Entsprechend den wiederholt von ihr abgegebenen Erklärungen kann die Deutsche Regierung auf den Gebrauch der Unterseebootwaffe auch im Handelskrieg nicht verzichten. Wenn sie sich heute in der Anpassung der Methoden des Unterseebootkrieges an die Interessen der Neutralen zu einem weiteren Entgegenkommen entschließt, so sind für sie Gründe be-

stimmend, die sich über die Bedeutung der vorliegenden Streitfrage erheben.

Die Deutsche Regierung mißt den hohen Geboten der Menschlichkeit keine geringere Bedeutung bei als die Regierung der Vereinigten Staaten. Sie trägt auch voll Rechnung der langen gemeinschaftlichen Arbeit der beiden Regierungen an einer von diesen Geboten geleiteten Ausgestaltung des Völkerrechts, deren Ziel stets die Beschränkung des Land- und Seekrieges auf die bewaffnete Macht der Kriegführenden und die tunlichste Sicherung der Nichtkämpfenden gegen die Grausamkeiten des Krieges gewesen ist.

Für sich allein würden jedoch diese Gesichtspunkte, so bedeutsam sie sind, für die Deutsche Regierung bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge nicht den Ausschlag geben können.

Denn gegenüber dem Appell der Regierung der Vereinigten Staaten an die geheiligten Grundsätze der Menschlichkeit und des Völkerrechts muß die Deutsche Regierung erneut und mit allem Nachdruck feststellen, daß es nicht die deutsche, sondern die britische Regierung gewesen ist, die diesen furchtbaren Krieg unter Mißachtung aller zwischen den Völkern vereinbarten Rechtsnormen auf Leben und Eigentum der Nichtkämpfer ausgedehnt hat, und zwar ohne jede Rücksicht auf die durch diese Art der Kriegführung schwer geschädigten Interessen und Rechte der Neutralen und Nichtkämpfenden. In der bittersten Notwehr gegen die rechtswidrige Kriegsführung Englands, im Kampf um das Dasein des deutschen Volkes hat die deutsche Kriegführung zu dem harten, aber wirksamen Mittel des Unterseebootkrieges greifen müssen. Bei dieser Sachlage kann die Deutsche Regierung nur erneut ihr Bedauern darüber aussprechen, daß die humanitären Gefühle der Amerikanischen Regierung, die sich mit so großer Wärme den bedauernswerten Opfern des Unterseebootkrieges zuwenden, sich nicht mit der gleichen Wärme auch auf die vielen Millionen von Frauen und Kindern erstreckt, die nach der erklärten Absicht der englischen Regierung in den Hunger getrieben werden und durch ihre Hungerqualen die siegreichen Armeen der Zentralmächte zu schimpflicher Kapitulation zwingen sollen. Die Deutsche Regierung und mit ihr das deutsche Volk hat für dieses ungleiche Empfinden um so weniger Verständnis, als sie zu wiederholten Malen sich ausdrücklich bereit erklärt hat, sich mit der Anwendung der Unterseebootwaffe streng an die vor dem Krieg anerkannten völkerrechtlichen Normen zu halten, falls England sich dazu bereit findet, diese Normen gleichfalls seiner Kriegführung

zu Grunde zu legen. Die verschiedenen Versuche der Regierung der Vereinigten Staaten, die Großbritannische Regierung zu bestimmen, sind an der strikten Ablehnung der britischen Regierung gescheitert. England hat auch weiterhin Völkerrechtsbruch auf Völkerrechtsbruch gehäuft und in der Vergewaltigung der Neutralen jede Grenze überschritten. Seine letzte Maßnahme, die Erklärung deutscher Bunkerkohle als Bannware, verbunden mit den Bedingungen, zu denen allein englische Bunkerkohle an die Neutralen abgegeben wird, bedeutet nichts anderes als den Versuch, die Tonnage der Neutralen durch unerhörte Erpressung unmittelbar in den Dienst des englischen Wirtschaftskrieges zu zwingen.

Das deutsche Volk weiß, daß es in der Hand der Regierung der Vereinigten Staaten liegt, den Krieg im Sinne der Menschlichkeit und des Völkerrechts auf die Streitkräfte der kämpfenden Staaten zu beschränken. Die amerikanische Regierung wäre dieses Erfolges sicher gewesen, wenn sie sich entschlossen hätte, ihre unbestreitbaren Rechte auf die Freiheit der Meere England gegenüber nachdrücklich geltend zu machen. So aber steht das deutsche Volk unter dem Eindruck, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Deutschland in dem Existenzkampf die Beschränkung im Gebrauch einer wirksamen Waffe verlangt, und daß sie die Aufrechterhaltung ihrer Beziehungen zu Deutschland von der Erfüllung dieser Forderung abhängig macht, während sie sich gegenüber den völkerrechtswidrigen Methoden seiner Feinde mit Protesten begnügt. Auch ist dem deutschen Volke bekannt, in wie weitem Umfang unsere Feinde aus den Vereinigten Staaten mit Kriegsmitteln aller Art versehen werden.

Unter diesen Umständen wird es verstanden werden, daß die Anrufung des Völkerrechts und der Gefühle der Menschlichkeit im deutschen Volke nicht den vollen Widerhall finden kann, dessen ein solcher Appell hier unter anderen Verhältnissen stets sicher ist.

Wenn die Deutsche Regierung sich trotzdem zu einem äußersten Zugeständnis entschließt, so ist für sie entscheidend einmal die mehr als hundertjährige Freundschaft zwischen den beiden großen Völkern, sodann aber der Gedanke an das schwere Verhängnis, mit dem eine Ausdehnung und Verlängerung dieses grausamen und blutigen Krieges die gesamte zivilisierte Menschheit bedroht.

Das Bewußtsein der Stärke hat es der Deutschen Regierung erlaubt, zweimal im Laufe der letzten Monate ihre Bereitschaft zu einem Deutschlands Lebensineretssen sichernden Frieden offen und vor aller Welt zu bekunden. Sie hat damit zum Ausdruck gebracht, daß es nicht an ihr liegt, wenn den Völkern Europas der Friede noch länger vorenthalten bleibt. Mit um so stärkerer Berechtigung darf die Deutsche Regierung aussprechen, daß es vor der Menschheit und der Geschichte nicht zu verantworten wäre, nach 21monatiger Kriegsdauer die über den Unterseebootkrieg entstandene Streitfrage eine den Frieden zwischen dem deutschen und dem amerikanischen Volke ernstlich bedrohende Wendung nehmen zu lassen.

Einer solchen Entwicklung will die Deutsche Regierung, soweit es an ihr liegt, vorbeugen. Sie will gleichzeitig ein letztes dazu beitragen, um — solange der Krieg noch dauert — die Beschränkung der Kriegführung auf die kämpfenden Streitkräfte zu ermöglichen, ein Ziel, das die Freiheit der Meere einschließt und in dem sich die Deutsche Regierung mit der Regierung der Vereinigten Staaten auch heute noch einig glaubt.

Von diesem Gedanken geleitet, teilt die Deutsche Regierung der Regierung der Vereinigten Staaten mit, daß Weisung an die deutschen Seestreitkräfte ergangen ist, in Beobachtung der allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze über Anhaltung, Durchsuchung und Zerstörung von Handelsschiffen auch innerhalb des Seekriegsgebiets Kauffahrteischiffe nicht ohne Warnung und Rettung der Menschenleben zu versenken, es sei denn, daß sie fliehen oder Widerstand leisten.

In dem Daseinskampf, den Deutschland zu führen gezwungen ist, kann ihm jedoch von den Neutralen nicht zugemutet werden, sich mit Rücksicht auf ihre Interessen im Gebrauch einer wirksamen Waffe Beschränkungen aufzuerlegen, wenn seinen Gegnern gestattet bleibt, ihrerseits völkerrechtswidrige Mittel nach Belieben zur Anwendung zu bringen. Ein solches Verlangen würde mit dem Wesen der Neutralität unvereinbar sein. Die Deutsche Regierung ist überzeugt, daß der Regierung der Vereinigten Staaten eine derartige Zumutung fernliegt; dies entnimmt sie aus der wiederholten Erklärung der amerikanischen Regierung, daß sie allen Kriegführenden gegenüber die verletzte Freiheit der Meere wiederherzustellen entschlossen sei.

Die Deutsche Regierung geht demgemäß von der Erwägung aus, daß ihre neue Weisung an die Seestreitkräfte auch in den Augen der Regierung der Vereinigten Staaten jedes Hindernis für die Verwirklichung der in der Note vom 23. Juli 1915 angebotenen Zusammenarbeit zu der noch während des Krieges zu bewirkenden Wiederherstellung der Freiheit der Meere aus dem Wege räumt, und sie zweifelt nicht daran, daß die Regierung der Vereinigten Staaten nunmehr bei der Großbritannischen Regierung die alsbaldige Beobachtung derjenigen völkerrechtlichen Normen mit allem Nachdruck verlangen und durchsetzen wird, die vor dem Kriege allgemein anerkannt waren und die insbesondere in den Noten der Amerikanischen Regierung an die Britische Regierung vom 28. Dezember 1914 und vom 4. November 1915 dargelegt sind. Sollten die Schritte der Regierung der Vereinigten Staaten nicht zu dem gewollten Erfolge führen, den Gesetzen der Menschlichkeit bei allen kriegführenden Nationen Geltung zu verschaffen, so würde die Deutsche Regierung sich einer neuen Sachlage gegenüberstehen, für die sie sich die volle Freiheit der Entschließungen vorbehalten muß.

Der Unterzeichnete benutzt auch diesen Anlaß, um dem Herrn Botschafter die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

gez. v. Jagow.

* * *

Unter dem Datum des 10. Mai 1916 veröffentlichte das Wolffsche Telegraphenbureau folgende Antwort der amerikanischen Regierung:

Die Note der kaiserlichen Regierung vom 4. Mai ist von der Regierung der Vereinigten Staaten sorgfältig erwogen worden. Es ist besonders an ihr beachtet worden, daß sie als Absicht der kaiserlichen Regierung für die Zukunft kundgibt, „daß sie ein letztes dazu beitragen will, um — so lange der Krieg noch dauert — eine Beschränkung der Kriegführung auf die kämpfenden Streitkräfte zu ermöglichen", und daß die kaiserliche Regierung entschlossen ist, allen ihren Befehlshabern zur See Beschränkungen nach den anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen aufzuerlegen, auf denen die Regierung der Vereinigten Staaten in all den Monaten bestanden hat, seit die kaiserliche Regierung am 4. Februar 1915 ihre jetzt glücklicherweise aufgegebene Unterseeboots-Politik ankündigte.

Die Regierung der Vereinigten Staaten hat sich in ihren geduldigen Bemühungen um einen freundschaftlichen Ausgleich der aus jener Politik erwachsenen kritischen Fragen, welche die guten Beziehungen zwischen den beiden Ländern so ernstlich bedrohten, beständig durch Beweggründe der Freundschaft leiten und zurückhalten lassen. Die Regierung der Vereinigten Staaten wird sich darauf verlassen, daß die jetzt geänderte Politik der kaiserlichen Regierung hinfort gewissenhafter Ausführung finden und die hauptsächliche Gefahr für die Unterbrechung der guten, zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland bestehenden Beziehungen beseitigen wird.

Die Regierung der Vereinigten Staaten hält es für nötig zu erklären, daß sie es für ausgemacht ansieht, daß die kaiserliche Regierung nicht beabsichtigt zu verstehen zu geben, daß die Aufrechterhaltung der neu angekündigten Politik in irgend einer Weise von dem Verlauf oder dem Ergebnis diplomatischer Verhandlungen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten und irgend einer anderen der kriegführenden Regierungen abhängt, obwohl einige Stellen in der Note der kaiserlichen Regierung vom 4. Mai einer solchen Auslegung fähig sein könnten. Um jedoch die Möglichkeit eines Mißverständnisses zu vermeiden, teilt die Regierung der Vereinigten Staaten der kaiserlichen Regierung mit, daß sie keinen Augenblick den Gedanken in Betracht ziehen, geschweige denn erörtern kann, daß die Achtung des Rechtes amerikanischer Bürger auf der hohen See seitens der deutschen Marinebehörden in irgendeiner Weise oder in geringstem Grade von dem Verhalten irgendeiner anderen Regierung, das die Rechte der Neutralen und Nichtkämpfenden berührt, abhängig gemacht werden sollte.

Die Verantwortlichkeit in diesen Dingen ist getrennt, nicht gemeinsam; absolut, nicht relativ.

Ich ergreife die Gelegenheit, um Ew. Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

gez. James Gerard.

* * *

Der Wesensgehalt des amerikanisch-deutschen Gegensatzes.

Die Lektüre der amerikanischen Noten lehrt uns: es ist im wesentlichen ein einheitlicher Standpunkt, den die amerikanische Regierung gegenüber dem deutschen Tauchbootkrieg eingenommen hat. Eine gewisse Konsequenz kann man den Noten Wilsons nicht absprechen. Sie gehen von der Tatsache aus, daß das bisherige Völkerrecht den Unterseebootkrieg noch nicht vorgesehen habe und folgern daraus, daß derselbe daher mit den Prinzipien der Menschlichkeit nicht vereinbar sei. Wir Deutsche können uns freilich mit der amerikanischen Auffassung weder von Völkerrecht noch von Menschlichkeit einverstanden erklären.

Das Völkerrecht ist nicht wie das bürgerliche Recht oder das Staatsrecht ein durch gesetzgeberischen Akt festgelegter juristischer Faktor, hinter dem eine zur Ausübung des Rechts bevollmächtigte und befähigte Macht steht. Es stellt vielmehr nur die zeitweilige Konstellation der Gepflogenheiten unter den einzelnen Staaten dar. Eine neue technische Errungenschaft, wie sie die deutsche Unterseebootflotte darstellt, schafft absolut neue Verhältnisse, schafft eine Lage von heute, die nicht mehr nach der Lage von vorgestern beurteilt werden kann. Wie stände wohl England vor den Augen des Völkerrechtes da, wenn man den Terror, den es während des Krieges übt, an dem Völkerrecht vor dem Kriege messen wollte? Aber die innere Verwandtschaft der Seele und der Gesinnung läßt die amerikanischen Staatsmänner die Taten Englands mit einem Heiligenschein verklärt erscheinen, während ihnen die Taten unserer Politik und Strategie von den Flammen der Hölle umloht gelten. Von der engen Warte ihrer atomistischen Staatsauffassung dünkt den Amerikanern unser organisch gebautes Staatswesen ein Polizeistaat, unsere soldatische Ordnung schnöder Militarismus, Verwegenheit und

Tapferkeit unserer Kriegshelden rohe Brutalität. Nicht nur gegen Dummheit kämpfen Götter selbst vergebens, sondern auch gegen die Schranken einer philiströs bornierten Weltanschauung.

Die „Menschlichkeit" ist es, auf die sich die Amerikaner immer und immer wieder berufen und die sie in ihren Noten den anderen Völkern glauben einpauken zu müssen. Bezeichnend ist der schulmeisterliche Ton der meisten Noten an Deutschland. Aber freilich, diese aufdringliche Lehrhaftigkeit quillt aus dem ehrlichen Glauben, den Maßstab der wahren Menschlichkeit gepachtet zu haben und daher den anderen Nationen gegenüber zum Sittenrichter berechtigt zu sein. Aber merkwürdigerweise ist diese Menschlichkeit verletzt, wenn wir Deutsche im Kampf gegen die wirtschaftliche und soldatische Umzingelung unseres Vaterlandes englische Schiffe mit Amerikanern, die sich in unser Kriegsgebiet begeben, in den Grund bohren, aber nur wenig scheint es ihr anzutun, wenn die Engländer die Erwerbsquellen der europäischen Neutralen vernichten, die deutsche Bevölkerung aushungern wollen, deutsche Matrosen hinterrücks meucheln. Und mit dieser Menschlichkeit halten es die Amerikaner immer noch für vereinbar, durch großzügige Munitionslieferungen an die Entente, durch Finanzierung der Kriegsanleihen, durch Verstärkung der britischen Rekrutierung, durch gewaltsame Verhinderung einsetzender Friedensaktion das grausige Völkerringen zu verlängern und aus dem europäischen Elend reichen Profit für ihre eigenen Taschen zu erraffen.

Was also ist, dürfen wir mit Fug fragen, diese vielgepriesene Menschlichkeit? Ein doktrinäres Schlagwort. Und wozu dient dieses Schlagwort den Amerikanern? Zur Verächtlichmachung der Maßnahmen der deutschen Politik.

Möge es der deutschen Regierung gelingen, die Irrtümer der amerikanischen Auffassung zurückzuweisen, fern von auftrumpfender Machtpolitik wie von schwächlichem Nachgeben. Mögen unsere Staatsmänner die realpolitische Klugheit, unsere weltpolitischen Interessen und Ehre und Würde unserer Nation gleichermaßen zu wahren wissen.

Allerdings muß es dem, der das Wesen der amerikanischen Seele und der amerikanischen Politik zu erfassen vermag, äußerst fraglich erscheinen, ob überhaupt in absehbarer Zeit eine wirkliche, aufrichtige deutsch-amerikanische Entspannung und eine ehrliche Intimität in den Beziehungen beider Staaten im Bereiche der Möglichkeit liegt. Es will vielmehr scheinen, daß die Vereinigten Staaten und England auch in dem Zeitalter, das dem Kriege folgen wird, einen staatlichen Konzern bilden werden, dessen innerer und äußerer Zusammenhalt durch gleichartige Interessen und gleichartige Gesinnung beider Kontrahenten bedingt ist. Zweifel kann darüber kaum noch bestehen. Schon wenige Tage nach Ausbruch des Krieges, wo man weder in England noch in den Vereinigten Staaten an die Anwendung und Wirkung der deutschen Unterseebootwaffe dachte, erklärte die englische Regierung der amerikanischen entgegen den Bestimmungen der in den Jahren 1908 und 1909 tagenden Londoner Konferenz, daß die in der Theorie so sehr gepriesenen Rechte der Neutralen unbedingt vor den Geboten der englischen Kriegführung zurücktreten müßten. Der mächtigste Führer der Neurtalen nahm diese englische Willensäußerung, ohne auch nur mit einer Wimper zu zucken, entgegen. Auf solche Art verdanken die kleinen neutralen Staaten ihre größtenteils gewiß nicht rosige Lage nicht nur der Rücksichtslosigkeit britischer Kriegführung, sondern gleichermaßen der Laxheit der Vereinigten Staaten in Betreff der Achtung allgemein völkerrechtlicher Bestimmungen.

Daß finanzielle und ökonomische Interessen in unserem Zeitalter des Imperialismus und des wirtschaftlichen Expansivdranges im Vordergrund des Geschehens liegen, ist nicht zu bezweifeln, sicher nicht bei Kenntnis der amerikanischen Verhältnisse. So stellt Graf E. zu Reventlow, dessen Politik in vieler Hinsicht nicht als die Kunst des Möglichen gelten kann, hier mit Recht die These auf, ob denn die Vereinigten Staaten im gleichen Maße wie Großbritannien nicht das stärkste Interesse daran hätten, daß Deutschland für die Zukunft als ausführende Industriemacht nach Möglichkeit ausgeschaltet werde. Auch die zeitgenössischen

Vertreter des modernen englischen Imperialismus haben mit erstaunlicher Offenheit immer wieder ausgesprochen wie sie sich die zukünftige Entwicklung der Weltpolitik denken. Der hervorragende britische Imperialist Dilke glaubt die Vereinigten Staaten, England und Rußland im kommenden Zeitalter als Weltreiche und Staaten eines übergeordneten Ranges fungieren zu sehen. Die Kontinentalmächte sind nach solcher Interpretation gebunden und mussen es bleiben. Sie haben keine Weltpolitik in großem Stile zu treiben. Gegen den russischen Imperialismus, dem außer seiner gewaltigen geographischen Unterlage noch ein unermeßlicher Fond von Volkskraft zugute kommt, können die Engländer schlechthin nicht ankämpfen. Das deutsche Weltmachtstreben aber kann und muß in ihren Augen ausgerottet werden, denn seine Realisierung paßt durchaus nicht in die englische Zukunftsrechnung. Die Vereinigten Staaten und England sind in diesem Betracht ganz von gleichen Gedanken beseelt.

Die amerikanische Menschlichkeit befindet sich nicht nur im Widerspruch mit der amerikanischen Politik, sie ist auch gegenüber den Ansprüchen einer hyperkapitalistischen Wirtschaft für die tonangebenden Kreise Amerikas nur zu einem kläglichen Scheindasein verdammt.

Wir Deutsche dürfen uns jedenfalls nicht dem Glauben hingeben, daß die amtliche Politik Amerikas während der Dauer des Krieges eine Kursänderung nach der deutschen Seite hin vornehmen wird. Die Interessensolidarität des Angloamerikanertums ist durch die Tätigkeit der einflußreichen amerikanischen Finanzgruppen zur Genüge fundiert, und an deren Forderungen kann auch die Politik des selbstherrlichen Präsidenten nicht achtlos vorbeigehen.

Unter den vielen Enttäuschungen, die das deutsche Volk seit Ausbruch des Krieges erfahren hat, kommt der deutsch-amerikanischen eine nicht unwesentliche Rolle zu. Denn trügerisch erwiesen sich alle schönen Hoffnungen auf die Macht des Deutschamerikanertums, und ungehört verhallten in Zeiten des Friedens die seltenen Stimmen aus der Wüste, die vor solchen Träumen warnten. Julius

Goebel, der bekannte Vorkämpfer eines geschlossenen und einheitlich-orientierten Deutschamerikanertums wies in einem bereits im Jahre 1899 erschienenen Aufsatze nach, wie England schon an der Wende des 19. Jahrhunderts den erfolgreichen Versuch zu machen anfing, Deutschland und die Vereinigten Staaten politisch zu entfremden. Und er bemerkt: „ich muß leider sagen, daß es keine Nation mit mehr Erfolg am Narrenseil geführt hat als die unsere." Am 4. August 1914 hat man auch in den optimistischsten deutschen Kreisen bitter erfahren müssen, welch große Wahrheit in den wenig beachteten Worten Goebels lag, die vor 15 Jahren verkündet wurden.

Die deutsch-amerikanische Bewegung hat ohne Zweifel auch während des Weltkrieges für die deutsche Sache nach Kräften gearbeitet. Nennenswerten Anteil auf die Haltung der leitenden Kreise auszuüben, ist ihr nicht beschieden gewesen. Es mangelt ihr und ihren einflußstarken wirtschaftlichen Vertretern an der Organisation bewußt nationaler Geschlossenheit. Ohne sich in übergroßen Anstrengungen zu ergehen, gelang es den Engländern, die noch in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ganz und gar britenfeindliche Volksstimmung und öffentliche Meinung der nordamerikanischen Union im Sinne einer antideutschen Stellungnahme zu beeinflussen. Alle politische Gegnerschaft der vereinigten Staaten wurde mit wachsendem Erfolg von der englischen und angloamerikanischen Presse der aufstrebenden deutschen Großmacht in die Schuhe geschoben. Die deutschen Versuche, solchen britischen Verleumdungen entgegenzuarbeiten, wirkten, wie Alles, was zu spät kommt, im entgegengesetzten Sinne als dem erhofften. Was will es unter solchen Umständen heißen, wenn auch künftighin die besten geistigen amerikanischen Kräfte in völliger Einsamkeit Gefühle tiefer Verehrung für eine enge Kulturgemeinschaft mit deutschem Geiste und deutschem Volke hegten gegenüber dem zeitgenössischen Deutschenhaß einer betriebsamen Masse? Mit Recht äußert sich C. A. Bratter zu dem großen deutschen Erstaunen über das jetzt erkannte wahre Gesicht des Amerikanertums von Heute: „Nostra maxima culpa!"

Ein verdienstvoller Amerikaner Thomas C. Hall, der noch im Herbst des Jahres 1916 in Deutschland weilte, sagt: „Der Anglo-Amerikaner erkauft sich die nötige Freiheit für seinen geschäftlichen Raubzug am Montag durch eine mehr oder weniger innerliche Unterwerfung unter dem Zwang des Puritanismus am Sonntag." Dieser Ausspruch ist bezeichnend für die Psyche der amerikanischen Volksseele, die von dem Wesen der amerikanischen Politik nicht zu trennen ist. Solche Erkenntnis darf jedoch für den Gang unserer auswärtigen Politik gegenüber Amerika nicht von entscheidendem Belang sein. Wenn z. B. die „Tägliche Rundschau" zu der unverkennbaren Abfuhr, die die Regierung der Vereinigten Staaten der Entente in der bekannten, kürzlich veröffentlichten amerikanischen Denkschrift erteilt, die nachstehenden Schlußfolgerungen zieht, so verkennt sie im wesentlichen doch den Kern der Sachlage für unsere Politik: „Herr Wilson sieht sich einstweilen außerstande, den betrübten Lohgerbern an der Themse zu helfen. Er hat sich aber seine Entschließungsfreiheit ganz vorbehalten. Geben wir uns keiner Täuschung hin, daß er von ihr beim ersten Schimmer eines Vorwandes doch wieder zugunsten seiner englischen Freunde Gebrauch machen wird." Sicher wird eine solche Betrachtungsweise bei vielen deutschen Gemütern großen Anklang finden, wenn sie auch an der billigen Oberfläche dieses differenzierten politischen Problems haften bleibt. Richtig ist an dieser Darstellung soviel, daß die „Lohgerber an der Themse" und die „amerikanischen Granatenschleifer" als Vertreter des gleichen wirtschaftlich-kapitalistischen Imperialismus in ihrer Gesinnung durch nichts getrennt sind als durch die Wogen des Weltmeers. Aber auf der anderen Seite darf nicht übersehen werden, daß Deutschland und die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ein nicht unwesentliches Maß politischer Interessen gemeinsam haben und auch in Zukunft haben werden, wenn wir auch mit der grundsätzlichen politischen Gegnerschaft der Vereinigten Staaten rechnen müssen. Es sollte daher einer Politik, die offen auf den Bruch mit Amerika z. T. aus übertriebener „realpolitischer" Gesinnungstüchtigkeit hinausläuft, nicht das Wort geredet werden. Denn ein

solches Beginnen würde unsere weltpolitische Lage und Aussicht mitnichten „rosiger" gestalten als sie derzeit ist. Ein rücksichtsloses Auftreten gegenüber Amerika wäre nur dann am Platze und fruchtbringend, wenn wir durch solche Haltung uns des Enderfolges sicher und bewußt wären und jene Ausrichtung mit dem Wohle deutscher Zukunft in Einklang zu bringen wäre.

Temperament und nüchterne Erwägung müssen in proportionalem Einklang auch unser politisches Verhältnis zu Amerika bestimmen. Dieses kann an dem Maßstab politischer Beziehungen zu europäischen Mächten nicht gemessen werden. Deutscher Politik muß es gelingen, ihre politische Rechnung so zu gestalten, daß die Erfüllung der zwingenden Bedürfnisse, zu denen die Entwicklung des deutschen Volks drängt, nie aus dem Auge verloren und auf der anderen Seite die Bismarckische Erkenntnis gewahrt werde, daß wir nicht allein in der Welt leben, sondern mit mehreren Nachbarn.

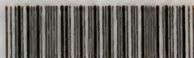
Wie bei der Lösung jedes politischen Problems von weltgeschichtlicher Tragweite so bedarf es auch in Bezug auf unsere Einstellung zu Amerika einer überragenden Staatskunst, die mit weiser Hand die Geschicke der Nation zu lenken versteht.







C. A. Schwetschke & Sohn V



Im November 1916 beginnt zu er

Deutsche Eigenart und Deutsche Schicksale

Zwölf Bücher Geschichte

von

Professor Dr. Karl Fischer

Geheimer Regierungsrat

3 Abteilungen à Mark 2.50

• • •

„Die klare Linienführung, die das Werk überall aufweist, die meisterliche Beschränkung auf das Wesentliche, geben ein so übersichtliches Bild deutscher Entwicklung, daß ich wünschen möchte, es würde in jedem Deutschen lebendig und wirksam.

Die Darstellungsweise ist anschaulich, fesselnd, von männlicher Kraft, nirgends lahm oder trocken, sondern den Leser mitziehend, frisch und klar; besonderen Wert und Reiz erhält sie durch die in reichem Maße herangezogenen Quellensätze. Der Verfasser beschränkt sich nicht allein auf politische und Staatsgeschichte, sondern er hat die Verfassungs- und Rechtsgeschichte, die Wirtschafts-, Literatur- und Kunst-, Kirchen- und Gesellschaftsgeschichte bis in die unmittelbare Gegenwart zur einheitlichen Darstellung gebracht.

Man wird das Werk lesen, wie bei Erscheinen und lange Jahre nachher „Gustav Freytags Bilder aus der deutschen Vergangenheit“ gelesen wurden.“

(Kernworte aus einem mehrseitigen Referat)